

(3) Auswirkungen privater Regeln auf staatliche Regeln

Nolte, M. (2010). Vereinbartes Recht am Beispiel der lex sportiva. Wechselwirkungen zwischen „lex sportiva“ und „lex extra sportiva“. In C. Bumke & A. Röthel (Hrsg.), *Privates Recht*. (S.107-111).

Fritzweiler, J. (2010). Mitspielerverletzung im Fußball („Notbremse“). *SpuRt* 6/2010, 256-258.

Fritzweiler, J. (2011). Haftung bei Mitspielerverletzung im Fußballspiel. *SpuRt* 2/2011, 72-75.

Engelhardt, S. (2010). Schadensersatzansprüche bei sportlichem Kampfspiel. *SpuRt* 2/2010, 79-80.

Bohn, C. (2008). Regel und Recht: Wechselwirkungen zwischen Verbandsrecht und staatlichem Recht und deren strukturelle Besonderheiten. S. 89-104 und S.112-128.

Haftungsausschlüsse und -beschränkungen der Kontrolle nach §§ 305 ff. BGB (in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung) zu unterziehen. Aus nämlichen Gründen ist die Anwendung der §§ 305 ff. BGB auf Klauseln für vorvertragliche Beziehungen zwischen Verwender und Kunden anerkannt, wo es ebenfalls (noch) an einem „echten Vertragsverhältnis“ fehlt (s. dazu etwa BGHZ 133, 184 [187 ff.] = NJW 1996, 2574; Basedow, in: MünchKomm, § 305 Rdnr. 12; Palandt/Grüneberg, § 305 Rdnr. 4; Staudinger/Schlosser, § 305 Rdnr. 11; Ulmer, in: Ulmer/Brandner/Heusen, § 305 Rdnr. 13).

[25] bb) Zutreffend hat das BerGer. die Unwirksamkeit der Regelungen in Nrn. 5 und 6 der „Allgemeinen Bestimmungen“ der Turnierausschreibung aus §§ 309 Nr. 7 lit. a und b, 305c II BGB hergeleitet.

[26] Die genannten Regelungen der Turnierausschreibung kann der erkennende Senat selbstständig auslegen, weil eine unterschiedliche Auslegung durch verschiedene BerGer. in Betracht kommt (BGHZ 163, 321 [323 f.] = NJW 2005, 2919 und BGHZ 181, 278 = NJW 2009, 3422 [3423] = NZBau 2009, 784 Rdnr. 20; Senat, NJW 2010, 57 = NZA 2010, 37 Rdnr. 16). Im Rahmen der Wirksamkeitskontrolle ist gem. § 305 c II BGB in Zweifelsfällen die „kundenfeindlichste“ Auslegung geboten, wenn diese zur Unwirksamkeit der Klausel führt und damit für den Kunden im Ergebnis am günstigsten ist (BGHZ 175, 76 [80] = NJW 2008, 987 Rdnr. 9 m. w. Nachw.; BGHZ 176, 244 [250] = NJW 2008, 2172 Rdnr. 19 m. w. Nachw. und NJW 2009, 3422 Rdnr. 21). Hiernach enthält die Regelung in Nr. 5 der „Allgemeinen Bestimmungen“ der Turnierausschreibung unter Verstoß gegen § 309 Nr. 7 lit. a und b BGB einen Ausschluss jeglicher Haftung (also auch für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und auch im Falle von grobem Verschulden) und die Regelung in Nr. 6 dieser Bestimmungen unter Verstoß gegen § 309 Nr. 7 lit. a BGB einen Ausschluss der Haftung für jegliche Schäden (also auch für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit) infolge leichter Fahrlässigkeit.

[27] Diese Verstöße haben zur Folge, dass die genannten Bestimmungen insgesamt unwirksam sind; eine teilweise Aufrechterhaltung der Klauseln scheidet wegen des Verbots der geltungserhaltenden Reduktion aus (§ 306 I und II BGB; s. etwa BGHZ 96, 18 [25 f.] = NJW 1986, 1610 und BGHZ IIA, 338 [342 f.] = NJW 1991, 2141; Senat, BGHZ 183, 220 [225 f.] = NJW 2010, 1277 Rdnr. 16).

[28] b) Entgegen der Rüge der Revision hat sich das BerGer. mit dem Einwand des Bekl., wegen der Erkennbarkeit der Gefahrenlage sei auf der Kl. ein (anspruchsausschließendes oder -minderndes) „Handeln auf eigene Gefahr“ anzunehmen, befasst, indem es unter Hinweis auf die Darlegungen des Sachverständigen ausgeführt hat, dass die Turnierteilnehmer mit der durch die konkrete Verwendung der Fangständer bei dem betroffenen Kombinationshinderis geschaffenen besonderen Gefahrensituation nicht hätten rechnen müssen. Gegen diese Würdigung ergeben sich aus revisionsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

[29] c) Die Feststellung des BerGer., dass der Bekl. ein auf einen Reitfehler der Tochter des Kl. zurückzuführendes Mitverschulden (§ 254 BGB) – welches der Bekl. nach dem Rechtsgedanken des § 334 BGB auch dem Kl. als geschütztem Dritten entgegenhalten könnte (s. Senat, BGHZ 127, 378 [384 f.] = NJW 1995, 392 m. w. Nachw.; BGH, NJW 1998, 1059 [1061] = NZM 1998, 243) – nicht nachgewiesen habe, lässt Rechtsfehler nicht erkennen.

[30] d) Zu Recht hat das BerGer. auch eine Anrechnung der Tiergefahr des verletzten Pferdes (§ 254 BGB; § 833 BGB analog) abgelehnt.

[31] Eine Anrechnung der Tiergefahr des verletzten Tieres (§ 833 BGB) kommt unter dem Gesichtspunkt der Mitverantwortung des geschädigten Tierhalters (§ 254 BGB) zwar auch dann in Betracht, wenn es nicht um das Zusammentreffen wechselseitiger Tiergefahren geht (s. dazu

BGH, NJW-RR 1995, 215 [216] = NZV 1995, 19 – Verletzung eines Pferdes durch ein Kraftfahrzeug; OLG Hamm, NJW-RR 1990, 794 [795] – Verletzung von Rindern durch Ablagerung von Buchsbaumabfall in der Nähe einer Weidekoppel). Wie der BGH bereits entschieden hat, muss sich der geschädigte Tierhalter die beim Schadenseintritt mitwirkende (bloße) Tiergefahr auf seinen Schadensersatzanspruch gegen den aus Verschulden haftenden Schädiger jedoch nach § 840 III BGB nicht anspruchsmindernd anrechnen lassen (BGH, NJW-RR 1995, 215 [216] = NZV 1995, 19; s. auch OLG Hamm, NJW-RR 1990, 794 [795]; OLG Schleswig, NJW-RR 1990, 470 m. w. Nachw.; Palandt/Sprau, § 833 Rdnr. 13 a. E. und § 840 Rdnr. 12 a. E.). So liegt es auch hier; denn der Bekl. haftet dem Kl. aus schuldhafter Pflichtverletzung (s. o. unter 2).

[32] Die von der Revision angeführten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Anwendung von § 840 III BGB greifen nicht durch. Entgegen der Ansicht der Revision ist nach Art. 3 I GG in dieser Hinsicht keine Gleichbehandlung der Tierhalterhaftung mit der Haftung des Kraftfahrzeughalters (§ 7 StVG) geboten. Dass für die Fahrzeughalterhaftung eine – entsprechende – Anwendung von § 840 III BGB ausscheidet (s. Senat, BGHZ 6, 3 [28] = NJW 1952, 1087), erfordert von Verfassungen wegen nicht, die Tierhalterhaftung nach § 833 BGB ebenfalls von dem Anwendungsbereich des § 840 III BGB auszunehmen. Die Gefährdungshaftungen enthalten für die einzelnen Haftungsbereiche im Hinblick auf die Besonderheiten der jeweiligen Materie und ihrer Entstehungsgeschichte je eigenständige und in sich abgeschlossene Regelungen, die nur aus ihrem jeweiligen Zusammenhang heraus verstanden und angewendet werden können und demgemäß einer entsprechenden Anwendung auf andere Gefährdungshaftungen nicht zugänglich sind (BGH, NJW 1992, 2474). Die Differenzierung zwischen der Tierhalterhaftung einerseits und der Kraftfahrzeughalterhaftung andererseits ist, worauf die Revisionserwiderung zutreffend hinweist, sachlich dadurch gerechtfertigt, dass die typische Tiergefahr zu ihrer Verwirklichung keiner menschlichen Einwirkung bedarf, wohingegen die von einem Kraftfahrzeug ausgehende Gefahr regelmäßig erst durch menschliches Handeln zur Wirkung gelangt.

[33] 4. Letztlich wendet sich die Revision vergeblich gegen die vom BerGer. vorgenommene Berechnung des erstattungsfähigen Teils der vorgerichtlichen Anwaltskosten des Kl. Die Entscheidung des BerGer. stellt insofern nicht auf die Erfolgsquote der Klage in der Hauptsache ab, sondern auf den Betrag der Anwaltskosten, der unter Zugrundelegung eines Gegenstandswerts in Höhe des gerechtfertigten Umfangs der Schadensersatzforderung angefallen wäre, und steht dann in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH (s. BGH, NJW 2008, 1888 = NZM 2008, 204 Rdnr. 13 m. w. Nachw.).

5. Haftung bei Mitspielerverletzung im Fußballspiel

BGB § 823 I

1. Im Wettkampfsport führt nach gefestigter Rechtsprechung nicht jede fahrlässig verursachte Verletzung eines Mitspielers zur Haftung.

2. Aus der Besonderheit der erhöhten Gefahr folgt, dass eine stillschweigende Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unter den Beteiligten anzunehmen ist.

Der Kl. nimmt den Bekl. auf Zahlung von Schmerzensgeld und Schadensersatz wegen einer Verletzung in Anspruch, die dieser ihm anlässlich eines Fußballspiels am 16. 7. 2005 zufügt hatte, an dem die Parteien als Mitspieler in gegnerischen Mannschaften teilgenommen hatten. Dabei handelte es sich um ein Freundschaftsspiel der „Alte-Herren-Mannschaften“ des SV S. und des SV H. Der streitgegenständliche Vorfall, den beide Parteien als so genanntes Foulspiel des Bekl. qualifizieren, ereignete sich unter im Einzelnen umstrittenen Umständen im Strafraum der Mannschaft des Bekl. Unstreitig ist, dass der Ball dem Kl. von einem Mitspieler zugespielt wurde und der Bekl. in die Beine des Kl. hineingrätschte. Daraufhin zeigte der Schiedsrichter dem Bekl., dem zuvor schon die Gelbe Karte gezeigt worden war, die Gelb/Rote Karte und verwies diesen des Spielfeldes. Am Abend wurde der Kl. zum Abschluss einer Rippenfraktur in das Krankenhaus verbracht, wo eine Thoraxprellung und eine Schienbeinprellung diagnostiziert wurden.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Kl. hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

II. Dem Kl. stehen wegen der ihm durch den Bekl. bei einem Fußballspiel am 16. 7. 2005 unstreitig zugefügten Verletzungen keine Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüche zu. Abgesehen davon, dass er einen materiellen Schaden nicht im Ansatz dargelegt hat, scheidet ein allein in Betracht kommender deliktischer Anspruch aus § 823 I BGB schon daran, dass dem Bekl. eine stillschweigend zwischen den Teilnehmern des Fußballspiels vereinbarte Haftungsbeschränkung auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten zugute kommt und dem Kl. der Nachweis eines solchen Verhaltens des Bekl. nicht gelungen ist.

1. Die Haftung für bei einem sportlichen Wettkampf zugefügte Verletzungen muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die Teilnehmer einvernehmlich mit körperlichem Einsatz ein Kampfspiel gegeneinander austragen, das selbst bei Einhaltung der Regeln des sportlichen Wettkampfs oder bei geringen Regelverstößen eine erhöhte Gefahr gegenseitiger Verletzungen in sich birgt (vgl. *BGHZ* 63, 140 = *NJW* 1975, 109 = *VersR* 1975, 137). Der *BGH* hat deshalb unter Hinweis auf § 242 BGB den Grundsatz aufgestellt, dass eine Haftung für solche Verletzungen ausgeschlossen ist, die sich ein Sportler bei einem regelgerechten und dem bei jeder Sportausübung zu beachtenden Fairnessgebot entsprechenden Einsatz seines Gegners zuzieht, weil derartige bewusst eingegangene Gefahren von jedem Teilnehmer in Kauf genommen würden. Dabei hat er dahingestellt sein lassen, ob die Inkaufnahme der dem jeweiligen Kampfsport immanenten Risiken als „Handeln auf eigene Gefahr“ oder als „sozialadäquate Verhaltensweise“ anzusehen sei und damit bereits die Tatbestandsmäßigkeit oder doch die Rechtswidrigkeit des § 823 I BGB ausschließe (vgl. auch *Fritzweiler*, in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, *Praxishdb. SportR*, 2. Aufl., S. 407 f.; *Deutsch*, *VersR* 1974, 1045; *Zimmermann*, *VersR* 1980, 497 jeweils zu den hierzu vertretenen Auffassungen). Jedenfalls müsse die Teilnahme eines Sportlers an einem solchen Kampfspiel, das – wie der Fußballwettkampf – nach bestimmten, für jeden Mitspieler verbindlichen Regeln geführt wird, rechtlich dahin verstanden werden, dass er selbst sich auf diese Regeln einlässt und bei regelkonformem Verhalten keine Schadensersatzansprüche wegen dennoch eingetretener Verletzungen erheben wird (vgl. *BGHZ* 63, 140 = *NJW* 1975, 109 = *VersR* 1975, 137; *BGH*, *NJW* 1976, 957 = *VersR* 1976, 591; *BGHZ* 154, 316 = *NJW* 2003, 2018 = *VersR* 2003, 775; *NJW* 2010, 537 = *ZfS* 2010, 133; ebenso *OLG Hamm*, *NJW-RR* 2005, 1477; *OLG Celle*, *BeckRS* 2009, 24735 = *VersR* 2009, 1236; *Staudinger/Schiemann*, *BGB*, 2005, § 254 Rdnr. 66, der dies als eine Frage des Mitverschul-

dens gem. § 254 BGB ansieht). Die Haftung setzt deshalb nach gefestigter Rechtsprechung immer die Feststellung eines Regelverstößes voraus.

2. Dass der Bekl. einen (objektiven) Regelverstoß begangen und dadurch die – wenn auch ihrer Schwere nach umstrittene – Körperverletzung des Kl. verursacht hat, ist erwiesen. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass der Bekl. in die Laufrichtung des Kl. hineingrätschte, dem der Ball von einem Mitspieler zugespielt worden war, und dabei statt des Balls das Bein des Kl. traf. Dies stellt einen Verstoß gegen die erste Alternative der Regel 12 – Treten des Gegners – der auch für Freundschaftsspiele geltenden Fußball-Regeln des Deutschen Fußballbundes für 2005/2006 (vgl. *Fritzweiler*, in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, S. 429), aber auch gegen das für jeden sportlichen Wettkampf geltende Fairnessgebot dar, der auch von dem Bekl. selbst eingeräumt wird.

Auf Grund dieses Regelverstößes ist – nicht nur auf der Grundlage der Lehre vom Erfolgsunrecht, sondern auch auf der Grundlage der Lehre vom Handlungsunrecht (vgl. *Wagner*, in: *MünchKomm*, 5. Aufl., § 823 Rdnrn. 4 ff. zur Darstellung des Streitstandes) – auch von der Rechtswidrigkeit der Verletzung des Körpers des Kl. auszugehen. Die Spielregeln, nach denen die Sportmannschaften antreten, dienen zwar in erster Linie dazu, die Eigenheiten des Spiels zu prägen, den Spielfluss und die Chancengleichheit zu gewährleisten und einen Ausgleich für regelwidrig erlangte Vorteile zu schaffen. Die für Fußballverbandsspiele geltenden Fußballregeln des Deutschen Fußballbundes enthalten aber auch Regeln dazu, welche Handlungen zum Schutz der Spieler vor Verletzungen nicht erlaubt sind. Auch wenn es sich dabei nicht um Rechtsnormen handelt, so können sie doch jedenfalls Aufschluss darüber geben, was als spielordnungsgemäßes Verhalten anzusehen ist (vgl. *BGHZ* 63, 140 = *NJW* 1975, 109 = *VersR* 1975, 137; *Spindler*, in: *BeckOK*, Stand: 1. 10. 2007, § 823 Rdnr. 394).

3. Eine Schadensersatzverpflichtung aus § 823 I BGB setzt aber weiter voraus, dass dem Schädiger Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Allerdings greift zu Gunsten des Bekl. ein Haftungsausschluss für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ein. Den Nachweis vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens hat der insoweit darlegungs- und beweisverpflichtete (vgl. *BGHZ* 63, 140 = *NJW* 1975, 109 = *VersR* 1975, 137; *OLG Celle*, *BeckRS* 2009, 24735 = *VersR* 2009, 1236) Kl. nicht zu erbringen vermocht.

a) Wegen der Besonderheiten des Wettkampfsports führt nach gefestigter Rechtsprechung nicht jede, nach objektiven Maßstäben als fahrlässig einzuordnende Verletzung eines Mitspielers zu einer Haftung des Schädigers aus § 823 I BGB (vgl. *BGH*, *NJW* 1976, 957 = *VersR* 1976, 591; *OLG Stuttgart*, *NJW-RR* 2000, 1043; *OLG Hamm*, *NJW-RR* 2005, 1477). Die erfolgreiche Teilnahme an einem Kampfspiel wie dem Fußballspiel setzt ein hohes Maß an physischer und psychischer Kraft, an Schnelligkeit, Geschicklichkeit und körperlichem Einsatz voraus. Die Hektik und Schnelligkeit des Spiels verlangt den Teilnehmern ab, oftmals im Bruchteil einer Sekunde Chancen abzuwägen, Risiken einzugehen und die im Einzelfall hiermit notwendigerweise verbundene Härte an den Tag zu legen. Dass diese Besonderheiten des Wettkampfsports die erhöhte Gefahr begründen, dass durch Fehleinschätzungen oder im Spieleifer Regelverstöße geschehen, liegt auf der Hand. Würde jeder dieser Regelverstöße die Haftung aus § 823 I BGB für hierdurch verursachte Verletzungen auslösen, so wäre die Teilnahme an einem solchen Wettkampfsport mit einem vernünftigerweise nicht hinnehmbaren Haftungsrisiko verbunden.

Dieser Umstand rechtfertigt die Annahme einer stillschweigenden Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das Bestehen eines ungewöhnlich ho-

hen Haftungsrisikos bietet hier deshalb einen hinreichenden Anhaltspunkt für einen entsprechenden Parteiwillen, weil es alle Teilnehmer gleichermaßen trifft (vgl. *BGH*, NJW 2009, 1482, der die stillschweigende Vereinbarung einer Haftungsminde rung bei einem alle Parteien eines Rechtsverhältnisses gleichermaßen treffenden Haftungsrisiko – vereinbarungsgemä ße gemeinsame Anmietung und abwechselndes Führen eines Fahrzeugs bei einer gemeinsam geplanten und durchgeführten Reise – aus dem Gesichtspunkt einer Gefahrgemeinschaft ableitet). Da jeder Mitspieler aus einer Spielsituation ebenso gut als Anspruchsteller wie als Anspruchsgegner einer Schädigungshandlung hervorgehen kann, liegt eine Begrenzung des Haftungsrisikos im Interesse aller Mitspieler. Wenn diese im Bewusstsein der Risikolage und der auf Grund der Eigenart des Spiels erhöhten Verletzungsgefahr einvernehmlich an dem Spiel teilnehmen, so wollen sie sich nicht wegen der Folgen einer durch leichte Fahrlässigkeit verursachten Verletzung eines Mitspielers unter Umständen Existenz bedrohenden Schadensersatzansprüchen ausgesetzt sehen. Auf der Grundlage dieses übereinstimmenden Willens der Spielteilnehmer kann eine stillschweigende Beschränkung der Haftung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Regelverstöße angenommen werden (ebenso *Seybold/Wendt*, in Anm. zu *OLG Celle*, VersR 2009, 1236 = BeckRS 2009, 24735; im Ergebnis auch *BGH*, NJW 1976, 957 = VersR 1976, 591; *OLG Stuttgart*, NJW-RR 2000, 1043; *OLG Hamm*, NJW-RR 2005, 1477; *Wagner*, in: MünchKomm, 5. Aufl., § 823 Rdnrn. 549 f.; *Fleischer*, VersR 1999, 785; *Deutsch*, VersR 1974, 1045; *Weismann/Spieler*, Sport, Spiel und Recht, 2. Aufl., Rdnr. 101, die eine Haftungsbeschränkung dogmatisch allerdings mit einer Differenzierung der Anforderungen begründen, die an die im Verkehr erforderliche Sorgfalt i. S. des § 276 II BGB zu stellen sind).

Grobe Fahrlässigkeit setzt anerkannterma ßen einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuld baren Versto ß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Diese muss in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und es muss dasjenige unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Dabei rechtfertigt ein objektiv grober Pflichtenversto ß für sich allein noch nicht den Schluss auf ein entsprechend gesteigertes persönliches Verschulden, nur weil ein solches häufig damit einhergeht. Ein entsprechender Verschuldensvorwurf ist vielmehr nur dann gerechtfertigt, wenn eine auch subjektiv schlechthin unentschuld baren Pflichtverletzung vorliegt, die das in § 276 II BGB bestimmte Maß erheblich überschreitet (vgl. *BGH*, NZI 2010, 655; NJW 2009, 1482 jeweils m. w. Nachw.; *Senat*, NVersZ 2000, 152 = ZfS 1999, 291).

b) Der Nachweis für ein vorsätzliches oder in dem beschriebenen Sinne grob fahrlässiges Verhalten des Bekl. ist indes nicht erbracht.

Aus den Zeugenaussagen lässt sich kein zuverlässiges Bild des Vorfalles gewinnen. Der Kl. kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, ein vorsätzliches Verhalten des Bekl. sei dadurch belegt, dass dieser keine Chance mehr gehabt habe, den Ball zu spielen. Diese von den Zeugen K2 und L bestätigte Behauptung lässt für sich genommen schon deshalb keinen hinreichend sicheren Rückschluss auf ein vorsätzliches Verhalten des Bekl. zu, weil sie sich auf die Einschätzung einer Spielsituation beschränkt, die der Bekl. anders getroffen haben mag. Eine hiervon abweichende Einschätzung haben dann auch tatsächlich sowohl der als Zeuge vernommene Schiedsrichter K1 getroffen, der von einem Kampf um den Ball berichtet hat, bei dem der Bekl. den Ball verfehlt und den Kl. versehentlich am Knie getroffen habe, als auch der Zeuge D, der bekundet hat, der Bekl. habe noch eine Chance gehabt, den Ball zu bekommen; diesem könne keine Absicht unterstellt werden. Inso weit stimmt dessen Aussage im Übrigen auch mit der Einschätzung des Zeugen L überein, der auf Nachfrage angegeben hat, er gehe davon aus, dass der Bekl. den Ball habe erreichen wollen. Eine Spielsituation, die eindeutig den Rückschluss auf ein vorsätzliches Vorgehen des Bekl. zuließe, weil es aus dessen Sicht als aussichtslos

erscheinen musste, den Ball noch zu treffen und der Angriff deshalb nur noch dem Kl. gelten konnte, hat der Kl. nicht geschildert; allein der Umstand, dass der Bekl. sich dem Kl. von seitlich hinten genähert haben soll, lässt einen solchen Rückschluss ohne weitere konkrete Angaben – etwa zu den Entfernungen der Spieler zueinander und jeweils zum Ball – nicht zu (vgl. *BGHZ* 63, 140 = NJW 1975, 109 = VersR 1975, 137). Der *Senat* teilt deshalb die Einschätzung des LG, dass die Behauptung des Bekl., er habe versucht den Ball zu erreichen, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht als widerlegt angesehen werden kann. Der Kl. hat auch nicht zweifelsfrei den Nachweis einer grob fahrlässigen Regelverletzung erbringen können.

Der Schiedsrichter K1 hat anlässlich seiner Vernehmung vom 4. 6. 2009 geschildert, dass beide Parteien zum Ball gegangen und aufeinander zugelaufen seien, was im Wesentlichen die mit einer Skizze veranschaulichte Version des Bekl. bestätigt. Der *Senat* teilt nicht die Ansicht des LG, bei der Würdigung der Zeugenaussage des Schiedsrichters K1 sei zu berücksichtigen, dass der Zeuge D diesen als mit der Leitung des Spiels überfordert betrachtet hat. Dies bedeutet nicht, dass dieser auch tatsächlich überfordert gewesen ist; die unterschiedliche Wahrnehmung und Einschätzung von Spielsituationen ist für den Fußballwettbewerb typisch. Geschieht in einem solchen Kampf um den Ball eine Regelverletzung, so kann jedenfalls ohne weitere Anhaltspunkte nicht ohne Weiteres von einem grob fahrlässigen Verhalten ausgegangen werden.

Demgegenüber hat der Zeuge K2 bei seiner Vernehmung vom 16. 7. 2009 ebenso wie der Zeuge L bei seiner Vernehmung vom 6. 8. 2009 angegeben, der Bekl. habe seitlich von dem Kl. gestanden und „wohl etwas nach hinten“ bzw. der Bekl. habe sich „mehr von hinten als von der Seite“ kommend auf den Kl. zubewegt, während der Zeuge D bei seiner Vernehmung vom 16. 7. 2009 bekundet hat, die Parteien hätten sich seitlich voneinander befunden. Der *Senat* vermag bei dieser Sachlage nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen, dass der Bekl. sich von hinten kommend tatsächlich außerhalb des Blickfeldes des Kl. befunden hat, was den Bekl. zwar – auch in einem Freundschaftsspiel zwischen Alte-Herren-Mannschaften – nicht dazu gezwungen hätte, auf seinen Angriff zu verzichten, ihm aber ein erhöhtes Maß an Vorsicht abverlangt hätte. Dass der Kl. geltend macht, durch den Angriff eine Schienbeinprellung – und nicht eine Verletzung im Bereich der Wade oder Kniekehle – davongetragen zu haben, spricht eher für die von dem Schiedsrichter K1 bestätigte Schilderung des Bekl.

Zu einer anderen Beurteilung gelangt man auch dann nicht, wenn man mit dem LG zur Feststellung des streitigen Sachverhalts maßgeblich auf die Aussage des Zeugen L abstellen wollte, der als der den Kl. anspielende Mitspieler an dem fraglichen Spielzug unmittelbar beteiligt war. Dieser hat angegeben, dem Kl. auf das Tor laufend den Ball zugespielt zu haben, in der Absicht, einen Doppelpass zu spielen. Der Bekl. sei „mehr von hinten als von der Seite“ kommend in den Kl. hineingegrätscht, sei aber „praktisch zu spät gekommen“, weil der Kl. den Ball bereits ab gespielt habe. Ausgehend davon, dass es in der Eigenart des Fußballspiels liegt, dass sich Spieler in der blitzschnell zu treffenden Beurteilung der Spielsituation und der Möglichkeit, den Ball noch zu erreichen, verschätzen und Entscheidungen treffen, die sich nachträglich als falsch erweisen können, lässt auch diese Schilderung den Rückschluss auf ein grob fahrlässiges Verhalten des Bekl. nicht zu, weil sich jedenfalls eine subjektiv schlechthin unentschuld baren Pflichtverletzung nicht feststellen lässt. Für diese Beurteilung spricht insbesondere auch, dass der Zeuge L trotz seiner Wahrnehmung und Einschätzung der Spielsituation nicht daran zweifelte, dass der Bekl. versucht habe, den Ball zu erreichen. Auch in einem Freundschaftsspiel im Amateurbereich, sogar im „Alte-Herren-Bereich“, muss ein Spieler damit rechnen, dass er auf „energische und bissige“ Verteidiger trifft, als welchen der Zeuge D den Bekl. beschrieben hat. Konkrete Anhaltspunkte, dass dessen Spielweise über ein energisches und möglicherweise auch verbissenes Vorgehen hinausgegangen wäre, sind nicht nachgewiesen.

c) Der Kl. kann sich auch nicht darauf berufen, das LG habe zu seinen Gunsten Beweiserleichterungen in Betracht ziehen müssen.

Die Beweislast für die schuldhafte Begehung einer unerlaubten Handlung trägt grundsätzlich der Verletzte (vgl. *Palandt/Sprau*, BGB, 68. Aufl., § 823 Rdnr. 80). Nichts anderes gilt für Verletzungshandlungen bei Sportwettkämpfen, insbesondere kann dort nicht in Anwendung der Grundsätze der Beweislastverteilung nach Gefahrenbereichen dem jeweiligen Angreifer die Beweislast für regelgerechtes Verhalten und fehlendes Verschulden auferlegt werden.

Eine solche Beweislastverteilung würde die oben erörterten Besonderheiten des Wettkampfspiels außer Acht lassen, das von Angriff und Verteidigung und jeweils blitzschnellem Rollenwechsel der Spieler gekennzeichnet ist. Der BGH hat deshalb angenommen, dass die Inkaufnahme des Risikos, beim Spiel trotz Einhaltung der Regeln verletzt zu werden, auch die Übernahme des Risikos einschließt, im Streitfall den Regelverstoß nicht beweisen zu können. Eine Beweislast des Angreifenden würde diesen von einem Angriff auf den Ball abhalten, der doch gerade Aufgabe jedes Spielers ist (vgl. *BGHZ* 63, 140 = *NJW* 1975, 109 = *VersR* 1975, 137). Soll die Eigenart des Fußballspiels als Kampf- und Angriffssport erhalten bleiben, so kann nichts anderes für die Frage gelten, ob der Regelverstoß schuldhaft begangen wurde.

4. Ungeachtet des Umstandes, dass ein Schadensersatz- und Schmerzensgeldanspruch des Kl. deshalb schon dem Grunde nach nicht gegeben ist, fehlt es dem Vorbringen des Kl. auch an der substantiierten Darlegung eines materiellen Schadens. Zwar werden dem selbstständig Tätigen, der einen Dienstausschluss geltend macht, nach § 252 S. 2 BGB und § 287 ZPO – auf den der Kl. sich ausdrücklich beruft – nicht nur Beweiserleichterungen gegenüber dem allgemeinen Grundsatz gewährt, wonach für die Entstehung eines Schadens der volle Beweis erforderlich ist; vielmehr mindern die genannten Vorschriften schon dessen Darlegungslast. Dies befreit den Kl. aber nicht davon, hinreichend konkrete Anhaltspunkte für die Schadensermittlung vorzutragen (vgl. *BGH*, *NJW* 1993, 2673; *KG*, *NZV* 2003, 191 = *VersR* 2004, 483 jeweils m. w. Nachw.). Hieran fehlt es.

Hinreichende Anknüpfungspunkte lassen sich indes weder dem Vorbringen des Kl., noch den vorgelegten ärztlichen Arbeitsfähigkeitsbescheinigungen, Rechnungen und Rezepten entnehmen, die lediglich die gestellten Diagnosen wiedergeben.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Jochen Fritzweiler, Burghausen/München)

6. Doping und Meinungsäußerung

§§ 823 I, 1004 I 2 BGB; Art. 1 I, 2 I GG

Die Verbreitung einer bewiesenen Tatsache – hier: es seien € 35.000,- für Dopingmittel bezahlt worden – stellt keine Verletzung des Persönlichkeitsrechts dar; insofern überwiegt die Äußerungsfreiheit gegenüber dem Persönlichkeitsrecht.

LG Hamburg, Urt. v. 13. 8. 2010 – Az.: 324 O 373/07

Der Kläger wendet sich gegen eine Äußerung des Beklagten im Rahmen eines TV-Interviews und begehrt deren Unterlassung.

Der Kläger war bis Februar 2007 Profi-Radrennfahrer. Der Beklagte ist nach eigenen Angaben ein weltbekannter Zell- und Molekularbiologe, der sich gegen den Missbrauch von Arzneimitteln im Sport engagiert. In diesem Zusammenhang wird er häufig eingeladen, sich zu Fragen

des Dopings zu äußern. Am 3. 8. 2006 gab der Beklagte dem Fernsehsender „r..tv“ ein Interview, in dem ihm von der Reporterin die Frage gestellt wurde:

„Und wenn ich jetzt ein Athlet bin – Sie haben vorhin auch Kläger angesprochen – er braucht dann quasi jemanden, der ihn berät, er hat ja auch Berater, dann hat er quasi die falschen Berater und die falschen Ärzte an seiner Seite. Ist das korrekt?“

Darauf antwortete der Beklagte:

„Ja, es müssen da einige Äpfel faul sein – wie man so sagt. Das heißt also einige Leute in seinem Umfeld müssen die Mephistofiguren sein, um mal mit dem Faust zu sprechen, die ihm das angeraten haben und die ihm dann auch diese Kontakte vermittelt haben, zu diesen spanischen Ärzten usw. usw., von denen er sein Zeug bezogen hat, übrigens nicht wenig. Ich habe gerade die Akten hier bei mir aus Madrid. In einem einzigen Jahr 35 000 Euro hat Kläger bezahlt für Dopingmittel. Das zeigt also, was da für Kohle im Spiel ist.“

Hintergrund der Äußerung des Beklagten sind die Festnahme von u. a. Dr. F. im Mai 2006 in Spanien und die Durchsuchung verschiedener Objekte sowie der diesbezügliche Ermittlungsbericht der spanischen Behörden. Bei diesem Ermittlungsbericht befand sich als Anlagen-Seite 104 eine maschinengeschriebene Tabelle mit handgeschriebenen Anfügungen, deren erste Zeile lautete:

Operario	1	Fecha	Total
1 (70 000)	35 000	09/01/2006	35 000,00

Sowohl in der nationalen als auch in der internationalen Presse war bereits vor dem streitgegenständlichen Interview unter Bezugnahme auf den spanischen Ermittlungsbericht veröffentlicht worden, dass es sich bei dem Kläger um die Nr.1 bzw. um die Person handelt, die in den Unterlagen des Dr. F. als „J.“ oder „H. de R.“ genannt wurde.

Am 4. 2. 2004 wurde von dem auf den Kläger lautenden Konto bei der Bank C. S. ein „Zahlungsauftrag Dr. F.“ gebucht und das Konto mit € 25 003,20 belastet (Anlage B 35). Am 9. 1. 2006 wurde ein „Zahlungsauftrag Nr. 13...“, RG. 11...2 HSBC Private Bank (Suisse)“ gebucht und das Konto des Klägers mit € 55 000,- belastet (Anlage B 35). Die Zahlung vom 4. 2. 2004 wurde in Höhe von € 25 000,- dem Kunden Nummer 11...0 gutgeschrieben (Anlage B 36). Die Zahlung vom 9. 1. 2006 wurde dem Kunden Nr. 13... in Höhe von € 55 000,- gutgeschrieben. Dr. F. war Inhaber des Kontos Nr. 11...0 und seit dem 19. 11. 2004 Bevollmächtigter und wirtschaftlicher Begünstigter des auf den Namen „C. Holding Limites“ lautenden Kontos Nr. 13... .

Die spanische Guardia Civil stellte im Rahmen der Durchsuchungen 9 Blutkonserven, gekennzeichnet mit einer schwarzen „1“, mit insgesamt 4,5 Liter Blut sicher. Ein Gutachten des Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen kam zu dem Ergebnis, dass das sichergestellte Blut mit dem DNA-Profil des Klägers übereinstimmte (Anlage B 39 b). Eine Untersuchung dieser Blutproben durch Prof. Dr. S. ergab, dass es sich nicht um Vollblutproben, sondern um Erythrozytenkonzentrate handelte.

Der Kläger trägt vor, die Behauptung, er habe dem spanischen Mediziner Dr. F. in einem Jahr allein € 35 000,- zur Anschaffung von Dopingmitteln bezahlt, sei unwahr. Eigenblutdoping sei kein Dopingmittel. Selbst die Zuführung von Eigenblut wäre keine Verwendung von Dopingmitteln, sondern allenfalls die Anwendung einer unerlaubten Methode, auf die sich die streitgegenständliche Äußerung des Beklagten gerade nicht beziehe. Der Beklagte versuche eine von ihm gemachte Äußerung und deren Erklärungsinhalt umzudeuten und sowohl dem Erklärten als auch dem Gemeinten nachträglich eine andere Bedeutung beizumessen. Im Kontext der Äußerung habe der Beklagte den Begriff Dopingmittel im Sinne von unerlaubten Substanzen verwendet. Sowohl der Anti-Doping-Code der

geahndet. Der Grad des Übermaßes an Härte ist im vorliegenden Fall mit den anderen Fällen vergleichbar. Abschließend kommt die Spruchkammer zum Schluss, dass in Würdigung aller Umstände der Spieler Ribéry für sein als „grobes Spiel“ im Sinne von Art. 10 Abs. 1 lit. a) Ziffer 2 RPO erkanntes Verhalten für insgesamt drei Klubwettbewerbsspiele der UEFA zu sperren ist.

5. Die Berufungskläger stellen im Sinne von „Hilfserwägungen“ den Antrag, die Strafe sei im Sinne von Art. 15^{bis} RPO auf Bewährung auszusetzen. Die Berufungsbeklagte UEFA führte hierzu aus, dass gemäß ständiger Praxis eine Aussetzung der Strafe auf Bewährung nur dann möglich sei, wenn der Spieler nicht vorbestraft sei. Da der Spieler Ribéry aber im Sinne von Art. 18 RPO vorbestraft sei, könne die Strafe nicht ausgesetzt werden. Zudem gäbe es kein Recht auf Bewährung. Ein solcher Entscheid liege allein im Ermessen der Disziplinarinstanzen. Dies blieb durch die Berufungskläger unbestritten, und die Spruchkammer sieht keinen Anlass, in dieser Beziehung vom vorinstanzlichen Entscheid abzuweichen. Für die Anordnung der von den Berufungsklägern beantragten aufschiebenden Wirkung bleibt sodann kein Raum. Das Urteilsdispositiv wurde am Tage der Verhandlung verkündet und trat sogleich in Kraft.

Das Schiedsgericht des Court of Arbitration for Sport entscheidet:

Die Berufung des FC Bayern München AG und von Franck Ribéry vom 7. 5. 2010 wird abgewiesen.

(...)

Unter Anrechnung der bereits verbüßten Sperre von einem Spieltag ist die verbleibende Sperre anlässlich des Finals der UEFA Champions League 2009/10 sowie des erstens Spiels des Spielers in einem künftigen UEFA Klubwettbewerb zu verbüßen.

(...)

(Mitgeteilt durch Dr. Karsten Hofmann, Netzle Rechtsanwälte, Zürich)

8. Mitspielerverletzung im Fußball („Notbremse“)

§§ 823, 276 BGB

Der Grenzbereich zwischen kampfbetonter Härte und unzulässiger Unfairness ist überschritten und damit verschuldensbegründend, wenn ein Spieler von hinten kommend ohne realistische Chance, den Ball zu erreichen, in die Beine des Mitspielers grätscht („Notbremse“).

OLG München, Urt. v. 25. 2. 2009 – 20 U 3523/08

Sachverhalt

Die Parteien streiten um Schadensersatz und Schmerzensgeld nach einer Sportverletzung im Rahmen eines Fußballspiels. Am 9. 6. 2007 fand ein Fußballspiel der C-Jugendmannschaften des TSV P. und des JFG K. auf dem Sportplatz des TSV P. statt. Der Kläger war Spieler der Heimmannschaft, der Beklagte Spieler der Gäste. Im Strafraum der Gäste kam es nach einem Freistoß des TSV P. zu einem Foul am Kläger durch den Beklagten, wodurch der Kläger im Bereich des linken Unterschenkels und Sprunggelenks ganz erheblich verletzt wurde. Er erlitt einen kompletten Bruch des Schien- und Wadenbeins, die Wachstumsfuge riss und ein Nervenstrang wurde durchtrennt. Der Beklagten erhielt eine gelbe Karte ebenso wurde ein Elfmeter verhängt.

Der Kläger behauptet ein grobes Foul des Beklagten. Der Beklagte habe ohne eine realistische Chance, den Ball zu spielen, von schräg hinten gegen das linke Standbein des Klägers gegrätscht, um unter allen Umständen ein Tor zu verhindern. Es habe sich um einen groben und rücksichtslosen Regelverstoß gehandelt, bei dem es nicht um den Kampf um den Ball gegangen sei, sondern allein um die Torverhinderung, eine schwere Körperverletzung wurde dabei in Kauf genommen.

Der Kläger beantragte ein angemessenes Schmerzensgeld in Höhe von mindestens EUR 13 000,- und Schadensersatz, da er nie mehr unbeeinträchtigt Sport treiben könne. Der Beklagte beantragte Klageabweisung. Er bestreitet mit seinem Abweisungsantrag einen groben und rücksichtslosen Regelverstoß. Er habe nach einem schnellen Freistoß mit dem Kläger um den Ball gekämpft. Er sei von der Seite gegrätscht, um dem Kläger den Ball vom Fuß weg zu spielen, er habe auch eine realistische Chance gehabt. Es habe auch keinen Platzverweis gegeben.

Das Landgericht Landshut hat die Klage nach Beweisaufnahme mit Endurteil vom 22. 4. 2008 abgewiesen, der Kläger habe keinen schuldhaften Verstoß gegen die Wettkampfregele XII des deutschen Fußballbundes nachweisen können. Insbesondere könne nicht von einer sogenannten „Notbremse“ ausgegangen werden, da sich nicht erwiesen habe, dass der Beklagte keine realistische Chance gehabt hätte, mit seiner Aktion den Ball zu spielen. Das Landgericht hatte keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit aller gehörten Zeugen. Ein Haftungsausschluss kraft Einwilligung scheitere auch nicht daran, dass der Beklagte haftpflichtversichert sei, da die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 29. 1. 2008 – VI ZR 98/07 – (NJW 2008, 1591–1593) hier keine Anwendung finde, sondern auf Pflichtversicherungen zu begrenzt sei.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers. Das Landgericht habe das Vorliegen einer schweren Regelwidrigkeit durch Foulspiel verkannt. Den Beklagten sei es nicht mehr möglich gewesen den Kläger regelgerecht vom Ball zu trennen. Vielmehr beabsichtigte der Kläger eine Torverhinderung um jeden Preis, also eine sogenannte Notbremse, ein anerkanntermaßen schwerer rücksichtsloser Regelverstoß.

Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung ist begründet.

A.

Der Kläger hat gegen den Beklagten gemäß §§ 823 Abs. 1, 249, 253 Abs. 2 BGB wegen der am 9. 6. 2007 begangenen Körperverletzung Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Der Streit der Parteien über die Anwendbarkeit der im Urteil des Bundesgerichtshofes vom 29. 1. 2008 – VI ZR 98/07 – (NJW 2008, 1591–1593) aufgestellten Grundsätze auf den vorliegenden Sachverhalt kann dahinstehen, da hier jedenfalls die Voraussetzungen für eine Haftung des Beklagten nach allgemeinen Grundsätzen erwiesen ist.

1. Unabhängig von dem oben benannten Urteil ist eine Haftung für Verletzungen beim Fußballsport nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes dann gegeben, wenn ein schuldhafter Regelverstoß zur Verletzung führt, wobei ein Verschulden nicht vorliegt, wenn der Regelverstoß noch im Grenzbereich zwischen der einem solchen Kampfspiel eigenen gebotenen Härte und der unzulässigen Unfairness liegt (BGH VersR 75, 137; VersR 76, 591).

2. Der Beklagte hat einen objektiven Regelverstoß begangen, der vom Schiedsrichter mit der gelben Karte und einem Elfmeter geahndet wurde. Er hat beim Hineingrätschen nicht den Ball gespielt, sondern das Bein des Klägers

getroffen. Dies verstößt gegen die Regel XII des Deutschen Fußballbundes, dessen Regelwerk hier unstreitig verbindlich ist.

3. Zwischen den Parteien steht nicht im Streit, dass die Attacke des Beklagten für die Verletzung des Klägers ursächlich war und damit haftungsbegründend ist.

4. Der Beklagte hat schuldhaft gehandelt. Zwar indiziert der objektive Regelverstoß nicht automatisch ein schuldhaftes Verhalten. Die Eigenart des Fußballspiels als Kampfspiel fordert vom einzelnen Spieler oft Entscheidungen und Handlungen, bei denen er schnell Chancen abwägen und Risiken eingehen muss, um dem Spielzweck erfolgreich Rechnung zu tragen. Dem muss im Rahmen des Schuldvorwurfes Rechnung getragen werden. Ein Schuldvorwurf ist daher nur dann berechtigt, wenn die durch den Spielzweck gebotene bzw. noch gerechtfertigte Härte die Grenze zur Unfairness überschreitet. Solange sich das Verhalten des Spielers noch im Grenzbereich zwischen kampfbetonter Härte und unzulässiger Unfairness bewegt, ist ein Verschulden trotz objektiven Regelverstoßes nicht gegeben (BGH VersR 76, 591; NJW 2008, 1591; OLG Hamm VersR 99, 1115).

Dieser Grenzbereich wurde vom Beklagten durch sein zur Verletzung führendes Spielverhalten überschritten. Der Beklagte hat ein nicht mehr zu rechtfertigendes, grobes Foul am Kläger begangen. Ein solches liegt nach dem Regelwerk des Deutschen Fußballbundes insbesondere dann vor, wenn eine vermeintlich klare Torchance durch ein absichtliches Foul verhindert wird (sog. „Notbremse“).

Nach dem protokollierten Ergebnis der Beweisaufnahme vor dem Landgericht ist der Senat vom Vorliegen eines groben Fouls im obigen Sinne überzeugt, da danach der Beklagte von hinten kommend angriff ohne realistische Chance, an den Ball zu kommen und zudem offensichtlich war, dass der im Spiel befindliche Kläger durch die Grätsche zumindest zu Fall kommen würde und hierbei die Gefahr einer Verletzung sehr groß war. Der Kläger konnte den Angriff von hinten nicht sehen und sich damit nicht auf ihn einstellen konnte.

Dieser Sachverhalt ergibt sich bei Würdigung aller Zeugenaussagen sowie der Einlassung der Parteien in einer Gesamtschau.

Das Landgericht hat in seinen Urteilsgründen festgestellt, dass die Aussagen aller Zeugen glaubhaft und glaubwürdig waren. Dies wurde von den Parteien weder in der ersten Instanz noch in der Berufung in Zweifel gezogen. Dennoch hat das Landgericht seine Entscheidung letztlich nur auf die Aussage des Zeugen D. gestützt mit der Begründung, dass seine Aussage unter den glaubwürdigen die glaubwürdigste war. Der Zeuge D. hatte jedoch als einziger der vernommenen Zeugen das konkrete Foul nicht gesehen. Diese Beweiswürdigung ist für den Senat daher nicht nachvollziehbar und deshalb an Hand der protokollierten Aussagen zu wiederholen.

Die Zeugen T., R. und F. gaben übereinstimmend an, dass der Beklagte von hinten rechts auf das linke Standbein des Klägers grätschte, der den Ball mit dem rechten Fuß spielte. Der Zeuge T. war der Linienrichter, der Zeuge F. der Trainer des Beklagten und der Zeuge R. der Jugendleiter des klägerischen Fußballvereins. Alle drei Zeugen befanden sich an oder in der verfahrensgegenständlichen Spielfeldhälfte. Die Zeugen T. und R. waren der Meinung, dass der Beklagte keine Chance mehr hatte, den Ball zu spielen. Auch der Zeuge F. bestätigte, dass der Beklagte zu spät kam. Der Zeuge D., der Betreuer des Beklagten, konnte nur sagen, dass der Kläger den Ball angenommen hatte und der Beklagte nah bei ihm war. Das eigentliche Foul hatte er nicht gesehen.

Der Kläger gab an, sich zum Zeitpunkt des Angriffs zwischen 5-Meter-Raum und dem Elfmeterpunkt befunden

und den Ball gespielt zu haben, also in torgefährlicher Position. Dem wurde nicht entgegengetreten. Er habe den Beklagten nicht sehen können und nur den Schlag auf den Fuß gespürt.

Der Beklagte bestätigte, absichtlich von schräg hinten gegrätscht zu haben, aber um den Ball zu treffen.

Zur Überzeugung des Senats ergibt sich aus diesen Aussagen, die das Landgericht alle als glaubhaft und glaubwürdig bezeichnet hat, dass der Beklagte in torgefährlicher Situation den Kläger von hinten rechts angriff, um an den Ball zu gelangen. Für diese Feststellung sind die Angaben der Zeugen hinreichend; die Erholung eines biomechanischen Gutachtens – wie vom Kläger beantragt – ist nicht mehr erforderlich. In der hier festgestellten Spielsituation hätte es aber die Fairness geboten, den Kläger nicht mehr von hinten anzugreifen. Der Beklagte hatte keine realistische Chance, an den Ball zu kommen. Es war zudem offensichtlich, dass der im Spiel befindliche Kläger durch die Grätsche zu Fall kommen würde und hierbei die Gefahr einer Verletzung sehr groß war, weil der Kläger den Angriff von hinten nicht sehen und sich damit nicht auf ihn einstellen konnte. Umstände und Folgen waren für den Beklagten erkennbar. In einer solchen Spielsituation hätte aus Gründen der Fairness ein Angriff nicht erfolgen dürfen. Dies war vielmehr ein schwerer Regelverstoß. Der Umstand, dass der Schiedsrichter den Regelverstoß nur mit einer „Gelben Karte“ ahndete, spricht nicht zugunsten des Beklagten. Dieser Umstand hat allenfalls Indizwirkung, der im vorliegenden Fall jedoch keine entscheidende Bedeutung beizumessen ist. Er entbindet den Senat nicht von einer eigenen Bewertung des Geschehens.

Indem sich der Beklagte über das Gebot der Fairness bewusst hinwegsetzte, hat er die erforderliche und für ihn auch erkennbare Sorgfalt außer Acht gelassen, die angesichts der konkreten Spielsituation geboten war. Er hat damit zumindest fahrlässig gehandelt und für die Folgen seines schuldhaften Handelns einzustehen (§ 823 I BGB).

1. Der Kläger kann Ersatz seines materiellen und seines immateriellen Schadens verlangen (§§ 249, 253 Abs. 2 BGB).

a) Er hat Anspruch auf ein angemessenes Schmerzensgeld. Die Schmerzensgeldhöhe muss unter umfassender Berücksichtigung aller für die Bemessung maßgeblichen Umstände festgesetzt werden und in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Dauer der Verletzung stehen. Ausmaß und Schwere der Verletzung sind ebenso zu berücksichtigen wie das Verhalten und der Verschuldensgrad des Schädigers. Dabei kommt dem Gedanken, dass für vergleichbare Verletzungen auch ein annähernd gleiches Schmerzensgeld zu gewähren ist, besondere Bedeutung zu (BGH VersR 70, 281).

Unter Beachtung dieser Grundsätze muss in die Bemessung einfließen, dass sich der jetzt 16-jährige Kläger seit dem Unfall immer wieder in Behandlung begeben muss. Der Bruch ist mit Bewegungseinschränkungen im oberen und unteren Sprunggelenk verheilt. Es besteht weiterhin eine Sensibilitätsminderung an der Innenseite des Fußes sowie Kontrakturen und Verdickungen im Bereich der Großzehe mit einer Behinderung in der Abrollbewegung. Das linke Bein des Klägers ist durch die Verletzung weiterhin auf Dauer zu $\frac{2}{7}$ in der Funktionsfähigkeit beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung dieser Schwere der Verletzung, der andauernden Schädigung und der Heftigkeit der Verletzungshandlung ist ein Schmerzensgeld in Höhe von EUR 15 000,- angemessen. Ein entsprechendes Schmerzensgeld wurde auch in vergleichbaren Fällen ausgereicht (OLG Koblenz vom 23. 12. 1985 – 12 U 655/85; KG Berlin vom 4. 6. 1984 – 12 U 1386/83; LG Hildesheim vom 4. 1. 2000, 3 O 167/99; LG Gießen vom 14. 12. 1987, ZfS 1988, 101).

b) Neben dem Ersatz des immateriellen Schadens steht dem Kläger auch Ersatz seines materiellen Schadens zu (§ 249 BGB). Hierzu gehören die geltend gemachten Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von EUR 775,64 (BGH NJW 2006, 1065). Die Höhe ergibt sich aus dem Vergütungsverzeichnis zum RVG. Der in Ansatz gebracht Geschäftswert mit EUR 10 000,- ist nicht zu beanstanden.

B.

Aus den dargelegten Gründen ergibt sich auch ein Anspruch auf Feststellung des materiellen und immateriellen Zukunftsschadens.

Das erforderliche Feststellungsinteresse ergibt sich aus der Gefahr von Spätfolgen (BGH NZV 97, 476). Deren Möglichkeit ist durch den Arztbericht des Dr. med. K. P. vom 17. 12. 2008, der eine weitere Verschlechterung bei erneut zunehmender Krallenzehenbildung und Entwicklung einer Arthrose im Großzehen IP Gelenk mit der Notwendigkeit weiterer Operationen für wahrscheinlich hält, hinreichend belegt.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Jochen Fritzweiler, Burghausen/München)

9. Haftungsgrundsätze beim Kinderspiel „Bockspringen“ (Eislauf)

§§ 823, 242, 253 Abs. 2, 254 Abs. 1 BGB

Auf das Kinderspiel „Bockspringen“ beim Eislaufen sind die Haftungsgrundsätze für die Teilnahme an sportlichen Kampfspielen nicht anwendbar.

OLG Nürnberg, Beschl. v. 9. 2. 2009 – 14 U 1786/08

Am 20. 1. 2006 hielten sich die damals 15-jährigen Parteien auf einer Eislaufbahn in N. auf. Die beiden Jugendlichen waren übereingekommen, auf der Eisbahn „Bockspringen“ zu spielen. Während dieses Spiels rutschte der als „Bock“ dienende Kläger aus, so dass ihm der Beklagte, während er über den Kläger springen wollte, mit seinen Schlittschuhen über beide Hände fuhr. Durch den Unfall wurde ein ca. 1 cm langes Stück der Fingerkuppe des linken Zeigefingers des Klägers abgetrennt.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth verurteilte den Beklagten zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 2500,- EUR und stellte fest, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger 50% jedes weitergehenden künftigen immateriellen und materiellen Schadens zu ersetzen. Hiergegen wendet sich die Berufung des Beklagten. Eine Haftung des Beklagten komme nicht in Betracht, da er sich an die Regeln des vereinbarten Spiels gehalten habe.

Auf Hinweis-Beschluss des OLG gemäß § 522 Abs. 2 ZPO erfolgte die Rücknahme der Berufung.

Aus den Gründen:

1. Rechtsfehlerfrei ist das Landgericht aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gekommen, dass der Beklagte den Sturz des Klägers verursacht hat, als er beim Bockspringen über den Kläger sprang. Dies haben sowohl der Zeuge D. als auch die Zeugin W. bestätigt. Der Senat hat an der Richtigkeit der Aussagen der beiden Zeugen keinen Zweifel, zumal auch nach allgemeiner Lebenserfahrung das Bockspringen dazu führen kann, dass die als „Bock“ dienende Person beim Bocksprung das Gleichgewicht verliert.

2. Auch der Hinweis des Beklagten auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Bamberg vom 19. 4. 1972 (NJW 1972, 1820) ist nicht geeignet, die Tatbestandsmäßigkeit der Verletzungshandlung in Zweifel zu ziehen. Die Entscheidung des OLG Bamberg betrifft die Frage der Haftung im Falle von Sportunfällen, bei denen die anerkannten Regeln der betreffenden Sportart verletzt wurden. Um einen Unfall bei Ausübung eines Sports mit anerkannten Regeln geht es hier jedoch nicht (vgl. 3.).

3. Die vom Beklagten zitierte Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 5. 11. 1974 (NJW 1975, 109 ff.), wonach der Teilnehmer eines Fußballspiels nicht für solche einem Mitspieler zugefügte Verletzungen haftet, die trotz Einhaltung der Spielregeln eingetreten sind, ist auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. In seiner Entscheidung vom 21. 2. 1995 (VI ZR 19/94, Rn. 14, zitiert nach juris) hat der Bundesgerichtshof ausdrücklich betont, dass es sich bei der Beteiligung an Kampfspielen wie Fußball um eine eigenständige Fallgruppe mit haftungsrechtlichen Besonderheiten handelt, die nicht auf anders gelagerte Sachverhalte übertragen werden können. Bei sportlichen Kampfspielen findet die entschädigungslose Inkaufnahme von Verletzungen ihre innere Rechtfertigung darin, dass dem Spiel bestimmte, für jeden Teilnehmer verbindliche Regeln zugrunde liegen, die von vornherein feststehen, unter denen die Teilnehmer zum Spiel antreten und die insbesondere durch das Verbot von sog. „fouls“ auch auf den Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Spieler selbst ausgerichtet sind.

Derart feste und anerkannte Regeln liegen dem „Bockspringen“ nicht zugrunde. Soweit der Beklagte meint, die klare Regel des Bockspringens bestehe darin, dass einer der Spieler über den Rücken des anderen springt und sich dabei auf dessen Rücken abstützt, verkennt er, dass dies allein nicht ausreicht, um von festen und anerkannten Regeln ausgehen zu können. Die sportlichen Kampfspielen zugrunde liegenden Regeln sind – wie bereits ausgeführt – auf den Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Spieler ausgerichtet. Die bloße Einigkeit darüber, wie der Vorgang des Bockspringens technisch auszuführen ist, kann nicht als anerkannte Regel im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bezeichnet werden. So fehlt es etwa an einer für jeden Mitspieler verbindlichen Regel zur Frage, ob das Bockspringen auch mit Schlittschuhen erlaubt ist.

Allerdings muss sich das Verhalten des Klägers, worauf der Beklagte zutreffend hinweist, mit Blick auf sein eigenes Verhalten am Grundsatz von Treu und Glauben messen lassen (BGH, Urteil vom 21. 2. 1995, VI ZR 19/94, Rn. 16, zitiert nach juris); denn der Kläger war mit dem „Bockspringen“ ausdrücklich einverstanden. Dies führt jedoch nicht zu einer gänzlichen Haftungsfreistellung des Beklagten. Soweit die Rechtsprechung das bewusste Sich-Begeben in eine Situation drohender Eigengefährdung als Grundlage für eine vollständige Haftungsfreistellung des Schädigers in Betracht gezogen hat, handelt es sich um eng begrenzte Ausnahmefälle wie etwa bei der Teilnahme an Boxkämpfen oder anderen besonders gefährlichen Sportarten. Nur bei derartiger Gefahrexponierung kann von einer Einwilligung des Geschädigten in die als möglich vorgestellte Rechtsgutverletzung mit der Folge einer Nichthaftung des Schädigers ausgegangen werden (BGH, Urteil vom 21. 2. 1995, VI ZR 19/94, Rn. 18, zitiert nach juris). Eine solche Einwilligung kann im vorliegenden Fall nicht angenommen werden.

Eine völlige Haftungsfreistellung des Beklagten kann auch nicht unter Heranziehung von § 254 BGB gerechtfertigt werden. Die vollständige Überbürdung des Schadens auf einen der Beteiligten kommt im Rahmen des § 254 BGB nur ausnahmsweise in Betracht. Im vorliegenden Fall haben beide Parteien durch die gemeinsame Verabredung zum Bockspringen in gleicher Weise zum Schaden des Klägers beigetragen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die für

3. Ergebnis

Auch aus dem Strafrecht ergeben sich »Grenzen« für das Recht der Sportverbände. Diese resultieren aus § 17 TierSchG und § 228 StGB. Ein Zusammenhang ergibt sich daraus, dass strafrechtliche Normen, bestimmte Verhaltensweisen sanktionieren, die auch im Sportbereich auftreten können, und die Sportverbände im Interesse eines reibungslosen Ablaufs des Sportgeschehens diese Verhaltensanforderungen in ihre Regelwerke integrieren. Ebenso wie im Öffentlichen Recht ergibt sich der Maßstab, nach dem bestimmte Verhaltensweisen zu missbilligen sind, aus den jeweiligen strafrechtlichen Normen selbst. Grundrechte müssen bei der Auslegung der strafrechtlichen Normen nicht berücksichtigt werden. Dies ist vor dem Hintergrund des Art. 9 GG auch nicht erforderlich. Ebenso wie die öffentlich-rechtlichen Normen, die Verbandsrecht betreffen, haben die genannten strafrechtlichen Bestimmungen nicht den Zweck, die Übermacht der Verbände einzuschränken. Die in den Strafbestimmungen getroffenen Regelungen betreffen auch nicht Wertentscheidungen der Verbände, den Kernbereich des Art. 9 I GG. Es handelt sich vielmehr um Regelungen bestimmter Bereiche, die strafrechtliche Reglementierung erfordern. Der Zusammenhang zum Verbandsrecht besteht nur soweit, als dass sich Sport innerhalb des von Strafvorschriften geregelten Lebensbereichs bewegt. § 17 TierSchG regelt das Verbot, Tiere zu misshandeln. § 228 StGB betrifft die Rechtfertigung von Körperverletzungen. Beide Vorschriften regeln Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit einer Betätigung einer Vereinigung stehen müssen. Tiermisshandlungen und Körperverletzungen können auch von Einzelpersonen ausgeübt werden. Es handelt sich um Handlungen, die keinen Bezug zur vereinsgemäßen Struktur haben und auch von Einzelpersonen bzw. Zusammenschlüssen ohne organisierte Willensbildung vorgenommen werden können. Solche Handlungen fallen nicht unter den Schutz des Art. 9 GG.³²⁰ § 17 TierSchG und § 228 StGB stellen keinen Eingriff in Art. 9 GG dar. Es bedarf daher keiner Eingriffsrechtfertigung durch Rückgriff auf mit Art. 9 GG kollidierende Grundrechte.

B. Einfluss der Sportregeln auf das staatliche Recht

Die Beeinflussung von Regel und Recht geschieht wechselseitig. Auf der einen Seite steht die Einschränkung des Verbandsrechts durch staatliches Recht. Auf der anderen Seite nehmen verbandsrechtliche Bestimmungen auf staatliche Rechtsnormen Einfluss. Verbandsrecht wirkt innerhalb des staatlichen Rechts auf die Anwendung und Auslegung staatlicher Rechtsnormen ein.

I. Sportregeln mit Einfluss auf zivilrechtliche Bestimmungen

Einfluss auf das Zivilrecht haben verbandsrechtliche Bestimmungen insbesondere im Zusammenhang mit haftungsrechtlichen Fragestellungen. Haftungsrechtliche Fragen können sich im Sport in verschiedenen Konstellationen ergeben. Sportveranstalter können vom Sportler haftbar gemacht werden genauso wie Trainer oder Betreuer. Kommt es bei der Sportausübung zu einer Verletzung, können ebenso Sportler einander haftbar sein. Diese Konstellation ist eng mit der Sportausübung an sich verbunden. Sportverbandsrechtliche Bestimmungen und Wertungen sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Die Haftung der Sportler wegen einer Sportverletzung ist daher Gegenstand der weiteren Untersuchung.

1. Sportregeln mit Bedeutung bei sporthaftungsrechtlichen Fragen

Für die Frage der Haftung der Sportler wegen Sportverletzungen sind die Verbandsregeln im engeren Sinne von Bedeutung. Es handelt sich um die Spielregeln einer Sportart. Sie regeln die Abläufe unmittelbar auf dem Sportplatz.³²¹ Bei diesen Spielregeln handelt es sich um Vorgaben, die auf internationaler Ebene von einem Fachverband festgesetzt werden. Aufgrund ihrer Mitgliedschaft im internationalen Fachsportverband verankern die nationalen Fachsportverbände diese Regeln in ihrem eigenen Regelwerk. Die internationalen Regeln finden so Anwendung im nationalen Bereich. Sie gelten weltweit einheitlich.

In Bezug auf ihren Inhalt lassen sich die Spielregeln in zwei Gruppen aufteilen: Die meisten Bestimmungen betreffen die Eigenheiten des Spiels, den Spielfluss und die Chancengleichheit der Parteien beim Wettkampf. Darüber hinaus gibt es Bestimmungen darüber, welche Handlungen beim Sport zum Schutz der Spieler nicht erlaubt sind. Für die Beeinflussung zivilrechtlicher Normen sind letztere von Bedeutung. Die Regeln über erlaubte Verhaltensweisen zum Schutz der Spieler können bei Anwendung des § 823 BGB zu berücksichtigen sein, wenn es um die Haftung von Sportlern wegen Sportverletzungen geht.

³²¹ Siehe dazu bereits I. Teil B. II. 2. a).

Je nach Eigenart einer Sportart bestehen unterschiedliche Verhaltensregeln zum Schutz der Spieler. Man teilt die Sportarten diesbezüglich in Parallel- und Kampfsportarten ein. Parallelsportarten sind solche, die individuell ausgeübt werden. Körperlicher Kontakt zwischen den Athleten zu Wettbewerbszwecken ist weder erforderlich noch erwünscht. Unter diese Rubrik fällt beispielsweise der Skisport, Eislaufen, Leichtathletik, Schwimmen, Tennis oder Golf.³²² Verhaltensregeln in diesem Bereich finden sich beispielsweise in FIS-Regeln für das Skifahren. Die Verhaltensanforderungen für das alpine Skifahren sind in den FIS-Regeln Alpin³²³ niedergelegt. Gemäß Regel Nr. 1 gilt der Grundsatz, dass jeder Skifahrer oder Snowboarder sich so verhalten muss, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt. Gemäß Regel Nr. 2 sind Geschwindigkeit und Fahrweise zu beherrschen. Danach muss jeder Skifahrer und Snowboarder auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen. Regel Nr. 3 betrifft die Wahl der Fahrspur. Danach muss der von hinten kommende Skifahrer oder Snowboarder seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer und Snowboarder nicht gefährdet. Regel Nr. 4 regelt das Überholen. Gemäß Regel Nr. 5 muss jeder Skifahrer und Snowboarder, der in eine Skiabfahrt einfahren, nach einem Halt anfahren oder hangaufwärts schwingen oder fahren will, sich nach unten und oben vergewissern, dass er dies ohne Gefahren für sich und andere tun kann. Gemäß Regel Nr. 6 ist es zu vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer oder Snowboarder muss eine solche Stelle so schnell wie möglich wieder frei machen.

Kampfsportarten sind hingegen durch den körperlichen Kontakt der Gegner miteinander geprägt. Es handelt sich zumeist um Sportarten, bei denen der körperliche Kontakt mit dem Gegner zwingend mit der Sportausübung verbunden ist. Als Beispiele sind insbesondere Fußball, Eishockey, Basketball oder Boxen zu nennen.³²⁴ Verhaltensregelungen finden sich in diesem Bereich etwa in den Fußball-Regeln des DFB³²⁵. Regel 4 der DFB Fußball-Regeln betrifft die Ausrüstung der Spieler. Danach dürfen Spieler aus Sicherheitsgründen keine Kleidungsstücke oder Ausrüstungsgegenstände tragen, die für ihn oder einen anderen gefährlich sind. Insbesondere ist das Tragen von Schmuck verboten. Am bedeutsamsten im Zusammenhang mit Sportverletzungen ist Regel 12 der DFB Fußball-Regeln. Danach sind verbotenes Spiel und unsportliches Betragen zu ahnden. Einen Feldverweis hat es gemäß Regel 12 VI Nr. 2, 3 zur Folge, wenn ein Spieler gewaltsam spielt oder einen Gegner oder eine andere Person anspuckt. Unzulässig ist es au-

Berdem, gefährlich zu spielen oder den Lauf des Gegners zu behindern (Regel 12 III). Darüber hinaus liegt unsportliches Verhalten vor, wenn ein Spieler nach Einschätzung eines Schiedsrichters fahrlässig, rücksichtslos oder mit unverhältnismäßigem Körpereinsatz einen Gegner tritt oder versucht, ihn zu treten, einem Gegner das Bein stellt oder es versucht, einen Gegner anspringt, einen Gegner rempelt, einen Gegner schlägt oder versucht, ihn zu schlagen, oder einen Gegner stößt. Außerdem ist es Spielern verboten beim Tackling im Kampf um den Ball den Gegner vor dem Ball zu berühren, den Gegner zu halten oder den Gegner anzuspucken (Regel 12 I).

Ähnlich dem Fußball sind die Regeln zum Schutz der Spieler im Eishockey ausgestaltet. Wegen des schnellen Spiels auf dem Eis und der umfassenden Ausrüstung der Spieler besteht bei diesem Sport ein besonders hohes Verletzungsrisiko. Dementsprechend treffen die Eishockey-Spielregeln der International Ice Hockey Federation (IIHF)³²⁶ zahlreiche Regelungen zum Schutz der Spieler. Von Bedeutung ist insbesondere der fünfte Abschnitt der Spielregeln. Er betrifft die Strafen, die gegen die Spieler wegen Foulspiels verhängt werden können. Gemäß Regel 520 ist ein Check gegen die Bande nicht erlaubt. Regel 521 verbietet, einen gegnerischen Spieler mit dem Stockende zu stoßen. Regel 523 betrifft den Check von hinten. Ein Spieler darf danach nicht von hinten in einen anderen Spieler hineinfahren oder ihn schlagen. Unzulässig ist ebenso ein Check mit dem Stock (Regel 525) oder ein Check mit dem Ellenbogen (Regel 526). Regel 533, besagt, dass das Vorwärtskommen eines gegnerischen Spielers nicht durch Haken mit dem Stock verhindert werden darf. Ebenso ist es unzulässig, das Vorwärtskommen des Gegners durch Schläge mit dem Stock zu unterbinden (Regel 537). Stock oder Bein dürfen nicht so eingesetzt werden, dass der Gegner stürzt (Regel 539). Schließlich ist es verboten, den Gegner an Kopf- oder Nackenbereich zu schlagen (Regel 540).

2. § 823 I BGB als Regelung der Haftung bei Sportverletzungen

Diese Regeln beeinflussen die staatlichen Rechtsnormen, die die Haftung von Sportlern, die anderen Sportlern eine Sportverletzung zugefügt haben, regeln. In diesem Zusammenhang spielen die Sportverbandsregeln eine Rolle bei der Frage, ob ein Sportler anderen Sportlern gegenüber wegen einer Sportverletzung haftet. Die Haftung richtet sich in diesem Fall vorwiegend nach den §§ 823 ff. BGB. Sportverbandsregeln können relevant sein für die Frage, ob ein Schadensersatzanspruch entstanden ist. Eine Haftung besteht immer dann, wenn bestimmte sportverbandrechtliche Verhaltensmaßstäbe überschritten sind und aufgrund dessen eine Rechts- oder Rechtsgutsverletzung eintritt. Die Verhaltensregeln im Sport werden durch die Spielregeln der jeweiligen Sportart bestimmt. Die jeweiligen Spielregeln bieten einen Anhaltspunkt für die maßgeblichen Verhaltens-

322 Wagner, in: Rebmann u.a. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, Bd. III, § 823, Rn. 519 f.

323 FIS-Regeln Alpin, abrufbar unter <http://ski-online.de/fisregeln> (Stand: September 2007).

324 Wagner, in: Rebmann u.a. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, Bd. III, § 823, Rn. 522 f.

325 DFB Fußball-Regeln 2007/2008, abrufbar unter <http://www.dfb.de/index.php?id=11103> (Stand: Oktober 2007).

326 IHF-Spielregeln, abrufbar unter <http://deb-online.de/index2.htm> (Stand: Oktober 2007).

3. Ergebnis

Auch aus dem Strafrecht ergeben sich »Grenzen« für das Recht der Sportverbände. Diese resultieren aus § 17 TierSchG und § 228 StGB. Ein Zusammenhang ergibt sich daraus, dass strafrechtliche Normen, bestimmte Verhaltensweisen sanktionieren, die auch im Sportbereich auftreten können, und die Sportverbände im Interesse eines reibungslosen Ablaufs des Sportgeschehens diese Verhaltensanforderungen in ihre Regelwerke integrieren. Ebenso wie im Öffentlichen Recht ergibt sich der Maßstab, nach dem bestimmte Verhaltensweisen zu missbilligen sind, aus den jeweiligen strafrechtlichen Normen selbst. Grundrechte müssen bei der Auslegung der strafrechtlichen Normen nicht berücksichtigt werden. Dies ist vor dem Hintergrund des Art. 9 GG auch nicht erforderlich. Ebenso wie die öffentlich-rechtlichen Normen, die Verbandsrecht betreffen, haben die genannten strafrechtlichen Bestimmungen nicht den Zweck, die Übermacht der Verbände einzuschränken. Die in den Strafbestimmungen getroffenen Regelungen betreffen auch nicht Wertentscheidungen der Verbände, den Kernbereich des Art. 9 I GG. Es handelt sich vielmehr um Regelungen bestimmter Bereiche, die strafrechtliche Reglementierung erfordern. Der Zusammenhang zum Verbandsrecht besteht nur soweit, als dass sich Sport innerhalb des von Strafvorschriften geregelten Lebensbereichs bewegt. § 17 TierSchG regelt das Verbot, Tiere zu misshandeln. § 228 StGB betrifft die Rechtfertigung von Körperverletzungen. Beide Vorschriften regeln Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit einer Betätigung einer Vereinigung stehen müssen. Tiermisshandlungen und Körperverletzungen können auch von Einzelpersonen ausgeübt werden. Es handelt sich um Handlungen, die keinen Bezug zur vereinsgemäßen Struktur haben und auch von Einzelpersonen bzw. Zusammenschlüssen ohne organisierte Willensbildung vorgenommen werden können. Solche Handlungen fallen nicht unter den Schutz des Art. 9 GG.³²⁰ § 17 TierSchG und § 228 StGB stellen keinen Eingriff in Art. 9 GG dar. Es bedarf daher keiner Eingriffsrechtfertigung durch Rückgriff auf mit Art. 9 GG kollidierende Grundrechte.

320 BVerfGE 70, 1, (25).

B. Einfluss der Sportregeln auf das staatliche Recht

Die Beeinflussung von Regel und Recht geschieht wechselseitig. Auf der einen Seite steht die Einschränkung des Verbandsrechts durch staatliches Recht. Auf der anderen Seite nehmen verbandsrechtliche Bestimmungen auf staatliche Rechtsnormen Einfluss. Verbandsrecht wirkt innerhalb des staatlichen Rechts auf die Anwendung und Auslegung staatlicher Rechtsnormen ein.

I. Sportregeln mit Einfluss auf zivilrechtliche Bestimmungen

Einfluss auf das Zivilrecht haben verbandsrechtliche Bestimmungen insbesondere im Zusammenhang mit haftungsrechtlichen Fragestellungen. Haftungsrechtliche Fragen können sich im Sport in verschiedenen Konstellationen ergeben. Sportveranstalter können vom Sportler haftbar gemacht werden genauso wie Trainer oder Betreuer. Kommt es bei der Sportausübung zu einer Verletzung, können ebenso Sportler einander haftbar sein. Diese Konstellation ist eng mit der Sportausübung an sich verbunden. Sportverbandsrechtliche Bestimmungen und Wertungen sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Die Haftung der Sportler wegen einer Sportverletzung ist daher Gegenstand der weiteren Untersuchung.

I. Sportregeln mit Bedeutung bei sporthaftungsrechtlichen Fragen

Für die Frage der Haftung der Sportler wegen Sportverletzungen sind die Verbandsregeln im engeren Sinne von Bedeutung. Es handelt sich um die Spielregeln einer Sportart. Sie regeln die Abläufe unmittelbar auf dem Sportplatz.³²¹ Bei diesen Spielregeln handelt es sich um Vorgaben, die auf internationaler Ebene von einem Fachverband festgesetzt werden. Aufgrund ihrer Mitgliedschaft im internationalen Fachsportverband verankern die nationalen Fachsportverbände diese Regeln in ihrem eigenen Regelwerk. Die internationalen Regeln finden so Anwendung im nationalen Bereich. Sie gelten weltweit einheitlich.

In Bezug auf ihren Inhalt lassen sich die Spielregeln in zwei Gruppen aufteilen: Die meisten Bestimmungen betreffen die Eigenheiten des Spiels, den Spielfluss und die Chancengleichheit der Parteien beim Wettkampf. Darüber hinaus gibt es Bestimmungen darüber, welche Handlungen beim Sport zum Schutz der Spieler nicht erlaubt sind. Für die Beeinflussung zivilrechtlicher Normen sind letztere von Bedeutung. Die Regeln über erlaubte Verhaltensweisen zum Schutz der Spieler können bei Anwendung des § 823 BGB zu berücksichtigen sein, wenn es um die Haftung von Sportlern wegen Sportverletzungen geht.

321 Siehe dazu bereits I. Teil B. II. 2. a).

Je nach Eigenart einer Sportart bestehen unterschiedliche Verhaltensregeln zum Schutz der Spieler. Man teilt die Sportarten diesbezüglich in Parallel- und Kampfsportarten ein. Parallelsportarten sind solche, die individuell ausgeübt werden. Körperlicher Kontakt zwischen den Athleten zu Wettbewerbszwecken ist weder erforderlich noch erwünscht. Unter diese Rubrik fällt beispielsweise der Skisport, Eislaufen, Leichtathletik, Schwimmen, Tennis oder Golf.³²² Verhaltensregeln in diesem Bereich finden sich beispielsweise in FIS-Regeln für das Skifahren. Die Verhaltensanforderungen für das alpine Skifahren sind in den FIS-Regeln Alpin³²³ niedergelegt. Gemäß Regel Nr. 1 gilt der Grundsatz, dass jeder Skifahrer oder Snowboarder sich so verhalten muss, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt. Gemäß Regel Nr. 2 sind Geschwindigkeit und Fahrweise zu beherrschen. Danach muss jeder Skifahrer und Snowboarder auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen. Regel Nr. 3 betrifft die Wahl der Fahrspur. Danach muss der von hinten kommende Skifahrer oder Snowboarder seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer und Snowboarder nicht gefährdet. Regel Nr. 4 regelt das Überholen. Gemäß Regel Nr. 5 muss jeder Skifahrer und Snowboarder, der in eine Skiabfahrt einfahren, nach einem Halt anfahren oder hangaufwärts schwingen oder fahren will, sich nach unten und oben vergewissern, dass er dies ohne Gefahren für sich und andere tun kann. Gemäß Regel Nr. 6 ist es zu vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer oder Snowboarder muss eine solche Stelle so schnell wie möglich wieder frei machen.

Kampfsportarten sind hingegen durch den körperlichen Kontakt der Gegner miteinander geprägt. Es handelt sich zumeist um Sportarten, bei denen der körperliche Kontakt mit dem Gegner zwingend mit der Sportausübung verbunden ist. Als Beispiele sind insbesondere Fußball, Eishockey, Basketball oder Boxen zu nennen.³²⁴ Verhaltensregelungen finden sich in diesem Bereich etwa in den Fußball-Regeln des DFB³²⁵. Regel 4 der DFB Fußball-Regeln betrifft die Ausrüstung der Spieler. Danach dürfen Spieler aus Sicherheitsgründen keine Kleidungsstücke oder Ausrüstungsgegenstände tragen, die für ihn oder einen anderen gefährlich sind. Insbesondere ist das Tragen von Schmuck verboten. Am bedeutsamsten im Zusammenhang mit Sportverletzungen ist Regel 12 der DFB Fußball-Regeln. Danach sind verbotenes Spiel und unsportliches Betragen zu ahnden. Einen Feldverweis hat es gemäß Regel 12 VI Nr. 2, 3 zur Folge, wenn ein Spieler gewaltsam spielt oder einen Gegner oder eine andere Person anspuckt. Unzulässig ist es au-

322 Wagner, in: Rebmann u.a. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, Bd. III, § 823, Rn. 519 f.

323 FIS-Regeln Alpin, abrufbar unter <http://ski-online.de/fisregeln> (Stand: September 2007).

324 Wagner, in: Rebmann u.a. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, Bd. III, § 823, Rn. 522 f.

325 DFB Fußball-Regeln 2007/2008, abrufbar unter <http://www.dfb.de/index.php?id=11103> (Stand: Oktober 2007).

ßerdem, gefährlich zu spielen oder den Lauf des Gegners zu behindern (Regel 12 III). Darüber hinaus liegt unsportliches Verhalten vor, wenn ein Spieler nach Einschätzung eines Schiedsrichters fahrlässig, rücksichtslos oder mit unverhältnismäßigem Körpereinsatz einen Gegner tritt oder versucht, ihn zu treten, einem Gegner das Bein stellt oder es versucht, einen Gegner anspringt, einen Gegner rempelt, einen Gegner schlägt oder versucht, ihn zu schlagen, oder einen Gegner stößt. Außerdem ist es Spielern verboten beim Tackling im Kampf um den Ball den Gegner vor dem Ball zu berühren, den Gegner zu halten oder den Gegner anzuspucken (Regel 12 I).

Ähnlich dem Fußball sind die Regeln zum Schutz der Spieler im Eishockey ausgestaltet. Wegen des schnellen Spiels auf dem Eis und der umfassenden Ausrüstung der Spieler besteht bei diesem Sport ein besonders hohes Verletzungsrisiko. Dementsprechend treffen die Eishockey-Spielregeln der International Ice Hockey Federation (IIHF)³²⁶ zahlreiche Regelungen zum Schutz der Spieler. Von Bedeutung ist insbesondere der fünfte Abschnitt der Spielregeln. Er betrifft die Strafen, die gegen die Spieler wegen Foulspiels verhängt werden können. Gemäß Regel 520 ist ein Check gegen die Bande nicht erlaubt. Regel 521 verbietet, einen gegnerischen Spieler mit dem Stockende zu stoßen. Regel 523 betrifft den Check von hinten. Ein Spieler darf danach nicht von hinten in einen anderen Spieler hineinfahren oder ihn schlagen. Unzulässig ist ebenso ein Check mit dem Stock (Regel 525) oder ein Check mit dem Ellenbogen (Regel 526). Regel 533, besagt, dass das Vorwärtskommen eines gegnerischen Spielers nicht durch Haken mit dem Stock verhindert werden darf. Ebenso ist es unzulässig, das Vorwärtskommen des Gegners durch Schläge mit dem Stock zu unterbinden (Regel 537). Stock oder Bein dürfen nicht so eingesetzt werden, dass der Gegner stürzt (Regel 539). Schließlich ist es verboten, den Gegner an Kopf- oder Nackenbereich zu schlagen (Regel 540).

2. § 823 I BGB als Regelung der Haftung bei Sportverletzungen

Diese Regeln beeinflussen die staatlichen Rechtsnormen, die die Haftung von Sportlern, die anderen Sportlern eine Sportverletzung zugefügt haben, regeln. In diesem Zusammenhang spielen die Sportverbandsregeln eine Rolle bei der Frage, ob ein Sportler anderen Sportlern gegenüber wegen einer Sportverletzung haftet. Die Haftung richtet sich in diesem Fall vorwiegend nach den §§ 823 ff. BGB. Sportverbandsregeln können relevant sein für die Frage, ob ein Schadensersatzanspruch entstanden ist. Eine Haftung besteht immer dann, wenn bestimmte sportverbandrechtliche Verhaltensmaßstäbe überschritten sind und aufgrund dessen eine Rechts- oder Rechtsgutsverletzung eintritt. Die Verhaltensregeln im Sport werden durch die Spielregeln der jeweiligen Sportart bestimmt. Die jeweiligen Spielregeln bieten einen Anhaltspunkt für die maßgeblichen Verhaltens-

326 IHF-Spielregeln, abrufbar unter <http://deb-online.de/index2.htm> (Stand: Oktober 2007).

pflichten. Nach Auffassung einiger stellen sie sogar verbindliche Vorgaben dar. An welcher Stelle der zivilrechtlichen Normen diese Verhaltenspflichten zu berücksichtigen sind und eine Einwirkung der Sportverbandsregeln vorliegt, wird unterschiedlich beurteilt.

Zunächst wird erläutert, aus welchen rechtlichen Bestimmungen eine Haftung eines Sportlers entstehen kann. Sodann werden die verschiedenen Ansätze dargestellt, nach denen die Sportverbandsregeln an unterschiedlichen Stellen im Rahmen der Haftungsnorm Berücksichtigung finden. Ist festgestellt, an welcher Stelle Sportverbandsregeln einzubeziehen sind, so bleibt zu ermitteln, wie die Einwirkung der Verbandsregeln im Einzelnen ausgestaltet ist, insbesondere ob die Verbandsregeln die maßgeblichen Verhaltenspflichten verbindlich festlegen.

Die Haftung von Sportlern wegen Sportverletzungen richtet sich nach Deliktsrecht. Vertragliche Ansprüche zwischen Sportlern bestehen nicht.³²⁷ Insofern fehlt es bereits an einem Vertragsschluss. Ein solcher erfordert, dass beide Parteien übereinstimmend erklären, sich in Bezug auf einen bestimmten Inhalt rechtlich binden zu wollen.³²⁸ Eine ausdrückliche Erklärung, sich rechtlich binden zu wollen und im Falle einer Verletzung über die in dem Gesetz vorgesehenen Fälle hinaus zu haften, geben die Sportler einander nicht ab. Ebenso kann in der tatsächlichen Teilnahme am Sportwettkampf kein Verhalten mit einem derartigen Erklärungswert gesehen werden; ist doch die Haftung für Unfälle in den §§ 823 ff. BGB explizit geregelt und damit eine Verteilung des Risikos, sich beim Sport zu verletzen, vorgenommen.

Die zentralen Vorschriften des Deliktsrechts sind die §§ 823 ff. BGB. Die Anspruchsgrundlage, die Rechtsprechung und Literatur bei der Haftung von Sportlern am häufigsten beschäftigt, ist der § 823 I BGB. Dieser soll daher im folgenden Gegenstand der Untersuchung sein.

3. Relevanz der Sportregeln im Rahmen der Haftung nach § 823 I BGB

Grundsätzlich stellt die Verletzung des Körpers eines anderen eine rechtswidrige und schuldhaft Rechtsgutsverletzung im Sinne des § 823 I BGB dar. Beim Sport besteht jedoch die Besonderheit, dass mit dem Sportbetrieb eine erhöhte Verletzungsgefahr verbunden ist. Gewisse Gefährdungen bzw. ein erhöhtes Risiko sind zulässig. Ein ungehemmter Sportbetrieb wäre nicht mehr möglich, wenn jede Sportverletzung eine Haftung nach sich zöge. Eine Körperverletzung im Rahmen des Sportbetriebs hat daher nicht schlechthin eine Ersatzpflicht zur Folge. Um einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Sportlern zu erreichen, müssen die Besonderheiten des Sports Berücksichtigung finden. Hier erlangen die genannten Sportregeln der Verbände Bedeutung.

327 Fritzsche, in: Fritzsche u.a. (Hrsg.), Praxishandbuch Sportrecht, 5. Teil, Rn. 7.

328 Heinrichs, in: Bassenge u.a. (Hrsg.), Palandt, BGB, Einf. § 145, Rn. 1f.

a) Voraussetzungen und Konzeption des § 823 I BGB

Gemäß § 823 I BGB ist derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Diese Norm des § 823 I BGB setzt sich aus drei verschiedenen Stufen zusammen: Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld. Der Tatbestand umschreibt die Verbotsmaterie, deren Verwirklichung auf der zweiten Stufe als rechtmäßig oder rechtswidrig bewertet wird, während auf der dritten Stufe das Verschulden des Täters im Hinblick auf Tatbestand und Rechtswidrigkeit festzustellen ist.³²⁹ Voraussetzung einer Haftung ist demnach auf Tatbestandsebene die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung eines der nach § 823 I BGB geschützten Rechte oder Rechtsgüter. Die Verletzung muss rechtswidrig erfolgen. Außerdem muss ein Verschulden des Schadensverursachers vorliegen. Die Haftung darf nicht nach § 242 BGB ausgeschlossen sein. Schließlich muss es einen ersatzfähigen Schaden geben.³³⁰

Nach welchen Voraussetzungen die Rechtswidrigkeit im Sinne des § 823 I BGB zu bestimmen ist, wird unterschiedlich beurteilt. Die Rechtswidrigkeit entfällt in jedem Fall, wenn die Verletzung der in § 823 I BGB geschützten Rechte und Rechtsgüter gerechtfertigt ist.³³¹ Ob darüber hinaus die Rechtswidrigkeit der die Verletzung herbeiführenden Handlung positiv festzustellen ist, wird unterschiedlich beurteilt. Entscheidend ist, ob man im Rahmen des § 823 I BGB die Widerrechtlichkeit des herbeigeführten Erfolges oder die Widerrechtlichkeit der die Verletzung herbeiführenden Handlung als maßgeblich ansieht. In § 823 I BGB findet sich dazu keine Angabe. Stellt man auf die Widerrechtlichkeit des herbeigeführten Erfolges ab, so ist die Rechtswidrigkeit der Verletzung durch den Eintritt des Verletzungserfolges indiziert.³³² Stellt man auf die Rechtswidrigkeit der die Verletzung herbeiführenden Handlung ab, so muss die Rechtswidrigkeit der Verletzung hingegen positiv festgestellt werden. Erforderlich ist, dass der Schadensverursacher gegen eine objektive Sorgfaltspflicht verstoßen hat.³³³ Die heute herrschende Meinung praktiziert in der Sache einen Kompromiss zwischen Verhaltens- und Erfolgsunrecht, indem sie zwischen unmittelbaren und mittelbaren Eingriffen in die von § 823 I geschützten Rechtsgüter differenziert. Unmittelbare Rechtsgutsverletzungen sind ohne weiteres rechtswidrig, sofern nicht einer der anerkannten Rechtfertigungsgründe eingreift. Das verbotene Verhalten be-

329 Wagner, in: Rebmann u.a. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, Bd. III, § 823, Rn. 1.

330 Vgl. Sprau, in: Bassenge u.a. (Hrsg.), Palandt, BGB, Einf. § 823, Rn. 2f.

331 Wagner, in: Rebmann u.a. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, Bd. III, § 823, Rn. 304.

332 So genannte Lehre vom Erfolgsunrecht, Stoll, JZ 1958, 137, (141 ff.); Reinhardt, Karlsruher Forum 1961, 3, (6 ff.); Weitnauer, Karlsruher Forum 1961, 28, (30 f.); Teichmann, in: Jauernig (Hrsg.), BGB, § 823, Rn. 50.

333 So genannte Lehre vom Handlungsunrecht, Nipperdey, Karlsruher Forum 1959, 3, (7); Brüggemeier, Prinzipien des Haftungsrechts, S. 57 ff.; Esser/Weyers, Schuldrecht Bd. III/2, § 55 II 3.

steht hier allerdings nicht erst in der vollendeten Rechtsverletzung, sondern bereits in der unmittelbaren Gefährdung eines absoluten Rechts oder Rechtsguts. Es handelt sich um eine so genannte gefährdungsbezogene Rechtswidrigkeit. Wird der Verletzungserfolg hingegen durch eine bloß mittelbar wirkende Handlung oder eine Unterlassung herbeigeführt, bedarf es für das Rechtswidrigkeitsurteil des Verstoßes gegen eine Sorgfaltspflicht. Es handelt sich um eine so genannte verbotsbezogene Rechtswidrigkeit.³³⁴

Inwiefern und wo im Rahmen des Deliktsaufbaus von § 823 I BGB die Besonderheiten des Sports und damit die Sportregeln der Sportverbände zu berücksichtigen sind, wird unterschiedlich beurteilt.

b) Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports auf Rechtswidrigkeitsebene

Mit unterschiedlichen Begründungen lässt sich eine Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports auf Rechtswidrigkeitsebene vornehmen.

aa) Rechtfertigung durch Einwilligung

Die Rechtsprechung hat bis 1960 die Auffassung vertreten, wer sich wissentlich in eine gefährliche Situation begeben, handele auf eigene Gefahr und willige damit in Verletzungen, die aus der Gefahr resultierten, ein. Die Verletzung sei daher nicht rechtswidrig, ein Anspruch aus § 823 I BGB bestehe nicht.³³⁵ Der Sportler muss vor Beginn seiner Sportausübung davon ausgehen, dass auch bei Einhaltung des Regelwerks bestimmte Gefährdungen für ihn auftreten. Nach den dargelegten Grundsätzen wäre seine Teilnahme am Sport in dem Wissen um die Risiken, in die er sich begibt, als rechtfertigende Einwilligung in eine Verletzung, die unter Einhaltung der Regeln erfolgt ist, anzusehen. Dies würde jedenfalls insoweit gelten, als dass die Verletzung unter Einhaltung der Spielregeln erfolgte. Inzwischen hat der BGH diese Rechtsprechung jedoch aufgegeben. Die Annahme einer Einwilligung entspreche nicht der psychologischen Lebenswirklichkeit. Wer sich wissentlich in eine gefährliche Situation begeben, sei nicht gleichzeitig damit einverstanden, verletzt zu werden. Typischerweise könne wegen Handelns auf eigene Gefahr keine Einwilligung anzunehmen sein. Das individuelle Verhalten des Be-

334 Stoll, AcP 162, 203, (228 f.); v. Caemmerer, Karlsruher Forum 1961, 19 ff.; Mertens, VersR 1980, S. 397 ff.; Larenz/Canaris, Schuldrecht Bd. II/2, § 76 II 1 c; Hager, in: Beitzke (Hrsg.), Staudinger, BGB, § 823, Rn. A9; Spickhoff, in: Siebert (Hrsg.), Soergel, BGB, § 823, Rn. 18; Medicus, Schuldrecht II, Rn. 750.

335 RGZ 130, 162, (169); 141, 262, (265); BGHZ 2, 159, 161; ebenso LG Stuttgart, VersR 1953, 374; OLG Neustadt, MDR 1956, 548, (549); AG Hamburg, VersR 1958, 873; OLG Karlsruhe, VersR 1959, 862, (863); OLG Braunschweig, NdsRpfl 60, 234; BayObLG, NJW 61, 2072, (2073).

teiligten müsse vielmehr dahin zu verstehen sein, dass er einer Rechtsgutsverletzung zustimme. Solches könne bei gefährlichen Sportarten zutreffen.³³⁶ In den Regelfällen, die die Haftpflichtpraxis beschäftigten, sei dies jedoch nicht der Fall. Dass sich der Verletzte bewusst einer Gefährdung ausgesetzt habe, sei vielmehr als Handeln auf eigene Gefahr im Rahmen des § 254 BGB individuell zu berücksichtigen und könne dazu führen, dass ein an sich bestehender Ersatzanspruch wegen eigenen Mitverschuldens zu kürzen bzw. ausgeschlossen sei.³³⁷

bb) Rechtfertigung wegen spielgerechten Verhaltens

Einige Oberlandesgerichte wollten in der Einhaltung der Regeln einen eigenen Rechtfertigungsgrund sehen. Sie beziehen sich damit auf die vom BGH aufgestellten Grundsätze über das verkehrsrichtige Verhalten. Nach diesen für die Teilnahme am Straßenverkehr aufgestellten Grundsätzen soll ein Verhalten, das den Ge- oder Verboten der Rechtsordnung voll Rechnung trägt, als rechtmäßig anzusehen sein.³³⁸ Entsprechend diesem Gedanken soll spielgerechtes Verhalten der Sportler als Rechtfertigungsgrund anzusehen sein.³³⁹ Anders als den Verkehrsregeln fehlt den Sportregeln jedoch der Rang staatlich gesetzten Rechts. Aus diesem Grund ist ein eigenständiger Rechtfertigungsgrund des spielgerechten Verhaltens abzulehnen.³⁴⁰

cc) Sozialadäquanz regelgerechten Verhaltens

Im Schrifttum wurde die Rechtswidrigkeit einer Verletzung unter Hinweis auf den Gedanken der Sozialadäquanz verneint.³⁴¹ Nach dieser Ansicht ist eine fahrlässig herbeigeführte Rechtsgutsverletzung dann rechtswidrig, wenn die Verletzungshandlung einen Verstoß gegen allgemeine, im Verkehr geforderte Sorgfaltspflichten darstellt. Die einzuhaltenden Sorgfaltspflichten sollen durch die sozial-

336 So z.B. BGHSt 4, 88, (92). Nach diesem Urteil kann in der Teilnahme an einem selbst organisierten Boxkampf eine Einwilligung in Verletzungen, die nicht außergewöhnlich sind, zu sehen sein.

337 BGH, NJW 1961, 655, (656 ff.); OLG Köln, NJW 1962, 1110; vgl. auch BGH, NJW 1975, 109, (110).

338 BGHZ 24, 21; (26).

339 So OLG München, NJW 1970, 2297; OLG Bamberg, NJW 1972, 1820, (1821).

340 Mit diesem Hinweis auch ablehnend Deutsch, VersR 1974, 1045, (1048).

341 Nipperdey, NJW 1957, 1777, 1778, (1779); ders., in: Enneccerus (Hrsg.), Allgemeiner Teil, § 209 V; Welzel, Das deutsche Strafrecht (7. Aufl.), S. 76; Fritzweiler, Die Haftung des Sportlers bei Sportunfällen, S. 96; weitere Nachweise bei Deutsch, Finalität, Sozialadäquanz und Schuldtheorie als zivilrechtliche Strukturbegriffe, in: Stratenwerth (Hrsg.), Festschrift für Welzel, S. 227, 237 ff.; ablehnend Deutsch, VersR 1974, 1045, (1048); Wussow, NJW 1958, (892); Stoll, JZ 1958, 137, (140); Schmidt, NJW 1958, 488; Larenz, Karlsruher Forum 1959, 10, (13).

ethische Ordnung des Gemeinschaftslebens bestimmt werden. Erlaubt sei ein Verhalten daher dann, wenn es sozialadäquat sei. Dafür, wann ein derartiges Verhalten anzunehmen sei, werden verschiedene Fallgruppen angeführt. Sozialadäquat sei ein Handeln, das zu einer Verletzung führt, unter anderem, wenn der andere nur geringfügig beeinträchtigt werde. Im Sportgeschehen soll ein sozialadäquates Verhalten vorliegen, wenn das maßgebliche Regelwerk eingehalten wird.³⁴² Diesen Erwägungen wurde Kritik entgegengesetzt. Zwar sei die Beobachtung zutreffend, dass ein Verhalten, das sich innerhalb des Rahmens der Sozialordnung bewegt nicht als rechtswidrig einzustufen sei. Begründe man die Rechtmäßigkeit allein mit dem Hinweis auf die sozialen Anschauungen der Gesellschaft, so entsteht eine Rechtsunsicherheit – im Einzelfall ist unklar, ob ein Verhalten als sozialadäquat einzustufen ist oder nicht.³⁴³ In ihrer rechtlichen Beurteilung handele es sich bei den angeführten Beispielen für ein sozialadäquates Verhalten zudem um verschiedene Fälle. Die Rechtswidrigkeit entfalle aufgrund von Rechtfertigungsgründen, die sich aus dem Einzelfall ergäben.³⁴⁴ Als weiteres Argument gegen die Lehre von der Sozialadäquanz wird angeführt, dass demjenigen, der durch ein sozialadäquates Verhalten verletzt würde, das Notwehrrecht genommen werde.³⁴⁵ Die Lehre von der Sozialadäquanz ist daher abzulehnen.

dd) Lösung anhand der Verkehrspflichten

Nach neuerer Auffassung sollen die Besonderheiten des Sports auf Rechtswidrigkeitsebene im Rahmen der Verkehrspflichten berücksichtigt werden. Nach dieser Ansicht muss die Rechtswidrigkeit einer Rechtsgutsverletzung beim Sport immer positiv festgestellt werden. Diese soll immer dann vorliegen, wenn gegen Verkehrspflichten verstoßen wurde. Diese Verkehrspflichten würden durch die von den Sportverbänden erlassenen Sportregeln konkretisiert.³⁴⁶

(1) Erfordernis der Verkehrspflichtverletzung bei Sportverletzungen

Verletzt ein Sportler im Wettkampf den anderen, so handelt es sich zumeist um unmittelbare Verletzungshandlungen. Grundsätzlich wäre in diesem Fall nach herrschender Meinung die Rechtswidrigkeit des Eingriffs indiziert. Dass für eine

Haftung wegen einer im Sportgeschehen zugefügten Verletzung dennoch stets die Verletzung einer Verkehrspflicht vorauszusetzen sei, wird mit folgenden Erwägungen begründet: Das Rechtswidrigkeitsurteil könne nicht von der Unmittelbarkeit einer Verletzung abhängen; aus normativer Sicht wiesen unmittelbare Verletzungen keine qualitativen Unterschiede gegenüber mittelbaren Verletzungen auf. Ein solcher Unterschied sei insbesondere nicht darin zu sehen, dass die in Frage stehenden Handlungen bei unmittelbaren Verletzungen notwendig und ohne Dazwischentreten weiterer, vom Täter nicht beherrschter Umstände den Verletzungserfolg herbeiführten. Denn eine Handlung könne immer nur die Gefahr einer Veränderung von Zuständen in der Außenwelt schaffen. Der zu dieser Veränderung führende Kausalverlauf liege notwendig außerhalb der Verfügungsgewalt des handelnden Subjekts. Jeder Verletzungserfolg beruhe somit auch auf Umständen, die vom Täter nicht beherrscht würden. Bei unmittelbaren Verletzungen sei die Beziehung zwischen gefährlichem Verhalten und Erfolg zwar besonders dicht. Dem Erfolgseintritt gehe jedoch auch hier immer eine konkrete Gefährdung voraus, deren haftungsrechtliche Relevanz ebenso wie bei mittelbaren Verletzungen festgestellt werden müsse. Sei die Beziehung zwischen dem Verhalten des Schadensverursachers und dem Eintritt des Verletzungserfolges besonders dicht, so verstehe sich die haftungsrechtliche Relevanz des Verhaltens in der Regel von selbst. Dies beruhe aber allein darauf, dass es nach den Anschauungen unserer Gesellschaft und den hiernach anknüpfenden Wertungen des Deliktsrechts einen gewissen räumlichen Bereich gebe, in dem jede gefährliche Annäherung an die Rechtsgüter anderer missbilligt würde und deshalb im Einzelfall gerechtfertigt werden müsse. Dieser Tabubruch sei bei den Kampfsportarten aufgehoben. Nach den Anschauungen der maßgeblichen Verkehrskreise gehöre der körperliche Kontakt hier gerade zum Wesen der Sportausübung. Die besondere Dichte zwischen der Handlung des schädigenden Spielers und der Rechtsgutsverletzung sei deshalb kein taugliches Indiz für die haftungsrechtliche Relevanz der Gefährschaffung. Diese müsse vielmehr mit der Verletzung einer Verhaltensnorm begründet werden, welche dem schädigenden Spieler die Beachtung einer bestimmten Verkehrspflicht aufgabe. Diese Grundsätze gelten für Kampfsportarten.³⁴⁷ Bei Parallelsportarten soll ebenso die Verletzung einer Verkehrspflicht generelle Voraussetzung für die Rechtswidrigkeit einer Verletzung sein.³⁴⁸

342 Nipperdey, NJW 1957, 1777, (1778 f.); Esser, Schuldrecht (2. Aufl.), § 53, 2, C; ablehnend Deutsch, VersR 1974, 1045, (1048); Wussow, NJW 1958, 891, (892).

343 Fleicher, VersR 1999, 785, (786).

344 Wussow, NJW 1958, 891, (892).

345 Stoll, JZ 1958, 137, (140); Schmidt, NJW 1958, 488; Deutsch, Fahrlässigkeit und erforderliche Sorgfalt, S. 257 ff.

346 Zimmermann, VersR 1980, 497, 498, (499); Fritzweiler, DAR 1997, 137; ders., in: ders. u.a. (Hrsg.), Praxishandbuch Sportrecht, 5. Teil, Rn. 12; Looschelders, JR 2000, 265, (269); Heermann/Götze, Zivilrechtliche Haftung im Sport, S. 43, (44).

347 Looschelders, JR 2000, 265, (269 f.); auf die Verletzung einer Verkehrspflicht abstellend auch Zimmermann, VersR 1980, 497, (498); Mertens, in: Rebmann u.a. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, Bd. III, (3. Aufl.), Fritzweiler, DAR 1997, 137; § 823, Rn 318 ff.; Fleischer, VersR 1999, 785, (787); Schiemann, in: Westermann (Hrsg.), Erman, § 823 BGB, Rn. 102; Heermann/Götze, Zivilrechtliche Haftung im Sport, S. 41.

348 Fritzweiler, DAR 1997, 137; Mertens, in: Rebmann u.a. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, Bd. III, (3. Aufl.), BGB, § 823, Rn. 318 ff.; Fleischer, VersR 1999, 785, (790); Looschelders, JR 2000, 265, (273); Heermann/Götze, Zivilrechtliche Haftung im Sport, S. 43; Schiemann, in: Westermann (Hrsg.), Erman, BGB, § 823, Rn. 102; einschränkend Zimmermann, VersR 1980, 498, (499); bei Parallelsportarten seien jedenfalls nicht wie bei Kampfsportarten erhöhte Gefährdungen zugelassen.

Unterschiedlich beurteilt wird die Frage, ob jede Überschreitung der Sportregeln den Vorwurf der Rechtswidrigkeit begründet. Von einer Mindermeinung wird auch schon bei leichtem Verschulden in Bezug auf die Regelübertretung eine volle Schadensersatzpflicht bejaht.³⁴⁹ Begründet wird diese Auffassung damit, dass auch in anderen Bereichen, z.B. bei Verstößen gegen das StGB oder die StVO geringe Verstöße gleichermaßen geahndet würden wie schwere Verstöße; allein aus dem Umstand, dass geringe Verstöße häufiger vorkämen, ließe sich daher nicht schließen, dass bei leichtem Verschulden eine Ersatzpflicht entfiere.³⁵⁰ Ließe man zudem bei geringen Regelverstößen eine Haftung entfallen, so entstünde eine erhebliche Rechtsunsicherheit; wann ein Regelverstoß als gering einzustufen ist und wann er gewichtig ist, lässt sich nicht eindeutig sagen.³⁵¹ Andererseits wird angenommen, dass eine Haftung nicht eintrete, wenn die Verletzungshandlung durch Bedingungen begründet sei, denen alle Teilnehmer in gleicher Weise ausgesetzt seien und die das Gefahrenniveau erhöhen, beispielsweise bei schlechten äußeren Bedingungen, Ermüdung oder Erschöpfung.³⁵² Am weitesten geht die Auffassung, dass eine Haftung bei geringfügigen Verstößen generell abzulehnen und erst bei grob fahrlässigen Regelverstößen die Rechtswidrigkeit zu bejahen sei.³⁵³ Aufgrund gewöhnlich fahrlässigen Fehlverhaltens eintretende Verletzungen seien Realisierung eines allgemeinen, mit der Teilnahme an derartigen Sportveranstaltungen verbundenen Risikos. Dieses Risiko müsse jeder Sportler, der verletzt wird, selbst tragen.³⁵⁴

(2) Konkretisierung der Verkehrspflichten durch Sportregeln

Welche Bedeutung die Spielregeln bei der Bestimmung der Verkehrspflicht erlangen, wird unterschiedlich beurteilt.

(a) Absolut bindende Wirkung der Sportverbandsregeln

Nach einer Auffassung sind die in den Spiel- und Wettkampfordnungen statuierten Verhaltensregeln – soweit sie zumindest die körperliche Integrität der Spieler schützen sollen – verbindliche Konkretisierungen der im Bereich des Sports maßgeblichen Verhaltensnormen, die der Richter mit Rücksicht auf die verfassungsrechtlich geschützte Verbandsautonomie nicht durch eine eigene Interessenwer-

349 *Teichman*, JA 1979, 293, (297); *Füllgraf*, VersR 1983, 705, (711).

350 *Füllgraf*, VersR 1983, 705, (711).

351 *Teichmann*, JA 1979, 293, (297); ebenso *Füllgraf*, VersR 1983, 705, (711).

352 *Steffen*, in: *Dunz u.a. RGRK-BGB*, Vor § 823, Rn. 72 und § 823, Rn. 358.

353 *Zimmermann*, VersR 1980, 497, (501 f.); *Heerman/Götze*, Zivilrechtliche Haftung im Sport, S. 44, (45).

354 *Zimmermann*, VersR 1980, 497, (502).

tung ersetzen dürfe.³⁵⁵ Begründet wird diese Auffassung mit der den Sportverbänden zustehenden Verbandsautonomie. Aufgrund dieses Rechts aus Art. 9 I GG könnten die Sportverbände ihre eigenen Angelegenheiten nach ihren eigenen Vorstellungen und Werten, die auch außerhalb des Staates liegen könnten, regeln mit der Wirkung, dass der Staat diese Regeln anerkenne, soweit sie nicht die vom Staat gesetzten Grenzen überschritten. Der Grundsatz, staatliches Recht gehe privat gesetztem Recht vor, gelte nur für zwingende staatliche Regeln. In den übrigen Fällen, in denen das staatliche Recht disponibel ist, erkenne der Staat autonome Regelungen – sei es auf der Grundlage der Privatautonomie durch Verträge, sei es auf der Grundlage der Verbandsautonomie – an. Da der Schutz des § 823 I BGB in gewissen Grenzen disponibel sei, könne die Gemeinschaft der potentiellen Verletzungsverursacher und Verletzten auf dem Wege über die Verbandsautonomie eigene Verhaltensnormen gegenüber dem staatlichen Recht durchsetzen.³⁵⁶

(b) Spielregeln bloß sachverständige Konkretisierung des maßgeblichen Verhaltensmaßstabes, an den das Gericht nicht gebunden ist

Die wohl herrschende Gegenauffassung misst den Spiel- und Wettkampfgeln keine größere haftungsrechtliche Relevanz bei als anderen außergesetzlichen Verhaltensregeln, wie zum Beispiel den technischen Regeln und Regelwerken. Es handele sich vielmehr auch hier um bloße Anhaltspunkte, an denen der Richter sich bei der eigenverantwortlichen Konkretisierung der für das Deliktsrecht maßgeblichen Verhaltensnormen orientieren könne.³⁵⁷ Begründet wird diese Ansicht zum einen damit, dass auch technischen Regeln und Regelwerken, wie z.B. den DIN-Normen, keine Bindungswirkung zukommt.³⁵⁸ Gegen eine verbindliche Wirkung der Spielregeln spreche zudem, dass man schwerlich bestimmten, durch gemeinsame Interessen verbundenen Gruppierungen die Verfügungsgewalt darüber zusprechen könne, welche Eingriffe in Leib und Leben rechtens seien und

355 In diesem Sinne grundsätzlich *Eser*, JZ 1978, 368, (372); *Marburger*, Die Regeln der Technik im Recht, S. 462; *Schild*, Jura 1982, 520, (528); *Pfister*, Autonomie des Sports, sporttypisches Verhalten und staatliches Recht, in: ders. (Hrsg.), Festschrift für Werner Lorenz, S. 171, (187).

356 *Pfister*, Autonomie des Sports, sporttypisches Verhalten und staatliches Recht, in: ders. (Hrsg.), Festschrift für Werner Lorenz, S. 171, (187).

357 In diesem Sinne etwa *Grunsky*, JZ 1975, 109, (110); *Zimmermann*, VersR 1980, 497, (498); *Weisemann/Spieker*, Sport, Spiel und Recht, Rn. 89; *Fleischer*, VersR 1999, 785, (787); *Mertens*, in: *Rebmann u.a. (Hrsg.)*, Münchener Kommentar zum BGB, Bd. V, § 823, Rn. 322, 329; *Spickhoff*, in: *Siebert (Hrsg.)*, Soergel, BGB, Vor § 823, Rn. 109; *Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. I, § 24 Rn. 20.

358 *Fleischer*, VersR 1999, 785, (787) mit Hinweis auf BGHZ 103, 338, (341f.) bzgl. DIN-Normen für Kinderspielplatz; *BGH*, NJW 1984, 801, (802) bzgl. DIN-Normen für Eishockeyhallen; *Steffen*, in *Dunz u.a.*, RGRK-BGB, § 823 Rn. 149, 406, 407; *ders.*, VersR 1980, 409, (412).

welche nicht.³⁵⁹ Zwar handelt es sich bei den Verbandsbestimmungen gegenüber verbandsgebundenen Sportlern um privatautonome Regelungen in Verwirklichung der Verbandsautonomie. Diesen Regelungen haben sich die verbandsgebundenen Sportler mit dem Eintritt in den Verband unterworfen; ihnen gegenüber wäre eine Entscheidung durch das Verbandsrecht darüber, welche Eingriffe zulässig sind und welche nicht, möglich, solange sich diese im Rahmen der nach Art. 9 I GG gewährleisteten Verbandsautonomie bewegt. Den übrigen nichtverbandsgebundenen Sportlern gegenüber entfaltet das Verbandsrecht jedoch keine Wirkung. Ihnen gegenüber kann ein Verband sich nicht auf die Verbandsautonomie aus Art. 9 I GG berufen. Die von den Verbänden erlassenen Regeln könnten vor diesem Hintergrund nur in Bezug auf verbandsgebundene Sportler eine verbindliche Vorgabe zur Bestimmung der Verkehrspflichten bilden; für die anderen Sportler müssten die maßgeblichen Verhaltensanforderungen durch den Richter eigens bestimmt werden. Eine solche Vorgehensweise könnte jedoch dazu führen, dass unterschiedliche Verhaltensmaßstäbe gelten, je nachdem ob ein Sportler dem Verbandsrecht unterworfen ist oder nicht. Das Schutzniveau nach § 823 I BGB für einen Sportler hänge nur davon ab, ob der verletzende Sportler einer Bindung unter das Verbandsrecht unterliegt. Ein solches Ergebnis würde zu Irritationen führen. Der Schutz nach § 823 I muss einheitlich sein. Eine solche einheitliche Wirkung ist nur möglich, wenn man den Sportverbandsregeln keine bindende Wirkung zumisst.

Als weiteres Argument führen die Vertreter dieser Ansicht an, dass die Verbandsbestimmungen in erster Linie nicht darauf zugeschnitten seien, das Maß der zulässigen Gefährdung bei einer Sportausübung anzugeben, vorrangig sollten sie dem Wettkampf Eigenart und Chancengleichheit sichern und das erzieherische Moment sportlicher Fairness gewährleisten. Soweit die Vorschriften Verletzungsgefahren zu vermeiden suchten, beschränkten sie sich auf generelle, ausfüllungsbedürftige Regeln und einige benannte Verhaltensanordnungen, die nicht abschließend gemeint und gegebenenfalls durch weitere Pflichten an den Sportler zu ergänzen seien. Sie stellten daher kein Verhaltensprogramm dar, das die sachrichtige Rücksicht gegenüber den Schutzgütern des § 823 I BGB für die Teilnehmer am sportlichen Wettkampf abschließend festlege.

Inwiefern die Sportverbandsregeln bei der Anwendung staatlichen Rechts zwingende Vorgaben bilden, muss vor dem Hintergrund des Art. 9 I GG bestimmt werden. Aus diesem Grundrecht fließt für die Sportverbände die Legitimation, eigene Rechtsbestimmungen zu erlassen. Aus Art. 9 I GG folgt auch, dass in autonomen Regeln getroffene Wertungen vom Staat respektiert werden müssen. Der Staat darf diese vom Verband getroffenen Wertungen nicht durch eigene ersetzen. Daher müssen bei der Anwendung und Ausgestaltung des staatlichen Rechts die verbandsrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt werden. Der Schutz reicht so weit, als dass es zur Gewährleistung der Verbandsautonomie erforderlich ist.

Die Sportverbände haben von der ihnen wegen der Verbandsautonomie zustehenden Regelungskompetenz in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht. Bei

den Spielregeln im engeren Sinne bestehen vorwiegend Bestimmungen, die den Spielablauf betreffen, sie sollen dem Wettkampf Eigenart und Chancengleichheit sichern und das erzieherische Moment sportlicher Fairness gewährleisten. In diesen Regelungspunkten haben die Verbände von ihrer Regelungsbefugnis aus Art. 9 I GG weiträumig Gebrauch gemacht. Hier haben sie in der Verwirklichung ihrer Verbandsautonomie einen Schwerpunkt gesetzt.

Bestimmungen, die den Schutz der Spieler betreffen, sind dagegen in nur geringerem Maße vorhanden. Insoweit beschränkt sich das Regelwerk auf generelle, ausfüllungsbedürftige Regeln und einige benannte Verhaltensanordnungen, die nicht abschließend gemeint und gegebenenfalls durch weitere Pflichten an den Sportler zu ergänzen sind. In diesen Punkten haben die Sportverbände von ihrer Regelungskompetenz nur insoweit Gebrauch gemacht, als dass sie eine Rahmenvorgabe gegeben haben. Die Verbandsautonomie nach Art. 9 I GG wird dann ausreichend beachtet, wenn diese Vorgabe eingehalten wird. Die in den Verbandsbestimmungen getroffene Wertung kann auch dann ausreichend berücksichtigt werden, wenn man die Schutzregeln aus dem Verbandsrecht als Anhalts- und Ausgangspunkt für die Festsetzung des nach § 823 I BGB maßgeblichen Verhaltens ansieht. Die Gewährleistung der Verbandsautonomie seitens des Staates erfordert daher nicht, dass die in den Verbandsregeln getroffenen Bestimmungen als absolut verbindlich angesehen werden. Vor diesem Hintergrund ist der zweiten Auffassung zuzustimmen. Die Sportverbandsregeln bilden keine absolut verbindlichen Vorgaben zur Konkretisierung der nach § 823 I BGB maßgeblichen Verhaltenspflichten im Sport; sie bieten dem Richter lediglich einen Anhaltspunkt zur eigenverantwortlichen Bestimmung der Verkehrspflicht.

c) Berücksichtigung Besonderheiten des Sports auf Verschuldensebene

Daneben gab es auch Ansätze, nach denen die Einhaltung der Sportregeln auf Verschuldensebene zu berücksichtigen seien. Verletzte ein Sportler den anderen, so handele er tatbestandsmäßig und rechtswidrig im Sinne des § 823 I BGB. Eine Haftungseinschränkung bzw. ein Ausschluss der Haftung aufgrund des Umstandes, dass der Schadensverursacher sich regelgerecht verhalten habe, sei erst auf Verschuldensebene vorzunehmen. Ein Verschulden liegt gemäß § 276 BGB vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt wird. Vorsätzlich handelt, wer wissentlich oder willentlich einem anderen eine Verletzung zufügt³⁶⁰, solches ist im Sportgeschehen nur sehr selten der Fall. Die meisten Verletzungen lassen sich auf ein fahrlässiges Verhalten des Schadensverursachers zurückführen. Fahrlässig handelt gemäß § 276 II BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Bei Sportverletzungen kommt es auf die im Sport erforderliche Sorgfalt an. Die »erforderliche Sorgfalt« stellt einen normativen Begriff dar, der weiter ausgefüllt werden muss. Gemeint ist ein Verhalten, das von einem tüchtigen und

359 Lange, Schadensersatz, § 10 XV 2.

360 Heinrichs, in: Bassenge u.a. (Hrsg.), Palandt, BGB, § 276, Rn. 10.

gewissenhaften Sportler der jeweiligen Sportart erwartet werden kann. Konkretisiert werden soll diese Umschreibung nach dargelegter Auffassung durch die Spielregeln im engeren Sinne der jeweiligen Sportart, die darauf abzielen, Verletzungen des Sportlers zu vermeiden.³⁶¹ Inwiefern hierbei die Sportverbandsregeln eine verbindliche Konkretisierung darstellen, wird unterschiedlich beurteilt. Nach einer Ansicht bilden die Sportverbandsregeln den Maßstab der Haftung nach § 823 I BGB. Nach diesem Ansatz müssten sie den Sorgfaltsmaßstab im Sinne des § 276 II BGB verbindlich festlegen.³⁶² Nach anderer Ansicht bieten die Spielregeln dem Richter lediglich einen Anhaltspunkt zur Festlegung des einzuhaltenden Sorgfaltsmaßstabes, daneben seien die Begebenheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen.³⁶³ Gegen eine Lösung erst auf Verschuldensebene wird angeführt, dass ein regelgerechtes Verhalten nicht als rechtswidrig eingestuft werden dürfe. Bewege sich der Sportbetrieb im Rahmen der Regeln, so handele es sich um ein gesellschaftlich allgemein gebilligtes und rechtlich nicht nur erlaubtes, sondern nachgerade erwünschtes und staatlich gefördertes Verhalten; mit dem Etikett der Rechtswidrigkeit dürfe es nicht versehen werden.³⁶⁴ Zudem sei es in Anbetracht der allgemeinen Vorhersehbarkeit zahlreicher auch bei regelkonformer Spielweise unvermeidbarer Verletzungen zweifelhaft, ob der gewünschte Ausschluss der Schadensersatzpflicht auf der Verschuldensebene in allen Fällen begründet werden könne.³⁶⁵

d) Ausschluss der Haftung nach § 242 BGB

In der Rechtsprechung werden die Besonderheiten des Sports auf verschiedenen Wegen berücksichtigt. Unterschieden wird zwischen Parallel- und Kampfsportarten. Bei den parallel ausgeübten Sportarten findet nicht notwendig ein Körperkontakt zwischen den Teilnehmern statt. Wer hier einen anderen Sportler im Rahmen einer Sportausübung verletzt, und zwar durch eine Tätigkeit, durch die andere in besonderer Weise gefährdet werden können und er nicht die ihm zumutbaren notwendigen Vorkehrungen zu deren Schutz getroffen hat, haftet nach § 823 I BGB. Es gelten die allgemeinen Grundsätze. Die für die jeweilige Sportart geltenden Regeln können im Rahmen des Verschuldens Bedeutung erlangen. Sie bilden einen wichtigen Anhaltspunkt zur Bestimmung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt im Sinne des § 276 II BGB. Eine verbindliche Vorgabe für den

361 Friedrich, NJW 1966, 755, (757); Deutsch, VersR 1974, 1045, (1048); Grunsky, JZ 1975, 109, (110); Meiners, Die Haftung des organisierten Mannschaftssportlers für Wettkampfverletzungen, S. 138.

362 OLG München, NJW 1970, 2297; OLG Bamberg, NJW 1972, 1820.

363 Grunsky, JZ 1975, 109, (110); Meiners, Die Haftung des organisierten Mannschaftssportlers für Wettkampfverletzungen, S. 138.

364 Looschelders, JR 2000, 265, (269).

365 Zimmermann, VersR 1980, 497; Pfister, Autonomie des Sports, sport-typisches Verhalten und staatliches Recht, in: ders. (Hrsg.), Festschrift für Werner Lorenz, S. 171, (188); Looschelders, JR 2000, 265, (269).

einzuhaltenden Verhaltensmaßstab stellen diese Regeln nicht dar.³⁶⁶ Bei Kampfsportarten wie Boxen, Ringen, Judo und bei Wettkämpfen mit erheblichem Gefahrenpotential, bei denen typischerweise auch bei Einhaltung der Regeln oder geringfügiger Regelverletzung die Gefahr gegenseitiger Schädigung besteht, sollen hingegen die erhöhten Risiken besonders berücksichtigt werden. Der BGH lässt ausdrücklich offen, ob eine Haftung bereits auf Tatbestands- Rechtswidrigkeits- oder Verschuldensebene entfallen kann. Eine Haftung sei jedenfalls nach § 242 BGB ausgeschlossen. Bei Kampfsportarten sei davon auszugehen, dass jeder Teilnehmer die Verletzung, selbst mit schwersten Folgen, in Kauf nimmt, die auch bei Ausübung nach den anerkannten Regeln der jeweiligen Sportart nicht zu vermeiden sind. Eine Inanspruchnahme des Schadensverursachers wäre ein widersprüchliches Verhalten.³⁶⁷ Nach gleichem Grundsatz soll ein Anspruch ausgeschlossen sein, wenn die Verletzung auf einem geringfügigen Regelverstoß in wettbewerbstypischen Risikolagen beruht, z.B. aus Spieleifer, Unüberlegtheit, technischem Versagen, Übermüdung oder ähnlichen Gründen.³⁶⁸ Bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Regelverstoß muss dagegen gehaftet werden³⁶⁹; ebenso bei Überschreiten der Grenze zwischen noch gerechtfertigter Härte und unfairem Regelverstoß³⁷⁰.

Nach diesen Grundsätzen hat der BGH einen Fußballspieler von einer Haftung für Verletzungen, die sich unter Einhaltung der Regeln ereignet haben, freigestellt. Die Teilnahme eines Sportlers an einem Fußballwettkampf, der nach bestimmten, für jeden Mitspielern verbindlichen Regeln geführt würde, müsse rechtlich dahin verstanden werden, dass er sich der Spielordnung unterstelle, also die Teilnahmebedingungen anerkenne, Gefahren, die aus spielgerechtem Verhalten resultierten, hinnehme und sofern spielgerechtes Verhalten vorläge, keine ihm etwa erwachsenen Schadensersatzansprüche geltend mache. Verlange er dennoch Schadensersatz, so setze er sich zu seinem früheren eigenen Verhalten in Widerspruch und verhalte sich rechtsmissbräuchlich.³⁷¹ Wann spielgerechtes Verhalten vorliege, bestimme sich in erster Linie nach den Spielregeln, nach denen die Sportmannschaften angetreten seien; und zwar insofern, als dass sie Regeln ent-

366 BGH, VersR 1982, 1004, (1005); OLG Braunschweig, NJW-RR 1990, 987; Tennisdoppel; OLG Hamm, NJW-RR 1990, 925; Segelregatta; OLG Hamm, VersR 1998, 97; Golf; OLG Hamm, NJW-RR 2001, 1537 f.; Abfahrtski; LG Bonn, NJW 2005, 1873 f.; Abfahrtski; nach den selben Grundsätzen entscheidet der österreichische OGH, SpuRt 2006, 246 f.: Volleyball.

367 BGHZ 63, 140, (142 ff.); Fortführung dieser Rspr. BGH, NJW 2003, 2018, (2019); zustimmend OLG Hamm, VersR 1985, 296; ablehnend Grunsky, JZ 1975, 109 unter dem Hinweis, es bestehe schon an sich kein Anspruch, der geltend gemacht werden könne, da bei Einhaltung der Regeln seitens des Schadensverursachers kein Verschulden vorliege; Meiners, Haftung des organisierten Mannschaftssportlers für Wettkampfverletzungen, S. 157.

368 BGH, NJW 2003, 2018; OLG Karlsruhe, NJW-RR 2004, 1257.

369 OLG Hamm, MDR 1985, 847.

370 OLG Hamm, VersR 1999, 1115; OLG Stuttgart, NJW-RR 2000, 1043; AG Düsseldorf, SpuRt 2007, 38.

371 BGHZ 63, 140, (144 f.); BGH, NJW 2003, 2018, (2019).

hielten, welche Verhaltensweisen zum Schutz der Spieler erlaubt seien und welche nicht. Die Spielregeln verfolgten zwar in erster Linie den Zweck, die Eigenheiten des Spiels zu prägen, den Spielfluss sowie Chancengleichheit zu gewährleisten und durch bestimmte Sanktionen einen Ausgleich für regelwidrig erlangte Vorteile herzustellen; insofern böten sie keine Wertung für spielgerechtes Verhalten zur Verhinderung von Verletzungen. Zweck der Spielregeln sei es jedoch auch, das dem Spiel eigene kämpferische Element mit dem notwendigen Schutz von Leben und Gesundheit der Spieler in Einklang zu bringen und zu verhindern, dass gefährliches Spiel, Rohheiten und unsportliches Betragen zu Verletzungen führen. Deshalb enthielten sie auch Regelungen darüber, welche Handlungen zum Schutz der Spieler nicht erlaubt seien. Diese Regeln seien nicht erschöpfend und deshalb durch Entwicklung weiterer Sportpflichten gegebenenfalls zu ergänzen. Sie böten jedoch einen entscheidenden Maßstab dafür, was als spielgerechtes Verhalten anzusehen sei.³⁷²

3. Ergebnis

Über die Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports im Rahmen einer Haftung nach § 823 I BGB gibt es heute zwei Auffassungen: Nach der Rechtsprechung ist zu unterscheiden zwischen einer Verletzung bei Parallelsportarten und einer Verletzung bei Kampfsportarten: Bei den Parallelsportarten richtet sich die Haftung nach allgemeinen Grundsätzen; sportliche Besonderheiten sind nicht speziell zu berücksichtigen. Die Sportverbandsregeln erlangen jedoch im Rahmen des Verschuldens Bedeutung; sie bieten einen Anhaltspunkt zur Bestimmung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt im Sinne des § 276 II BGB. Bei den Kampfsportarten sind hingegen die sportlichen Besonderheiten eigens zu berücksichtigen: eine Haftung ist nach § 242 BGB ausgeschlossen, wenn der Schadensverursacher die Spielregeln eingehalten hat; gleiches gilt bei einer geringen Regelüberschreitung. Nach vorherrschender Ansicht in der Literatur sind die Besonderheiten des Sports bei allen Sportarten auf Rechtswidrigkeitsebene zu berücksichtigen. Eine Haftung wegen einer Sportverletzung setzt stets die Verletzung einer Verkehrspflicht voraus; ansonsten kann die Rechtswidrigkeit nicht bejaht werden. Zur Bestimmung der Verkehrspflicht sind die Spielregeln der Sportverbände heranzuziehen. Dabei stellen die Sportregeln keine verbindliche Vorgabe dar; nach hier vertretener Auffassung bieten sie lediglich einen Anhaltspunkt zur Bestimmung der maßgeblichen Verhaltenspflicht. Einigkeit besteht nach beiden Auffassungen darüber, dass die Sportverbandsregeln auf die Anwendung und Auslegung des § 823 I BGB Einfluss nehmen. Nach beiden Ansichten setzt die Haftung wegen einer Sportverletzung stets die Verletzung spezieller sportbezogener Verhaltenspflichten voraus. Die Bestimmung dieser Verhaltenspflichten richtet sich nach den von den Sportverbänden erlassenen Spielregeln: Bei der Be-

stimmung der maßgeblichen Verhaltenspflichten muss der Richter die in den Verbandsregeln getroffenen Wertungen beachten.

Ob jemand einem anderen, dem er einen Schaden zugefügt hat, für diesen Schaden haften muss, oder ob der Geschädigte den Schaden selber tragen muss, ist eine Wertungsfrage. § 823 I BGB versucht, diese Frage zu beantworten und das Risiko eines Schadens zwischen Schadensverursacher und Geschädigtem sachgerecht aufzuteilen. Das Merkmal, an dem diese Wertung zu treffen ist, ist die einzuhaltende Verhaltenspflicht. Solange ein Verhalten als sachgemäß einzuordnen ist, soll nach der Wertung des § 823 I BGB keine Haftung für eine Schadensverursachung erfolgen. Diesen einzuhaltenden Verhaltensmaßstab, an dem sich die Frage einer Haftung entscheidet, bestimmt § 823 I BGB nicht abstrakt. Entscheidend ist vielmehr die Anschauung innerhalb eines betroffenen Verkehrskreises. Der Sport unterliegt einer Organisation durch das Sportverbandswesen. Die herrschenden Wertvorstellungen innerhalb des Lebensbereichs Sport werden daher durch verbandsrechtliche Bestimmungen geprägt. Das Recht, diese eigenen Wertvorstellungen innerhalb des Bereichs des Sports zu prägen, folgt für die Verbände aus Art. 9 GG. Dieser Grundrechtsbelang erfordert es, dass die von den Sportverbänden getroffenen Wertungen bei der Festlegung des für § 823 I BGB maßgeblichen Verhaltensmaßstabes soweit wie möglich berücksichtigt werden müssen. Je stärker eine Verbandsregelung dabei den Kernbereich der nach Art. 9 I GG betroffenen Verbandsautonomie betrifft, desto stärker ist die in ihr getroffene Wertung bei der Festlegung eines Verhaltensmaßstabes zu berücksichtigen. Je weiter die in einer Verbandsbestimmung getroffene Regelung vom Kernbereich des Art. 9 I GG hingegen entfernt ist bzw. je unvollständiger die Regelungen sind, die die Verbände diesbezüglich getroffen haben, desto eher und weiter kann der Richter bei der Festsetzung einer Verhaltenspflicht von den in den Verbandsbestimmungen getroffenen Wertungen abweichen. Vor diesem Hintergrund stellen die Sportregeln für die Konkretisierung der einzuhaltenden Verhaltenspflicht keine verbindliche Vorgabe dar. Sie bieten dem Richter vielmehr Anhaltspunkte zur eigenverantwortlichen Bestimmung der einzuhaltenden Verhaltenspflicht.

In Bezug auf die Struktur der Einwirkung des Verbandsrecht auf die Vorschrift des § 823 I BGB lässt sich daher folgendes feststellen: die Verbandsregeln fungieren als Anwendungshilfe. Voraussetzung einer Haftung nach § 823 I BGB wegen einer Sportverletzung ist die Verletzung bestimmter, sportbezogener Verhaltenspflichten. Diese Verhaltensanforderungen bestimmen sich nach den von den Sportverbänden aufgestellten Spielregeln einer Sportart. Dabei legen die Spielregeln die für § 823 I BGB maßgeblichen Verhaltenspflichten nicht verbindlich fest. Sie bieten vielmehr Anhaltspunkte, anhand derer der nach § 823 I BGB einzuhaltende Verhaltensmaßstab im Einzelfall festgestellt werden kann. Auf diese Weise fließen verbandsrechtliche Wertungen in die Auslegung des § 823 I BGB mit ein.

dass dem Verbandsrecht innerhalb des staatlichen Rechts eine besondere Bedeutung zukommt. Der Gesetzgeber verweist auf Normen des Verbandsrechts, weil er in einigen für den Sport relevanten Fragen dem Normgeber des Verbandsrechts eine höhere Sachkompetenz zuweist. Damit wird bereits angedeutet, dass das Verbandsrecht für die speziellen Interessenkollisionen im Sport spezielle Lösungen bereithält und deshalb innerhalb des Bereichs des Sports Wertmaßstäbe des Verbandsrechts zu berücksichtigen sein können.

Neben § 6a AMG findet sich ein Dopingverbot zudem in § 3 Nr. 1b TierSchG. In dieser Vorschrift findet sich keine ausdrückliche Verweisung auf verbandsrechtliche Bestimmungen. Nach Nr. 2.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes können im Bereich des Pferdesports allerdings die von den Pferdesportverbänden aufgestellten Dopinglisten als Entscheidungshilfen zur Bestimmung der verbotenen Dopingsubstanzen und -methoden nach § 3 Nr. 1b TierSchG herangezogen werden. Zur Bestimmung der verbotenen Substanzen und Methoden wird demnach durch die Verwaltungsvorschrift auf Verbandsrecht zurückgegriffen. Soweit eine Substanz in der Dopingliste eines Verbands aufgeführt ist, begründet sie nach hier vertretener Auffassung ein Verbot nach § 3 Nr. 1b TierSchG. Darüber hinaus können noch weitere Substanzen vom Dopingverbot erfasst sein – § 3 Nr. 1b TierSchG reicht insofern weiter als die Dopinglisten der Verbände. Ebenso wie bei § 6a AMG erfolgt die Berücksichtigung von Verbandsrecht bei § 3 Nr. 1b TierSchG durch Verweisung – hier aufgrund des Willens Verwaltung, die das TierSchG anwendet. Es handelt sich wie bei § 6a AMG um keine spezifische Einwirkung des Verbandsrechts.

III. Sportregeln mit Einfluss auf strafrechtliche Bestimmungen

Sportverbandsrechtliche Bestimmungen beeinflussen Strafrecht zum einen innerhalb der §§ 223 ff StGB. Zum anderen haben die sportverbandrechtlichen Dopingbestimmungen auch im staatlichen Strafrecht Bedeutung. Sie wirken auf die nebenstrafrechtliche Vorschrift des § 95 I Nr. 2a AMG ein.

1. Einfluss der Sportregeln bei der Strafbarkeit wegen Sportverletzungen

Nach den §§ 223 ff StGB richtet sich die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Sportlers für Sportverletzungen. Diese beurteilt sich zunächst nach allgemeinen Grundsätzen. Da mit dem Sportbetrieb jedoch besondere Gefährdungen verbunden sind, müssen bei der Feststellung der Strafbarkeit des Sportlers die Besonderheiten des Sports Berücksichtigung finden. In diesem Rahmen können auch die Sportverbandsregeln Bedeutung erlangen.

a) Sportregeln, die bestimmte Verhaltensmaßstäbe festsetzen

Ebenso wie bei der Frage der zivilrechtlichen Haftung wegen Sportverletzung sind bei der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Sportler wegen Sportverletzungen die Verbandsregeln im engeren Sinne, und zwar die Spielregeln, die zum Schutz der Spieler bestimmte Verhaltensanforderungen festsetzen, von Bedeutung. Die in Bezug auf die Verhaltensregeln vorgenommene Einteilung der Sportarten in Parallel- und Kampfsportarten gilt auch hier. Bei den Parallelsportarten sind wiederum die FIS-Regeln für das alpine Skifahren von Bedeutung.⁴⁰³ Das Gebot der allgemeinen Rücksichtnahme ist in Regel Nr. 1 festgelegt. Regeln Nr. 2 - 6 präzisieren dieses Gebot und stellen für bestimmte gefährliche Situationen besondere Verhaltensanforderungen auf. Regel Nr. 2 betrifft Geschwindigkeit und Fahrweise, Regel Nr. 3 auf die Wahl der Fahrspur und Regel Nr. 5 auf das Ein- und Abfahren in eine Skiabfahrt nach einem Halt. Regel Nr. 6 besagt schließlich, dass es zu vermeiden ist, an engen oder unübersichtlichen Stellen zu halten. Bei den Kampfsportarten bilden wiederum die Fußballregeln des DFB⁴⁰⁴ ein Beispiel für Verbandsregeln im engeren Sinne. Von Bedeutung ist insbesondere Regel Nr. 12. Danach sind verbotenes Spiel und unsportliches Betragen zu ahnden. Einen Feldverweis hat es gemäß Regel 12 VI Nr. 2, 3 zur Folge, wenn ein Spieler gewaltsam spielt oder einen Gegner oder eine andere Person anspricht. Unzulässig ist es außerdem, gefährlich zu spielen oder den Lauf des Gegners zu behindern (Regel 12 III). Darüber hinaus liegt unsportliches Verhalten vor, wenn ein Spieler nach Einschätzung eines Schiedsrichters fahrlässig, rücksichtslos oder mit unverhältnismäßigem Körpereinsatz einen Gegner tritt oder versucht, ihn zu treten, einem Gegner das Bein stellt oder es versucht, einen Gegner anzuspringt, einen Gegner rempelt, einen Gegner schlägt oder versucht, ihn zu schlagen, oder einen Gegner stößt. Außerdem ist es Spielern verboten beim Tackling im Kampf um den Ball den Gegner vor dem Ball zu berühren, den Gegner zu halten oder den Gegner anzuspucken (Regel 12 I). Ebenso sind die Eishockey-Spielregeln⁴⁰⁵ in diesem Zusammenhang bedeutsam. Wichtig sind insbesondere die Foulverbote im fünften Abschnitt der Regeln, nach denen ein gegnerischer Spieler nicht geschlagen gerammt oder getreten werden darf.⁴⁰⁶

403 FIS-Regeln Alpin, abrufbar unter <http://ski-online.de/fisregeln> (Stand: September 2007); siehe dazu bereits 2. Teil B. I. 1.

404 DFB Fußball-Regeln 2007/2008, abrufbar unter <http://www.dfb.de/index.php?id=11103> (Stand: September 2007)

405 Eishockey-Spielregeln des IIHF, abrufbar unter <http://www.deb-online.de/index2.htm> (Stand: September 2007)

406 Siehe dazu bereits 2. Teil B. I. 1.

b) Straftaten bei sportlicher Betätigung sowie deren Deliktsaufbau

Bei sportlicher Betätigung können sich Sportler in vielerlei Hinsicht strafbar machen. Zunächst einmal kann es beim Sportbetrieb zu Verletzungen des Gegners kommen. Hier ist eine Strafbarkeit wegen Körperverletzungs- bzw. Tötungsdelikten zu untersuchen. Darüber hinaus sind verschiedene Situationen denkbar, in denen eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Sportlers in Betracht kommt. Zu denken ist etwa an die Tatbestände der §§ 185 ff. StGB, falls es im Spielverlauf zu Beleidigungen der Spieler untereinander kommt. Außerdem können die Delikte der Sachbeschädigung betroffen sein, wenn bei einem Sportunfall Sportgeräte zerstört werden. Im Folgenden soll ausschließlich die Strafbarkeit des Sportlers wegen einer Verletzung anderer Mitsportler untersucht werden. In Betracht kommt eine Strafbarkeit nach den §§ 223 ff. StGB; falls es aufgrund der Verletzung zu einem Todesfall kommt, steht eine Strafbarkeit nach den §§ 211 ff. StGB oder § 227 StGB in Frage. Die Strafbarkeit nach den §§ 211 ff. findet in der folgenden Untersuchung keine weitere Berücksichtigung. Denn im Fall einer vorsätzlichen Tötung verwirklicht sich im Regelfall nicht mehr das dem Sportbetrieb immanente Risiko. Der Sportbetrieb ist darauf ausgelegt, dass sich Sportler im Wettkampf miteinander messen. Eine Vernichtung des Gegners im Sinne einer Tötung ist nicht gewollt. Dies gilt auch für besonders gefährliche Kampfsportarten wie dem Boxen. Hier sehen die Wettkampfbestimmungen bestimmte Schutzvorschriften vor, die das zu Tode Kommen eines Mitstreiters verhindern sollen.⁴⁰⁷ Im Übrigen ist dem Täter aufgrund der hohen Anforderungen, die an den Tötungsvorsatz gestellt werden, dem Täter ein solches Handeln nur schwer nachzuweisen, so dass es kaum zu praktischen Anwendungsfällen kommt. Möglich ist jedoch im Falle eines Todesfalls eine Strafbarkeit nach § 227 StGB. Hier stellt sich ebenso wie bei § 226 StGB die Frage, inwieweit auch bei Eintritt schwerer Folgen eine Einschränkung der Strafbarkeit aufgrund sporttypischer Besonderheiten erfolgen kann.

Bei der Körperverletzung sind zwei Varianten zu unterscheiden: die vorsätzliche Tat, §§ 223 ff. StGB, und die fahrlässige Tat, § 229 StGB. In ihrem Grundaufbau folgen beide Straftatbestandstypen dem gleichen Prinzip, dem dreistufigen Aufbau.⁴⁰⁸ Auf der ersten Stufe steht der Tatbestand. Dieser typisiert das Unrecht. Es wird ein bestimmter Sachverhalt beschrieben, bei dessen Vorliegen grundsätzlich Unrecht verwirklicht ist. Auf der Ebene der Rechtswidrigkeit wird festgestellt, ob die Verwirklichung des Tatbestandes auch im einzelnen Fall als

407 Siehe dazu die Wettkampfbestimmungen des Boxsports, www.boxen-wabv.de/wb.html, (Stand: Oktober 2007): Zum Schutz der Boxer ist das Tragen bestimmter Schutzvorrichtungen vorgeschrieben, beispielsweise ist ein Kopfschutz zu tragen (§ 21 Nr. 5 der WB). Ein öffentlicher Kampf darf nur durchgeführt werden, wenn ein Arzt vor Ort ist (§ 22 Nr. 3 der WB). Bestimmte gefährliche Handlungen wie etwa das absichtliche Herbeiführen eines Genickschlages sind verboten (§ 39 Nr. 1 lit. R der WB).

408 So jedenfalls die heute ganz herrschende Auffassung, vgl. *Kühl*, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 1, Rn. 24.

rechtswidrig einzustufen ist oder ob nicht Rechtfertigungsgründe eingreifen, die das durch die Bejahung der Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens indizierte Unrecht ausnahmsweise widerlegen können. Auf der Ebene der Schuld wird dem Täter die Begehung der Tat individuell vorgeworfen. Mit dem Schuldvorwurf wird dem Täter vorgeworfen, dass er eine rechtswidrige Tat begangen hat, obwohl er sich anders, nämlich normgerecht hätte entscheiden können. Da das StGB davon ausgeht, dass sich jeder Bürger mit normaler Motivierbarkeit für den dem Recht gemäßen Weg entscheiden kann, ist mit der Verwirklichung von Tatbestand und Rechtswidrigkeit die Schuld indiziert. Diese kann nur entfallen, wenn ein Schuld-ausschlussgrund vorliegt oder wenn ein Entschuldigungsgrund eingreift. Die Voraussetzungen innerhalb der jeweiligen Deliktsebenen sind je nach Tatbestandstyp verschieden. Bei der vorsätzlichen Tat setzt sich der Tatbestand aus einem objektiven und einem subjektiven Teil zusammen. Objektiv müssen Handlung und Erfolg verknüpft durch Kausalität vorliegen. Die subjektiven Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Täter vorsätzlich gehandelt hat. Die Rechtswidrigkeit ist indiziert, es dürfen keine Rechtfertigungsgründe vorliegen. Die Schuld ist ebenso indiziert. Es dürfen keine Schuld-ausschlussgründe oder Entschuldigungsgründe vorliegen.⁴⁰⁹

Etwas anders stellen sich die Voraussetzungen bei der fahrlässigen Tat dar. Auf der Tatbestandsebene sind nur objektive Voraussetzungen zu prüfen. Es müssen Handlung, tatbestandsmäßiger Erfolg und Kausalität vorliegen. Der Täter muss objektiv sorgfaltswidrig gehandelt haben und der Erfolg muss dabei objektiv vorhersehbar gewesen sein. Schließlich muss ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang gegeben sein. Der eingetretene Erfolg muss gerade auf dem Sorgfaltsverstoß beruhen bzw. er muss vom Schutzzweck der verletzten Norm erfasst sein. Die Rechtswidrigkeit ist wie bei der Vorsatztat indiziert und entfällt nur, wenn Rechtfertigungsgründe eingreifen. Auf der Schuldsebene ist neben den allgemeinen Schuldmerkmalen die Fahrlässigkeitsschuld zu fordern. Der Täter muss subjektiv sorgfaltswidrig gehandelt haben. Der Erfolg muss dabei subjektiv vorhersehbar gewesen sein.⁴¹⁰

c) Lösungen zur Beurteilung der Strafbarkeit bei Körperverletzungen

Im Sport beurteilt sich die Strafbarkeit der Sportteilnehmer zunächst nach allgemeinen Grundsätzen. Allerdings ist mit dem Sportbetrieb eine erhöhte Verletzungsgefahr verbunden. Diese sportlichen Besonderheiten müssen bei der Beurteilung der Strafbarkeit Berücksichtigung finden. Inwiefern daher eine Einschränkung der Strafbarkeit anzunehmen ist und welche Rolle die Sportverbandsregeln dabei spielen, wird unterschiedlich beurteilt.

409 *Kühl*, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 1, Rn. 22 ff.; § 10, Rn. 2 f.

410 *Kühl*, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 17, Rn. 8.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports ist ebenso wie im Zivilrecht zwischen Verletzungen bei Parallelsportarten und Verletzungen bei Kampfsportarten zu unterscheiden. Bei Parallelsportarten beurteilt sich die Strafbarkeit nach allgemeinen Grundsätzen; bei dem Betreiben von Kampfsport besteht hingegen ein erhöhtes Risiko, sich zu verletzen. Die Strafbarkeit des Sportlers, der eine Verletzung herbeiführt, lässt sich daher hier nur unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports feststellen.

d) *Strafbarkeit bei Parallelsportarten*

Zu den Parallelsportarten gehören z.B. Skifahren, oder etwa leichtathletische Wurf-, Sprung- oder Laufwettbewerbe. Sie werden in aller Regel ohne körperlichen Kontakt mit anderen Sportlern ausgeübt. Die Strafbarkeit wegen Verletzungen bei diesen Sportarten richtet sich nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen; Unterschiede gegenüber Körperverletzungen, die sich außerhalb des Sportbetriebes ereignen, bestehen nicht.⁴¹¹ Verletzt ein Sportler vorsätzlich den anderen, so ist eine nach den §§ 223 ff. StGB strafbare Körperverletzung gegeben. Kommt fahrlässige Körperverletzung in Betracht, so ist zu prüfen, ob der für die Verletzung ursächlich gewordene Sportler sorgfaltswidrig gehandelt hat. Bei der Bestimmung der einzuhaltenden, der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt sind die Besonderheiten der jeweiligen Sportart zu berücksichtigen. Maßgeblich ist, wie sich ein »vernünftiger Sportler« in der jeweiligen Situation verhalten hätte. Zur Ermittlung des »maßstabsgerechten« Verhaltens können die von den Sportverbänden herausgegebenen Regeln, wie z.B. die vom Internationalen Skiverband erarbeiteten »Regeln über das Verhalten auf Skipisten« infolge des in ihnen zum Ausdruck kommenden Sachverständes der beteiligten Sportlerkreise Hilfe leisten. Diese Regeln geben jedoch keine verbindlichen Vorgaben; sie ersetzen nicht die Prüfung, welches Verhalten im Einzelfall zur Vermeidung von Körperverletzungen anderer zu erwarten ist; sie sollen dem Richter bei seiner Prüfung lediglich als Anhaltspunkt dienen.⁴¹²

e) *Strafbarkeit bei Kampfsportarten*

Kampfsportarten in diesem Sinne sind etwa Fußball, Handball oder Eishockey. Diese Sportarten sind maßgeblich durch ein Moment des Kampfes charakterisiert. Die Verletzung des Gegners kann Ziel des Sportlers sein; eine solche Intention besteht z.B. beim Boxsport. Bei den meisten Sportarten resultiert eine Verletzungsgefahr daraus, dass die Sportler sich in körperlicher Auseinandersetzung

411 Dölling, ZStW 96, 36, (39); Schild, Sportstrafrecht S. 62 ff.

412 Schroeder, Sport und Strafrecht, in: ders./Kauffmann, Sport und Recht, S. 21, (26 f); Dölling, ZStW 96, 36, (39); Schild, Sportstrafrecht S. 62 ff;

mit dem Gegner aufgrund überlegener Kraft, Schnelligkeit und Geschicklichkeit durchsetzen müssen. Aufgrund der diesen Sportarten wesensgemäßen Dynamik der körperlichen Auseinandersetzung kommt es nicht selten zu Verletzungen der Kontrahenten. Für das Strafrecht stellt sich daher die Aufgabe, im Sportgeschehen einerseits einen ausreichenden Schutz von Körper und Gesundheit zu gewährleisten und andererseits den Sportlern den Freiraum zu belassen, den sie benötigen, wenn der Sport seine Eigenart und seinen Reiz nicht verlieren soll. Die Besonderheiten der Sportarten müssen zu einer Einschränkung der Strafbarkeit führen. Auf welcher Deliktsebene eine Einschränkung der Strafbarkeit vorzunehmen ist, wird unterschiedlich beurteilt. Einig ist man sich jedoch, dass ein Verhalten, das sich im Rahmen der sportarttypischen Besonderheiten bewegt, straflos ist. Bezugspunkt zur Bestimmung der sportarttypischen Besonderheiten sind die Spielregeln der jeweiligen Sportart. Demnach bewegt sich ein Sportler im Rahmen des sporttypisch erlaubten, wenn er die Spielregeln einhält; ebenso sind Verletzungen anderer aufgrund leicht fahrlässiger Regelverstöße straflos. Bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Regelverstößen soll hingegen keine Einschränkung der Strafbarkeit vorgenommen werden. Ungeklärt ist bisher, wo die Grenze zwischen leicht fahrlässigen und grob fahrlässigen Verstößen zu ziehen ist. Nach der Literatur soll es dafür auf verschiedene Gesichtspunkte des Einzelfalls ankommen, entscheidend seien unter anderem das Gewicht der Verletzung und das Vorliegen subjektiver Entlastungsmomente wie etwa Hektik oder Übereifer.⁴¹³ Kriterien, die eine genauere Abgrenzung ermöglichen, konnten bisher nicht herausgearbeitet werden.⁴¹⁴ Höchststrichterlich ist zu dieser Frage noch nicht entschieden worden.

Die Festlegung eines Regelverstößes als erlaubt, bringt jedoch einige Folgen mit sich: Wenn etwa an sich unerlaubte Regelverstöße, welche häufig und daher vorhersehbar sind, schon wegen ihrer Häufigkeit zum sporttypisch erlaubten gehören, dann wäre bei Fahrlässigkeitstaten der Tatbestand sehr eng. Aber auch in diesem Fall stellt sich die Frage nach der groben Fahrlässigkeit und den bedingt vorsätzlichen Körperverletzungen. Beruhen diese auf Regelverletzungen und sind sie deshalb rechtswidrig, so stellt sich die Frage, wie weit die objektive Zurechnung schwerer Folgen reicht, ob Verletzungen im Sport eine Strafbarkeit nach den §§ 226, 227 StGB nach sich ziehen können.

aa) *Berücksichtigung von Besonderheiten des Sports auf Tatbestandsebene*

Verschiedentlich wird bereits eine Einschränkung der Strafbarkeit auf Tatbestandsebene vorgenommen.

413 So etwa Eser, JZ 1978, 368, (373 f.).

414 Kritisch dazu Haupt, Die Körperverletzung des Gegners im Kampfsport und die strafrechtliche Einwilligungproblematik, S. 182 f.

(1) Einschränkung beim Merkmal der Körperverletzung

Nach einigen Ansätzen sollen bei einer Körperverletzung, die im Zusammenhang mit dem Sportgeschehen auftritt, die Tatbestandsmerkmale der körperlichen Misshandlung bzw. der Gesundheitsschädigung gar nicht erst vorliegen. Dies ergebe sich aus einer Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports. Eine körperliche Misshandlung soll daher nicht anzunehmen sein, wenn der Täter fair und damit in keiner schlechten Einstellung gehandelt hat.⁴¹⁵ Andere verneinen den tatbestandsmäßigen Erfolg, wenn das Opfer in die Handlung eingewilligt hat.⁴¹⁶ Vorgeschlagen wird auch, auf eine situationsbedingte Tatbestandsauslegung zurückzugreifen und diese Fragen nur unter Einbeziehung der Wettkampfbedingungen zu lösen.⁴¹⁷ Jedenfalls verlangt die heutige herrschende Ansicht eine erhebliche Beeinträchtigung des Opfers.⁴¹⁸ Bloßes Anstoßen, Zufallbringen, leichte Schläge oder Tritte reichen nicht aus, auch nicht blaue Flecken oder Abschürfungen; dagegen wird eine körperliche Misshandlung im harten Rempeln oder schmerzhaften Festhalten, eine Gesundheitsbeschädigung in Blutergüssen oder Wunden anzunehmen sein.⁴¹⁹ Bei Eintritt schwerer Folgen im Sinne der §§ 226, 227 StGB findet nach dieser Auffassung keine Einschränkung der Strafbarkeit statt.

(2) Sozialadäquanz

Nach diesem Ansatz ist ein Verhalten, das sich im Rahmen der sportspezifischen Besonderheiten bewegt, als sozialadäquat einzustufen und fällt als solches aus dem Tatbestand der §§ 223 ff. StGB heraus. Wann ein Verhalten sich im Rahmen des sportlich üblichen bewegt, soll sich nach Regeln der jeweiligen Sportart richten. Zulässig ist demnach ein Verhalten, bei dem die Regeln eingehalten werden. Daneben sind auch leichte Regelwidrigkeiten erlaubt.⁴²⁰

Nach dem Grundsatz von der Sozialadäquanz findet bei sozialadäquatem Verhalten eine Einschränkung der Strafbarkeit auf Tatbestandsebene statt.⁴²¹ Der Tatbestand der §§ 223 ff. StGB ist erfüllt, wenn der Täter beim Opfer eine Kör-

415 So *Faller*, Sport und Strafrecht, S. 42, (68); ablehnend *Berr*, Sport und Strafrecht, S.47 f.

416 So *Hirsch*, ZStW 1962, S. 78, (105); *Wimmer*, Die Bedeutung des zustimmenden Willens und anderer positiver Stellungnahmen des Berechtigten, S.167; *Horn/Wolters*, in: Rudolphi u.a. (Hrsg.), Systematischer Kommentar, StGB, § 223, Rn. 36.

417 *Eser*, JZ 1978, 368, (371).

418 Vgl allgemein *Fischer*, in: Tröndle/Fischer (Hrsg.), StGB, § 223, Rn. 3 ff.; zu Anwendung im Sportbereich *Schiffer*, Die strafrechtliche Behandlung der Sportverletzung, S. 2, (78); *Dölling*, ZStW 96, S. 36, (48 f.).

419 *Rössner*, Fahrlässiges Verhalten im Sport als Prüfstein der Fahrlässigkeitsdogmatik, in: Weigend/Küpper (Hrsg.), Festschrift für Hirsch, S. 313, (314).

420 *Zipf*, Einwilligung und Risikoübernahme im Strafrecht, S. 93ff; *Dölling*, ZStW 96, 36, 57 ff.; *Kühn*, Sportstrafrecht und Notwehr, S. 71 ff.

421 *Welzel*, Das Deutsche Strafrecht, (11. Aufl.), S.55 ff.

perverletzung oder eine Gesundheitsbeschädigung verursacht und dieser tatbestandsmäßige Erfolg ihm zugerechnet werden kann. Der eingetretene Erfolg muss sich als Werk des Täters darstellen. Dies ist nach herrschender Lehre der Fall, wenn der Täter ein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen hat und sich dieses im Eintritt des Erfolges realisiert hat, so genannte objektive Zurechnung.⁴²² Hat der Täter sich sozialadäquat verhalten, so hat er nach der Lehre von der Sozialadäquanz den ihm rechtlich eingeräumten Handlungsraum nicht überschritten. Er hat daher kein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen. Der eingetretene Erfolg ist ihm daher nicht zuzurechnen.⁴²³

Wann ein Verhalten als sozialadäquat einzustufen ist, ergibt sich aus der Funktion der Sozialadäquanz: Überweite Tatbestände sollen eingengt werden und auf den Anwendungsbereich zurückgeführt werden, der ihnen nach dem Sinn und Zweck der strafrechtlichen Normen zukommt. Ein Verhalten, das zwar formal einen bestimmten Straftatbestand erfüllt, jedoch nach allgemeiner Anschauung als zulässig einzustufen ist, soll aus dem Anwendungsbereich einer bestimmten Strafnorm herausgenommen werden. In einigen gesellschaftlichen Teilbereichen sind Rechtsgüter zulässigerweise stärkeren Beeinträchtigungen ausgesetzt als im normalen gesellschaftlichen Leben. Bei ihnen kann es daher zu Rechtsgutsverletzungen kommen, die im allgemeinen Sozialleben unerträglich sind, innerhalb des Teilbereichs jedoch zwar missbilligt werden, aber nicht strafwürdiges Bagatelunrecht erscheinen. Würde die Rechtsordnung diese Rechtsverletzungen in gleicher Weise mit Kriminalstrafe belegen wie im allgemeinen gesellschaftlichen Leben, würde dies die Funktionsfähigkeit des Teilbereichs gefährden, da hierdurch die Kräfte, deren Entfaltung der Teilbereich dient, zur Erstarrung gebracht werden könnten. Es kann daher erforderlich sein, durch Restriktion der auf das allgemeine Sozialleben zugeschnittenen Tatbestände die Schwelle der Strafbarkeit in dem jeweiligen Teilbereich anzuheben.⁴²⁴

Daraus folgt, dass Verhaltensweisen, die sich nach allgemeiner gesellschaftlicher Anschauung als völlig harmlos darstellen, als sozialadäquat einzustufen sind. Innerhalb eines bestimmten Teilbereichs mit verstärkter Inanspruchnahme von Rechtsgütern können auch fühlbare Interessenverletzungen als sozialadäquat anzusehen sein. Eine solche Konstellation besteht bei den Kampfsportarten. Kampfsportarten werden von der Rechtsordnung zugelassen und zum Teil von der öffentlichen Hand gefördert. Die Sportarten sind durch die körperliche Auseinandersetzung mit dem Gegenspieler charakterisiert und daher naturgemäß mit einem erhöhten Verletzungsrisiko verbunden. In der Hitze des Gefechts bleiben auch Regelverstöße und daraus resultierende Körperverletzungen nicht aus. Sind diese Regelwidrigkeiten nicht mit der Gefahr schwerer Verletzungen verbunden, sind sie zwar unerwünscht und mögen sie auch die Grenzen des rechtlich Zulässigen überschreiten. Infolge ihrer Verflochtenheit mit der sportlichen Betätigung erscheinen sie aber als nicht strafwürdige Bagatelverstöße. Die Rechtsordnung

422 *Kühl*, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 4, Rn. 43.

423 *Kühl*, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 4, Rn. 43.

424 *Dölling*, ZStW 96, 36, (57 f.).

kann nicht einerseits die Kampfsportarten zulassen und fördern und andererseits schon leichte Regelwidrigkeiten, die nach der Natur dieser Sportarten immer wieder vorkommen müssen, unter Strafe stellen. Körperbetonter Kampfsport würde ansonsten alsbald seine Dynamik verlieren und erstarren. Die Schwelle zur strafbaren Körperverletzung muss daher beim gegeneinander betriebenen Sport höher angesetzt werden als im täglichen Leben, in dem sich die sozialen Beziehungen grundsätzlich ohne körperliche Zwangsausübung abzuspielen haben.⁴²⁵ Demnach sind beim gegeneinander betriebenen Sport Verhaltensweisen, die sich innerhalb der Regeln der jeweiligen Sportart bewegen, als sozialadäquat einzustufen. Daneben seien auch leichte Regelverletzungen als zulässig hinzunehmen. Wie eng die Grenze der noch zulässigen Regelverstöße im Einzelnen zu ziehen ist, richtet sich nach der Eigenart der jeweiligen Sportart. Bei Sportarten, bei denen ein gewisser Körperkontakt normal ist, wie z.B. beim Fußball, sind stärkere Regelwidrigkeiten zulässig als bei Sportarten, die grundsätzlich ohne Körperkontakt ablaufen, wie z.B. Basketball. Neben der Eigenart der jeweiligen Sportart ist für die Bestimmung des einzuhaltenden Verhaltensmaßstabes von Bedeutung, ob eine Handlung im Leistungssport oder im nicht organisierten Leistungssport in Frage stehe. Die Formen, in denen ein bestimmter Sport in der Freizeit ausgeübt werde, variierten hinsichtlich des Einsatzes und der Einstellung der Spieler erheblich. Daher würde man die Grenzen der Sozialadäquanz im Freizeitsport nur dann in gleicher Weise wie beim organisierten Sport bestimmen können, wenn das Spiel erkennbar mit dem gleichen energetischen Einsatz wie im Leistungssport betrieben würde, was z.B. bei einem Fußballspiel zwischen zwei Betriebsmannschaften der Fall sein könne. Im Übrigen seien die Grenzen der Sozialadäquanz umso enger zu fassen, je mehr sich die sportliche Betätigung in der Freizeit nicht als Kampf, sondern als Spiel darstelle.⁴²⁶ Bei Kampfsportarten, bei denen Verletzung des Gegenspielers bezweckt seien, könne kein Ausschluss der Strafbarkeit aufgrund des Gedankens der Sozialadäquanz vorgenommen werden. Bei derartigen Sportarten könnten auch bei regelgerechter Ausübung des Sports erhebliche gesundheitliche Schäden eintreten. Auch Todesfälle kämen beim Boxen immer wieder vor. Angesichts dieser Gefahren sei die Anwendung des Instituts der Sozialadäquanz auf derartige Sportarten nicht angebracht.⁴²⁷ Eine Verletzung des Gegners, die dessen Tod oder eine schwere Folge im Sinne des § 226 StGB verursacht, hat nach dieser Auffassung eine Strafbarkeit nach § 226 StGB bzw. § 227 StGB zur Folge.

(3) Tatbestandsausschluss wegen Sportadäquanz

Ein dem Grundsatz der Sozialadäquanz ähnlicher Gedanke, dass Sport ein eigenständiges gesellschaftliches Subsystem darstelle, in dem eigene Wertungen gel-

425 Dölling, ZStW 96, 36, (59 f.).

426 Dölling, ZStW 96, 36, (61 ff.).

427 Dölling, ZStW 96, 36, (61 f.).

ten, wird in der Lösung nach einer so genannten Sportadäquanz vertreten. Nach dieser Auffassung fallen Verletzungen, die sich im Rahmen des so genannten Sportadäquaten bewegen, nicht unter den Tatbestand der §§ 223 ff. StGB.⁴²⁸ Sport wird nach dieser Ansicht als normativer Begriff verstanden, der durch die Existenz eines ausgearbeiteten Regelwerkes sowie grundsätzlich auch durch die Anerkennung der betreffenden Sportart mittels der Aufnahme des für sie zuständigen Verbandes in den DOSB konstituiert wird.⁴²⁹ Als sportadäquat sollen alle Verhaltensweisen gelten, die trotz der herbeigeführten Körperverletzung noch als im Rahmen der Sportbetätigung liegend aufgefasst werden können; das Verhalten muss einen konkreten Bezug zu der ausgeübten Sportart aufweisen, es muss noch zum Sportbereich gehören bzw. in dem Rahmen dieses Sports stehen. Schwere Verletzungsfolgen im Sinne des § 226 StGB oder gar der Tod des Gegners als Folge einer Verletzung können in diesem Sinne nicht als im Rahmen des Sports stehend aufgefasst werden. Auf die Einhaltung einzelner Regeln soll es nicht ankommen. Allerdings soll die Grenze des Sportadäquaten durch die maßgebenden Sportkreise, das heißt die jeweiligen Sportverbände, selbst erfolgen.⁴³⁰ Insofern richtet sich auch nach der Lehre von der Sportadäquanz die Einschränkung der Strafbarkeit bei Sportverletzungen nach den jeweiligen Sportverbandsregeln.

(4) Ausschluss objektiver Zurechnung infolge einverständlicher Fremdgefährdung

Ebenso wie bei der Lehre von der Sozialadäquanz sollen nach der Lehre vom unfinalen Einverständnis die Besonderheiten des Kampfsports auf der Ebene der objektiven Zurechnung zu berücksichtigen sein. Nach dem Gedanken der unfinalen Einwilligung entfällt die Zurechnung eines Verletzungserfolges, wenn die Verletzung unter Einhaltung der Regeln geschehen ist; gleiches gilt für leicht fahrlässige Verletzungen. Bei allen übrigen Regelverstößen findet jedoch keine Einschränkung der Strafbarkeit statt; in diesen Fällen ist der Sportler nach allgemeinen Grundsätzen strafbar.⁴³¹

Bei der unfinalen Einwilligung wird keine bestimmte Verhaltensfolge, kein Erfolg gewollt. Der Betroffene wünscht vielmehr einen sozialen Kontakt, der ohne ein folgenreiches Verhalten regelmäßig nicht zu haben ist. Derartige Folgen, die mit dem gewünschten sozialen Kontakt verbunden sind, müsse der Betroffene hinnehmen; in diesem Fall könne der Eintritt der Folge einem Dritten nicht mehr zugerechnet werden. Welche Folgen mit dem Kontakt verbunden sind, bestimme sich nach folgenden Gesichtspunkten: Könne der Betroffene den Inhalt und die damit verbundenen Folgen des sozialen Kontaktes weitgehend selbst festlegen, so bleibe seine Willkür maßgeblich; unerwünschte Folgen sind nicht hinzunehmen.

428 Schild, Sportstrafrecht, S. 119 ff.

429 Schild, Sportstrafrecht, S. 119.

430 Schild, Sportstrafrecht, S. 121 f.

431 Jakobs, Strafrecht Allgemeiner Teil, Rn. 127.

Würde der Inhalt und die damit verbundenen Folgen des sozialen Kontakts durch die Interessen mehrerer bestimmt, dann könne auch ein Verhalten Inhalt des sozialen Kontakts sein, dass dem einzelnen Betroffenen unerwünscht sei. In diesem Fall sei die bestimmte unerwünschte Folge notwendig mit dem sozialen Kontakt verbunden und vom Betroffenen hinzunehmen. Eine derartige Konstellation bestehe beim Sport. Hier würde der Inhalt des sozialen Kontaktes durch die üblichen oder festgelegten Sportregeln definiert. Dieser Inhalt ist von dem einzelnen Betroffenen hinzunehmen. Folglich sind die mit dem Sportgeschehen, das nach bestimmten Regeln ausgeführt wird, verbundenen Folgen hinzunehmen. Nach diesen Grundsätzen sind von der unfinalen Einwilligung alle Verletzungen erfasst, die durch regelgerechtes Verhalten herbeigeführt wurden. Ebenso sind als Folge des nach Regeln ausgeübten Spiels Verletzungen aufgrund leicht fahrlässiger Regelverstöße hinzunehmen.⁴³² Bei Zufügung von Verletzungen des Gegners mit Todesfolge im Sinne des § 227 StGB oder einer schweren Folge im Sinne des § 226 StGB wird auch nach dieser Ansicht keine Einschränkung der Strafbarkeit anzunehmen ein.

(5) *Ausschluss objektiver Zurechnung wegen Eigenverantwortlichkeit des Opfers*

Nach dieser Auffassung soll die Problematik der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Sportverletzungen ebenso über die Lehre von der objektiven Zurechenbarkeit auf Tatbestandsebene gelöst werden. An der Schaffung eines rechtlich relevanten Risikos soll es demnach fehlen, wenn das Verhalten des Täters von einem so genannten erlaubten Risiko gedeckt sei.⁴³³ Die Überschreitung des erlaubten Risikos stelle eine positive Voraussetzung des Unrechts dar und sei daher bereits auf Tatbestandsebene zu berücksichtigen.⁴³⁴ Vom erlaubten Risiko seien diejenigen Risiken erfasst, denen sich der einzelne aufgrund eigener Verantwortung aussetze. Die Risiken des Sports seien demnach erfasst, wenn ein Sportler sich diesen eigenverantwortlich ausgesetzt habe. Dies sei der Fall, wenn er konstitutionell verantwortlich sei, das heißt die intellektuelle Kapazität besitze, Maß und Umfang eingegangener Risiken abzuschätzen, er freiwillig an der Sportausübung teilnehme und frei von Irrtümern handle.⁴³⁵ Die Risiken des Sports sollen wiederum unter anderem nach den Wettkampfbestimmungen der jeweiligen Sportart zu bestimmen sein. Die Wettkampfbestimmungen dienen als Indiz zur Bestimmung des sporttypischen Risikos.⁴³⁶ Dass sich ein Sportler eigenverant-

wortlich dem Risiko einer Verletzung mit tödlicher Folge oder mit schwerer Folge im Sinne des § 226 StGB aussetzt, ist in der Regel nicht anzunehmen. Eine Einschränkung der Strafbarkeit erfolgt daher auch nach dieser Auffassung im Fall der §§ 226, 227 StGB nicht.

(6) *Objektiver Sorgfaltsmaßstab bei Fahrlässigkeitsdelikten bestimmt durch die Sportregeln*

Diese Ansicht bezieht sich nur auf die Strafbarkeit wegen Fahrlässigkeitsdelikten. Ebenso wie bei den Parallelsportarten soll nach dieser Ansicht bei den Kampfsportarten die Grenzziehung zwischen erlaubter Sportausübung und sorgfaltswidriger Körperverletzung grundsätzlich im Rahmen der Prüfung der objektiven Sorgfaltspflichtverletzung erfolgen. Als einzuhaltende objektive Sorgfaltspflicht müsse ein sportspezifischer Verhaltensmaßstab festgelegt werden. Richtschnur für den einzuhaltenden Sorgfaltsmaßstab seien die Sportregeln, solange sie sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung und des Sittengesetzes (Art. 2 I GG, § 228 StGB) bewegten. Dabei sei zu beachten, dass der maßgebliche Verhaltensmaßstab durch diese Regeln nicht verbindlich bestimmt werde; sie gäben lediglich Orientierungspunkte ab für die strafrechtliche Verhaltensanforderung.⁴³⁷ Eine andere Lösung sei lediglich bei denjenigen Sportarten vorzunehmen, die auf eine Verletzung des Gegners abzielen, wie zum Beispiel beim Boxen. Bei diesen Sportarten sei eine Einschränkung der Strafbarkeit erst auf Rechtswidrigkeitsebene vorzunehmen. Mit ihrer Teilnahme an diesen Kampfsportarten erklärten die Sportler konkludent die Einwilligung in Verletzungen, die sie im Zuge des Sportkampfes erleiden. Die Grenzen der Einwilligung seien überschritten, wenn eine die Grenzen sozialüblicher Sportausübung überschreitende schwere Missachtung der Sportregeln erfolge. Grobe Regelverstöße könnten ausnahmsweise nur dann zulässig sein, wenn die Einwilligung der Beteiligten sie eindeutig einbezieht.⁴³⁸

Bei der Festlegung des sportspezifischen Verhaltensmaßstabes sei zu beachten, dass der generelle Verhaltensmaßstab, niemanden zu verletzen, im Sport nicht uneingeschränkt gelte. Für den gesellschaftlich akzeptierten Sport würde diese Verhaltensnorm darauf reduziert, dass traditionelle Sportwettkämpfe zugelassen würden und das damit verbundene unvermeidliche Risiko typischer Gefahren in Kauf genommen würde. Der Sportbetrieb sei auf Bewegung, laufend wechselnde und nicht vorhersehbare Lagen, zufällige Ereignisse und Risiken angelegt; regelorientiertes, prinzipiell spiel- oder wettkampfbezogenes Verhalten halte sich so-

432 *Jakobs*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Rn. 126 f.

433 *Berkl*, Der Sportunfall im Lichte des Strafrechts, S. 144.

434 Nach anderer Ansicht ist die Einhaltung des erlaubten Risikos erst auf Rechtswidrigkeitsebene zu berücksichtigen und stellt einen Rechtsfertigungsgrund dar; so etwa *Hirsch*, ZStW 1962, 78, (95 f.); *Eser*, JZ 1978, 368, (372 f.).

435 *Berkl*, Der Sportunfall im Lichte des Strafrechts, S. 152.

436 *Berkl*, Der Sportunfall im Lichte des Strafrechts, S. 151 f.

437 *Schroeder*, Sport und Strafrecht, in: ders./Kauffmann (Hrsg.), Sport und Recht, S. 21, (26 f.).

438 *Schroeder*, Sport und Strafrecht, in: ders./Kauffmann (Hrsg.), Sport und Recht, S. 21, (31); *Eser*, JZ 1978, 368, (374); *Rössner*, Fahrlässiges Verhalten im Sport als Prüfstein der Fahrlässigkeitsdogmatik, in: Weigend/Küpper (Hrsg.), Festschrift für Hirsch, S. 313, (323 f.); *Hirsch*, in: Jähne u.a. (Hrsg.), Leipziger Kommentar zum StGB, Bd. VI, § 228, Rn. 12.

mit im Rahmen des verhaltensmäßig erlaubten Sportwettkampfes. Der übliche, von einem Schiedsrichter im Wettkampf geahndete Regelverstoß müsse damit keine sorgfaltswidrige Handlung im Rahmen strafrechtlich fahrlässiger Tatbestandsverwirklichung darstellen. Die Regelanwendung im Rahmen des Strafrechts sei insofern weiter als im Sportbetrieb, weil hier im Gegensatz zum Strafrecht auch sportmoralische Grundsätze durchgesetzt werden könnten. Leichte Regelverletzungen mit Wettkampfbezug seien daher spieladäquat. Das heiße, dass die im Rahmen der Sportregel durchaus als gefährlich betrachtete Handlung – Kampf um den Ball – zum Wettkampf gehöre und solange nicht unterlassen werden müsse, wie sie wettkampfadäquat sei. Sorgfaltswidriges Verhalten liege strafrechtlich allerdings dann vor, wenn ein Akteur in grober und rücksichtsloser Weise ohne Chance der Regeleinhaltung einen Mitspieler körperlich verletze. Ebenso sollen nach dieser Ansicht vorsätzliche Regelverletzungen, die bewusst und gewollt auf eine Körperverletzung des Gegners zielen, strafbar sein.⁴³⁹ In diesem Sinne müssen auch Taten nach § 226 StGB oder § 227 StGB uneingeschränkt strafbar sein.

bb) Berücksichtigung der Besonderheiten des Kampfsports auf Rechtswidrigkeitsebene

Nach anderer Ansicht sollen die Besonderheiten des Kampfsports erst auf Rechtswidrigkeitsebene zu berücksichtigen sein. Bei sportgerechtem Verhalten sei der Tatbestand der §§ 223 ff StGB zwar erfüllt; die Rechtswidrigkeit soll hingegen entfallen.

(1) Erlaubtes Risiko

Nach dieser Ansicht sollen Verletzungen aufgrund von Regelverletzungen, nach dem Gedanken des erlaubten Risikos gerechtfertigt sein, wenn die Regelverletzung unvermeidbar mit der Sportausübung verbunden ist.⁴⁴⁰ Bei Verletzungen, die ohne einen Regelverstoß herbeigeführt wurden, soll bereits die Strafbarkeit auf Tatbestandsebene entfallen, durch situationsadäquate Auslegung des Tatbestandsmerkmals der körperlichen Misshandlung oder nach dem Gedanken der Sozialadäquanz.⁴⁴¹

Diese rechtfertigende Wirkung beruhe auf einer Abwägung zwischen Individualschutz und der Funktionsfähigkeit des körpernahen Kampfsports. Ein umfassender Individualschutz bestehe, wenn jede Körperverletzung strafrechtlich geahndet würde; in diesem Interesse müsste jede Verletzung aufgrund einer Regelwidrigkeit strafrechtlich verfolgt werden. Andererseits erfordere die Funktionsfähigkeit des Kampfsports, dass nicht jeder Regelverstoß mit späterer Verletzung strafrechtlich geahndet würde. Ansonsten könnten die Sportler nicht unbefreit ihren Sport ausüben; die gerade auch auf Körperkontakt angelegten Kampfsportarten verlören ihre Dynamik. Damit solche Sportarten nicht funktionsunfähig gemacht würden, müssten gewisse Regelverstöße ebenso wie das damit verbundene Verletzungsrisiko hingenommen werden. Ein Ausgleich zwischen diesen widerstreitenden Interessen würde herbeigeführt, wenn man bei Körperverletzungen aufgrund von Regelverletzungen, die unvermeidbar mit der Sportausübung verbunden sind, von der strafrechtlichen Verfolgung absieht. Diese sollen daher nach dem Gedanken des erlaubten Risikos gerechtfertigt sein.⁴⁴² Aus dieser Abwägung ergebe sich, dass leichte Regelverstöße gerechtfertigt sind. Leichte Regelverstöße seien solche, die objektiv ein geringes Gewicht haben und die durch subjektive Entlastungsmomente gekennzeichnet seien. Ein objektiv geringes Gewicht liege bei Regelverstößen mit erfahrungsgemäß geringem Verletzungsrisiko vor – etwa wenn die verletzte Regel eine niedrige Schuttschwelle hat oder wenn eine Regel mit hoher Schuttschwelle nur geringfügig verletzt wurde. Subjektive Entlastungsmomente seien etwa Hektik, Übereifer, Erregung oder Unüberlegtheit. Nicht gerechtfertigt seien Körperverletzungen aufgrund eines schwerwiegenden Regelverstoßes. Derartige Regelverstöße seien zur Funktionsfähigkeit des Sports nicht erforderlich. Zu den schwerwiegenden Regelverstößen gehörten insbesondere solche von offensichtlich gesteigerter Risikoträchtigkeit; diese könne sich sowohl aus der hohen Wahrscheinlichkeit einer Verletzung wie auch aus ihrer potentiellen Schwere ergeben. Im Übrigen sei bei absichtlichen Verletzungen eine Rechtfertigung immer ausgeschlossen, unerheblich sei dabei, ob sie auf einem Regelverstoß beruhten oder nicht.⁴⁴³ Der Individualschutz muss vorrangig sein, wenn die Verletzung eines Sportlers zum Eintritt des Todes oder schwerer Folgen nach § 226 StGB führt. Auch nach der Lösung anhand des erlaubten Risikos bleibt die Strafbarkeit wegen §§ 226, 227 StGB im Sport daher bestehen.

439 Rössner, Fahrlässiges Verhalten im Sport als Prüfstein der Fahrlässigkeitsdogmatik, in: Weigend/Küpper (Hrsg.), Festschrift für Hirsch, S. 313, (323 ff.).

440 Hirsch, ZStW 1962, 78, (95 f.); Eser, JZ 1978, 368, (372 f.); in diesem Sinne ebenso Berkl, Der Sportunfall im Lichte des Strafrechts, S. 190 ff. Allerdings berücksichtigt diese den Gedanken des erlaubten Risikos bereits im Rahmen des Unrechtstatbestands, siehe 2. Teil, B, III, 1, aa), (5).

441 Eser, JZ 1978, 368, (371 f.).

442 Eser, JZ 1978, 368, (373).

443 Eser, JZ 1978, 368, (373 f.).

(2) Einwilligungslösung

Nach dieser Ansicht sollen Körperverletzungen, die sich bei Kampfsportarten ereignen, aufgrund einer Einwilligung des Verletzten gerechtfertigt sein.⁴⁴⁴ Mit ihrer Teilnahme am Sport nähmen die Beteiligten mögliche Verletzungen in Kauf und willigten damit konkludent in diese ein. Das gelte zumindest, auch bei erheblichen Körperschäden, soweit die Wettkampffregeln eingehalten worden seien. Darüber hinaus umfasse die mit der Teilnahme konkludent bekundete Einwilligung aber auch mögliche Verletzungen durch leicht fahrlässige Regelverstöße, das heißt Regelverstöße, die auf Übereifer, Erregung, Unüberlegtheit, Benommenheit, unvollkommener Spieltechnik, mangelnder Körperbeherrschung oder auf ähnliche Gründe zurückzuführen seien und mit denen jeder Teilnehmer rechne.⁴⁴⁵ Auch hier komme es auf die Schwere der zugefügten Verletzung nicht an, denn Bezugspunkt der Einwilligung ist die zum Erfolg führende Handlung, nicht der Verletzungserfolg.⁴⁴⁶ Dagegen erstrecke sich die Einwilligung in der Regel nicht auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Regelverstöße.⁴⁴⁷ Eine Einwilligung in eine Verletzung mit Todesfolge oder einer schweren Folge im Sinne des § 226 StGB wird daher nicht anzunehmen sein. Der Umfang der Einwilligung soll demnach nach den bekannten Regeln der jeweiligen Sportart zu bestimmen sein.

Die Annahme einer Einwilligung in Verletzungen beim Sport ist nicht unproblematisch. Zweifelhaft ist zunächst, ob in der bloßen Teilnahme am Sport ein Verhalten mit einem solchen Erklärungswert gesehen werden kann. Darüber hin-

444 So die traditionelle Auffassung, BGHSt 4, 24, (31); 4, 88, (92); *BayObLG*, JR 1961, 72 f.; NJW 1961, 2072 ff.; *OLG Karlsruhe*, NJW 1982, 394; *Horn/Wolters*, in: Rudolphi u.a. (Hrsg.), Systematischer Kommentar, StGB, § 228, Rn. 21 f.; *Paeffgen*, in: Kindhäuser u.a. (Hrsg.), Nomos Kommentar zum StGB, Bd. II, § 228, Rn. 109; *Stree*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), StGB, § 228, Rn. 16; *Hirsch*, in: Jescheck u.a. (Hrsg.), Leipziger Kommentar zum StGB, Bd. VI, (10. Aufl.), § 226a, Rn. 12; ablehnend jedoch *Hirsch*, in: Jähnke u.a. (Hrsg.), Leipziger Kommentar zum StGB, Bd. VI, (11. Aufl.), § 228, Rn. 12, demnach kommt eine Einwilligung nur bei Kampfsportarten, die auf eine Körperverletzung abzielen, wie z.B. Boxen, in Betracht; bei den Sportarten, die nicht auf eine Körperverletzung des Gegners zielen, entfalle bei Verletzungen unter Einhaltung der Regeln beziehungsweise unter leichten Regelverstößen bereits die Tatbestandsmäßigkeit der §§ 223 ff.; dem folgend *Fischer*, in: Tröndle/Fischer (Hrsg.), StGB, § 228 Rn. 22; gegen die Einwilligungslösung auch *Rössner*, Fahrlässiges Verhalten im Sport als Prüfstein der Fahrlässigkeitsdogmatik, in: Weigend/Küpper (Hrsg.), Festschrift für Hirsch, S. 313, (316 ff.): eine einzelfall- und situationsbezogene Einwilligung passe nicht auf die überindividuelle Organisation des sportlichen Wettkampfes, eine Einwilligung sei nur bei Kampfsportarten, die auf eine Verletzung des Gegners abzielen, wie z.B. dem Boxen, anzunehmen.

445 *BayObLG*, JR 1961, 72, (73); eine Lösung nicht nur anhand der Sportregeln sondern anhand des Begriffes der »Fairness« befürwortet *Haupt*, Die Körperverletzung des Gegners im Kampfsport und die strafrechtliche Einwilligungsproblematik, S. 189 ff. Dabei soll der Begriff der Fairness wiederum anhand der Sportregeln zu bestimmen sein, so dass diese bei der Festlegung des sporttypisch erlaubten weiterhin Berücksichtigung finden.

446 *BayObLG*, NJW 1961, 2072, (2073).

447 *BayObLG*, JR 1961, 72, (73); *BayObLG*, NJW 1961, 2072, (2073).

aus ist unklar, worin die Teilnehmer eines Sportgeschehens überhaupt einwilligen. Anders als in der Situation eines ärztlichen Heileingriffs – in diesem Fall soll der Eingriff in die körperliche Integrität durch den behandelnden Arzt straflos sein, weil man von einer Einwilligung des Patienten in die Verletzung ausgeht⁴⁴⁸ – ist der Eintritt eines Verletzungserfolges bei einigen Sportarten äußerst ungewiss und für den Sportler nicht vorhersehbar. Vor einer ärztlichen Behandlung wird der Patient aufgeklärt. Den Patienten ist daher bewusst, in welche Risiken sie sich begeben. Im Sport ist es hingegen ungewiss, ob Verletzungen eintreten werden. Den Sportlern ist zum Zeitpunkt der Einwilligungserklärung nicht bekannt, wann genau das verletzende Ereignis eintritt oder welcher Art die Sportverletzung sein kann. Auch der Grad der Verletzung ist den Aktiven unbekannt. Die Einschränkung der Strafbarkeit anhand einer Einwilligung ist daher nicht so leicht zu begründen, wie beim ärztlichen Heileingriff. Diesen Besonderheiten versucht man dadurch Rechnung zu tragen, dass man im Sport eine Rechtfertigung aufgrund einer Risikoeinwilligung für ausreichend erachtet.⁴⁴⁹ Demnach soll es genügen, wenn der Einwilligende das Risiko einer Verletzung sowie einen etwaigen Erfolgseintritt, der adäquat aus dem bewussten Risiko resultiert, in Kauf nimmt.⁴⁵⁰ An dieser Konstruktion ist problematisch, dass eine Einwilligung nach herrschender Auffassung nur rechtfertigende Wirkung entfalten kann, wenn sie sich auf die Verletzungshandlung und den Verletzungserfolg bezieht.⁴⁵¹ Diesem Erfordernis wird die Risikoeinwilligung nur gerecht, wenn die Zustimmung des Einwilligenden in auftretende Risiken auch die Zustimmung in aus dem Risiko resultierende Verletzungserfolge umfasst. Die Einwilligung in ein Risiko müsste der Einwilligung in einen tatsächlichen Erfolg gleichgestellt werden. Ob eine derartige Gleichstellung ohne weiteres erfolgen kann, ist jedoch zweifelhaft. Eine Zustimmung zu einem bloßen Risiko bringt nicht zwangsläufig die Zustimmung zu einem bestimmten Erfolg mit sich.⁴⁵² Im Übrigen ist die Einhaltung der jeweiligen Regeln einer Sportart über die Rechtsfigur der Einwilligung schwer zu konstruieren.

(3) Mutmaßliche Einwilligung

Nach einer neueren Ansicht soll die Beurteilung der Straffreiheit des Sportlers wegen einer Sportverletzung nach dem Grundsatz der mutmaßlichen Einwilli-

448 *Eser*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), StGB, § 223, Rn. 29.

449 *Fischer*, in: Tröndle/Fischer (Hrsg.), StGB, § 228, Rn. 22.

450 *Fischer*, in: Tröndle/Fischer (Hrsg.), StGB, § 228, Rn. 7.

451 Anstelle vieler *Lenckner*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), StGB, Vorb. § 32 ff., Rn. 34; *Fischer*, in: Tröndle/Fischer (Hrsg.), StGB, § 228, Rn. 5.

452 Siehe dazu weitergehend *Haupt*, Die Körperverletzung des Gegners im Kampfsport und die strafrechtliche Einwilligungsproblematik, S. 175. Demzufolge liegt nach Einzelfallprüfung bei Sportlern eine Einwilligung in das Risiko und den daraus resultierenden Verletzungserfolg jeweils vor.

gung erfolgen.⁴⁵³ Nach dieser Ansicht liegt im Sportgeschehen keine tatsächliche Einwilligung in eintretende Verletzungen vor; eine solche Annahme sei eine Fiktion. Der die Sportverletzung des Gegners herbeiführende Spieler soll aufgrund einer mutmaßlichen Einwilligung gerechtfertigt sein. Die mutmaßliche Einwilligung soll anwendbar sein, nicht nur, wenn die aktuelle Einwilligung aus tatsächlichen Gründen nicht mehr eingeholt werden konnte, sondern auch wenn davon auszugehen ist, dass das Opfer auf eine Befragung keinen Wert legt. Letztere Konstellation liege vor, wenn das Opfer bereits in der Vergangenheit in Angriffsrichtung und Intensität gleich gelagerte Rechtsgutsverletzungen jeweils geduldet hat. Diese Konstellation bestehe auch im sportlichen Wettkampf. Die beteiligten Sportler begeben sich stets erneut in die ihnen bekannte und aus eigener Erfahrung zunehmend vertraute Wettkampfsituation, in der sie jedes Mal mit den gleichen Eingriffen in ihre Rechtsgüter konfrontiert sind. Haben sie bisher keine rechtlichen Einwände gegen Verletzungen erhoben, so rechtfertige dies die Annahme, dass sie dies in Zukunft auch nicht tun werden. Aus diesem Grund sollen die Sportler kein Interesse an einer gesonderten Befragung vor jedem Wettkampf haben.⁴⁵⁴ Der Umfang der mutmaßlichen Einwilligung bestimme sich nach dem Wesen der Sportart. Privilegiert würden Vorgänge, die der Sportart immanent seien. Welche Vorgänge im konkreten Fall darunter fallen, sei anhand der den Sinn und Zweck der einzelnen Sportarten konstituierenden Regeln zu ermitteln. Auf regelnahe Verhalten zurückzuführende Verletzungen sollen danach unbestraft bleiben. Erfasst ist zum einen regelgerechtes Verhalten. Darüber hinaus sollen auch vorsätzliche und fahrlässige Regelverletzungen erfasst sein, wenn sie dem Sport wesenseigen sind.⁴⁵⁵ Ein Verhalten, durch das dem Gegner schwere Verletzungen mit Folgen im Sinne der §§ 226, 227 StGB zugefügt werden, liegt bereits außerhalb des dem Sportbetrieb immanenten Bereichs. Sie müssen demnach auch nach der Lehre von der mutmaßlichen Einwilligung unbeschränkt strafbar sein.

e) Ergebnis

Bei den Parallelsportarten richtet sich die Strafbarkeit eines Sportlers wegen einer im Zuge des Wettkampfes zugefügten Verletzung nach allgemeinen Grundsätzen; die Spielregeln der jeweiligen Sportart können insofern Bedeutung erlangen, als dass sie bei einer fahrlässigen Begehung der Tat zur Bestimmung der im Verkehr einzuhaltenden Sorgfalt herangezogen werden können. Diese Regeln legen die einzuhaltenden Verhaltensmaßstäbe nicht verbindlich fest; sie liefern lediglich Anhaltspunkte zur Bestimmung der Sorgfaltspflicht. Bei den Kampfsportarten sind die Besonderheiten der Sportausübung, nämlich das mit dem Sportbetrieb verbundene erhöhte Verletzungsrisiko, gesondert zu berücksichtigen. Ob vor die-

453 Reinhard, in: Fritzweiler u.a. (Hrsg.), Praxishandbuch Sportrecht, 8. Teil, Rn. 79.

454 Reinhard, in: Fritzweiler u.a. (Hrsg.), Praxishandbuch Sportrecht, 8. Teil, Rn. 82.

455 Reinhard, in: Fritzweiler u.a. (Hrsg.), Praxishandbuch Sportrecht, 8. Teil, Rn. 79.

sem Hintergrund eine Einschränkung der Strafbarkeit bereits auf Tatbestands-ebene oder erst auf Rechtswidrigkeitsebene erfolgen soll, wird unterschiedlich beurteilt. Einig ist man sich jedoch darin, dass eine Strafbarkeit entfällt, wenn der Verletzende die Spielregeln der jeweiligen Sportart eingehalten hat. Ebenso soll bei einem leicht fahrlässigen Regelverstoß die Strafbarkeit entfallen. Körperverletzungen im Sinne der §§ 226, 277 StGB bleiben hingegen strafbar. Ebenso wie bei der Beurteilung einer Haftung eines Sportlers für Sportverletzungen nach zivilrechtlichen Vorschriften wirken die Sportverbandsregeln bei der Frage, ob ein Sportler wegen einer Sportverletzung strafbar ist, auf die Anwendung und Auslegung staatlicher Normen ein. Voraussetzung einer Strafbarkeit wegen einer Sportverletzung nach den § 223 ff StGB ist stets die Verletzung einer sportbezogenen Verhaltenspflicht. Diese Verhaltenspflicht richtet sich nach den von den jeweiligen Sportverbänden erlassenen Spielregeln für eine Sportart. Dabei bilden diese Regeln keine verbindlichen Vorgaben; sie bieten dem Richter einen Anhaltspunkt zur eigenverantwortlichen Bestimmung der maßgeblichen Verhaltenspflicht.

Die Untersuchungen zeigen demnach, dass die Einwirkung der Sportverbandsregeln auf die Tatbestände der §§ 223 ff. StGB die gleiche Struktur aufweist wie die Einwirkung auf die zivilrechtliche Norm des § 823 I BGB. Die Sportverbandsregeln fungieren als Auslegungshilfen für die §§ 223 ff. StGB. Ebenso wie im Zivilrecht konkretisieren die Sportverbandsregeln die Voraussetzungen der Normen der §§ 223 ff StGB. Das Sportverbandsrecht bildet insofern keinen verbindlichen Maßstab; es bietet einen Anhaltspunkt zur Bestimmung bestimmter Voraussetzungen der Straftatbestände der §§ 223 ff StGB.

Soweit die Lösung der Strafbarkeit aufgrund der Einwilligungslösung erfolgt, ist darüber hinaus eine Besonderheit in Bezug auf das Verhältnis von Regel und Recht festzustellen. Regel und Recht stehen in diesem Fall in einer Wechselwirkung. Das Verbandsrecht wirkt auf das staatliche Recht ein, indem bei regelgerechtem Verhalten ein Ausschluss der Strafbarkeit erfolgt. Dieser Einflussnahme durch verbandsrechtliche Wertungen setzt das staatliche Recht wiederum durch § 228 StGB eine Grenze. Eine Einwilligung ist nur insoweit möglich, als dass die Tat nicht gegen die guten Sitten verstoßen darf. Durch § 228 StGB erfolgt an dieser Stelle somit auch eine Einwirkung des staatlichen Rechts auf das Verbandsrecht – es besteht eine Wechselwirkung von Regel und Recht.

Auffällig ist, dass das Problem der Körperverletzung in der Rechtsprechung bislang kaum Beachtung gefunden hat. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es wegen Sportverletzungen kaum zu Verfahren vor den staatlichen Strafgerichten kommt.⁴⁵⁶ Woran dies liegt, ist unklar. Gemäß § 230 I S.1 StGB werden die einfache vorsätzliche (§ 223 StGB) und fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) nur verfolgt, wenn ein Strafantrag gestellt worden ist oder wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Offensichtlich sehen die am Sport Beteiligten von Strafanträgen, ab. Womöglich sehen sie im Sport begangene

456 In diesem Sinne Haupt, Die Körperverletzung des Gegners im Kampfsport und die strafrechtliche Einwilligungsproblematik, S. 244, S. 257.

geht fehl. Dies gilt auch im Hinblick auf die Blut-Guidelines der WADA. Zwar werden in den Blutpass etliche Parameter eingepflegt und zum Gegenstand der Bewertung gemacht, aber nach diesem ist beispielsweise bei einem mit einer Spezifität von 99,9% abnormalen Hämoglobinwert(profil) die Einleitung eines Dopingverfahren möglich. Zwar kann die Anzahl abnormaler Parameter die Nachweismöglichkeit eines Verstoßes verbessern, zwingend ist diese Folgerung jedoch nicht, solange das Einzelwertprofil die erforderliche Aussagekraft liefert.

8.

Durch das Urteil sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für zukünftige Verfahren auf Basis der indirekten Beweisführung deutlich abgesteckt. Es wird nunmehr Aufgabe der Anti-Doping-Organisationen sein, das vorhandene Datenmaterial mit der Maßgabe zu prüfen, ob mit auffälligen Werten – deren Vorhandensein einige Verbände bereits prinzipiell kommuniziert haben – im Einzelfall der Beweis unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Entscheidung geführt werden kann und sodann die notwendigen Schritte einzuleiten. In diese Richtung sind die Äußerungen einiger Verbände interpretierbar, die weitere Schritte in Abhängigkeit der Entscheidung angekündigt haben. Diese Möglichkeit besteht angesichts der Klarstellung des CAS zweifellos auch für Werte vor dem Jahr 2009. Um das Verfahren im Vorfeld in gebotenen Maße zu fördern, ist es zukünftig zu empfehlen den Dopingvorwurf mit statistischen Zahlen zur Spezifität entsprechend den Blutpassvorgaben zu untermauern. Das Zahlenmaterial hierzu liegt vor und dies würde die Verfahrensführung im Vergleich zu vorliegendem Fall – im Interesse aller Parteien – erleichtern.

9.

Bzgl. der durch die Athletin und ihrem Umfeld sichtlich geförderten medialen Begleitung des Verfahrens ist noch folgendes vom Grundsatz her anzumerken: Bei unberechtigtem Dopingvorwurf begehrt der Athlet bisweilen vom Verband Schadensersatz wegen Rufschädigung. Ungeachtet der Frage, ob der Anspruch dem Grunde nach besteht, wäre jedenfalls im Rahmen des Mitverschuldens sein Verhalten zu thematisieren, wenn der Athlet die mediale Durchdringung der Öffentlichkeit wie im vorliegenden Fall forciert und das Verfahren scheinbar in den Medien stattfindet. Denn mit der dadurch selbst geschaffenen Präsenz seines Verfahrens in den Medien trägt der Athlet in erheblicher Weise zu einer etwaigen Rufschädigung bei, bzw. erzeugt er erst die Wahrnehmung in der breiten Öffentlichkeit. Die Erwartung, die Auswirkungen des Verfahrens auf das erforderliche Maß zu begrenzen, gilt für beide Parteien des Verfahrens. Davon abgesehen gilt die „Fußballerweisheit“, wonach die Wahrheit auf dem Platz liegt, hier im Gerichtssaal in Lausanne.

Rechtsanwalt Bernd Emanuel, Darmstadt

6. Schadensersatzansprüche bei sportlichem Kampfspiel

BGB § 823

1. Dass bei einem Wettkampf – hier: Fußballspiel – ein Spieler einen anderen verletzt, begründet für sich genommen noch keinen Sorgfaltspflichtverstoß.

2. Das Bestehen von Haftpflichtversicherungsschutz wirkt grundsätzlich nicht anspruchsbegründend.

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld sowie auf Feststellung der Ersatzpflicht für künftige materielle und immaterielle Schäden in Anspruch.

Am 18. 3. 2007 spielte der Kläger als Mitglied des Fußballvereins MTV R. gegen die Mannschaft des FC E., der der Beklagte angehörte. Während des Spiels kam es zwischen den Parteien zu einem Kampf um den Ball, bei dem der Kläger eine Fraktur des Schien- und Wadenbeins erlitt.

Der Kläger hat behauptet, der Beklagte habe ihn von hinten mit gestrecktem Bein angegriffen, nachdem er den Ball schon abgespielt habe. Der Beklagte hat behauptet, dass beide Parteien nach dem Ball gelaufen seien. Er habe den Ball zuerst erreicht. Der Kläger habe sein Bein nach dem Ball ausgestreckt und dadurch den Lauf des Beklagten gestört. Bei dieser Aktion seien beide Parteien zu Fall gekommen.

Die Klage blieb in beiden Vorinstanzen erfolglos. Die zugelassene Revision des Klägers blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

I.

[5] Das Berufungsgericht verneint eine Haftung des Beklagten für die Unfallschäden des Klägers. Ein Schadensersatzanspruch eines Teilnehmers an einem sportlichen Kampfspiel gegen einen Mitspieler setze den Nachweis voraus, dass dieser sich nicht regelgerecht verhalten habe. Verletzungen, die auch bei regelgerechtem Verhalten auftreten könnten, nehme jeder Spielteilnehmer in Kauf, weshalb es jedenfalls gegen das Verbot des treuwidrigen Selbstwiderspruchs verstoße, wenn der Geschädigte den beklagten Schädiger in Anspruch nehme, obwohl er ebenso gut in die Lage habe kommen können, in der sich nun der Beklagte befinde, sich dann aber (und mit Recht) dagegen gewehrt haben würde, diesem trotz Einhaltens der Spielregeln Ersatz leisten zu müssen. Der Kläger habe den Beweis für einen Regelverstoß von einiger Erheblichkeit nicht geführt. Die Angaben des vom Kläger benannten Zeugen O. seien nicht glaubhafter als die der anderen Zeugen. Auf die Frage, ob der Beklagte haftpflichtversichert sei, komme es nicht an. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, wonach eine Haftungsfreistellung bei sportlichen Wettbewerben mit nicht unerheblichem Gefahrenpotential nicht anzunehmen sei, soweit Versicherungsschutz bestehe (vgl. Senatsurteil vom 29. 1. 2008 – VI ZR 98/07 – VersR 2008, 540), sei auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Diese Entscheidung beziehe sich auf einen Schaden bei einer motorsportlichen Veranstaltung, bei der alle Teilnehmer pflichtversichert gewesen seien. Eine Ausdehnung der in diesem Urteil aufgestellten Grundsätze auf private Haftpflichtversicherungen sei dagegen abzulehnen. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Teilnehmer eines sportlichen Wettbewerbs dem anderen gegenüber hafte, wäre nämlich sonst unterschiedlich je nach beteiligtem Spieler danach zu beantworten, ob eine Haftpflichtversicherung bestehe oder nicht.

II.

[6] Diese Ausführungen halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung im Ergebnis stand.

[7] 1. Die Frage, zu deren Klärung das Berufungsgericht die Revision zugelassen hat, stellt sich im Streitfall allerdings nicht.

[8] a) Das Berufungsgericht hat die Revision wegen der Frage zugelassen, ob in Fortführung des Senatsurteils vom 29. 1. 2008 (VI ZR 98/07 – VersR 2008, 540) ein Haftungsausschluss bei sportlichen Wettbewerben mit nicht unerheblichem Gefahrenpotential auch dann nicht in Betracht kommt, wenn eine private Haftpflichtversicherung besteht. In diesem Urteil, dem ein Auffahrunfall während einer motorsportlichen Veranstaltung auf dem Hocken-

heimring zugrunde lag, hat der erkennende Senat entschieden, dass im Regelfall weder von einem konkludenten Haftungsausschluss ausgegangen noch die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen als treuwidrig angesehen werden kann, wenn für die aufgrund des besonderen Gefahrenpotentials einer Sportveranstaltung zu erwartenden bzw. eintretenden Schäden für die Teilnehmer Versicherungsschutz besteht. Seien die bestehenden Risiken durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt, bestehe weder ein Grund für die Annahme, die Teilnehmer wollten gegenseitig auf etwaige Schadensersatzansprüche verzichten, noch erscheine es treuwidrig, wenn der Verletzte den durch die Versicherung gedeckten Schaden geltend mache (vgl. Senatsurteil vom 29. 1. 2008 – VI ZR 98/07 – a. a. O.). Der Senat hat dem Bestehen eines Versicherungsschutzes damit eine anspruchserhaltende Funktion beigemessen.

[9] b) Auf die Frage, ob die Haftung des Beklagten konkludent abbedungen wurde oder die Geltendmachung gegen ihn gerichteter Ersatzansprüche treuwidrig ist, kommt es im Streitfall aber nicht an. Eine Haftung des Beklagten ist bereits deshalb nicht gegeben, weil die Voraussetzungen des vorliegend allein als Anspruchsgrundlage in Betracht kommenden § 823 Abs. 1 BGB nicht erfüllt sind. Es fehlt jedenfalls an dem erforderlichen Verschulden des Beklagten.

[10] aa) Das Berufungsgericht hat im Ansatz zutreffend angenommen, dass die Haftung eines Sportlers aus § 823 Abs. 1 BGB den Nachweis voraussetzt, dass dieser schuldhaft gegen die Regeln des sportlichen Wettkampfs verstoßen und dabei einen anderen verletzt hat (vgl. Senatsurteile BGHZ 58, 40, 43; 63, 140, 142; 154, 316, 323; Urteil vom 5. 3. 1957 – VI ZR 199/56 – VersR 1957, 290). Dagegen scheidet eine Haftung aus, wenn es sich um Verletzungen handelt, die sich ein Sportler bei einem regelgerechten und dem – bei jeder Sportausübung zu beachtenden – Fairnessgebot entsprechenden Einsatz seines Gegners zuzieht (vgl. Senatsurteile BGHZ 63, 140, 143; 154, 316, 323; OLG Köln, VersR 1994, 1072). In einem solchen Fall hat sich der Schädiger jedenfalls nicht sorgfaltswidrig verhalten (§ 276 BGB, vgl. Senatsurteile BGHZ 63, 140, 147; vom 10. Februar 1976 – VI ZR 32/74 – VersR 1976, 591; vom 16. 3. 1976 – VI ZR 199/74 – VersR 1976, 775, 776; OLG Düsseldorf VersR 1996, 343 f.; Wagner in MünchKomm, BGB, 5. Aufl., § 823 Rdnr. 549; Staudinger/Hager, BGB, 13. Aufl., Vorbem. zu § 823 Rdnr. 55). Die Sorgfaltsanforderungen an den Teilnehmer eines Wettkampfs bestimmen sich nach den besonderen Gegebenheiten des Sports, bei dem sich der Unfall ereignet hat (vgl. Senatsurteile BGHZ 58, 40, 43; vom 16. 3. 1976 – VI ZR 199/74 – a. a. O.). Sie sind an der tatsächlichen Situation und den berechtigten Sicherheitserwartungen der Teilnehmer des Wettkampfes auszurichten und werden durch das beim jeweiligen Wettkampf geltende Regelwerk konkretisiert (vgl. Senatsurteile BGHZ 63, 140, 142 ff.; vom 16. 3. 1976 – VI ZR 199/74 – a. a. O.; OLG Düsseldorf VersR 1996, 343 f.; Wagner in MünchKomm, a. a. O., Rdnr. 547).

[11] Die Beweislast für eine Sorgfaltspflichtverletzung des Schädigers trägt dabei nach allgemeinen Grundsätzen der Verletzte (vgl. Senatsurteile BGHZ 63, 140, 148; vom 10. 2. 1976 – VI ZR 32/74 – a. a. O.; Wagner in MünchKomm, a. a. O., Rdnr. 549; Staudinger/Hager, a. a. O., Rdnr. 56).

[12] bb) Tatsachen, die die rechtliche Beurteilung erlauben würden, der Beklagte habe schuldhaft gegen eine dem Schutz des Klägers dienende Spielregel oder gegen das Fairnessgebot verstoßen, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Es ist nach eigener Beweiswürdigung in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise der Beweiswürdigung des Landgerichts beigetreten, dass sich die Aussagen der von den beiden Parteien benannten Zeugen gegenüberstehen, so dass es keinen sicheren Schluss für die Richtigkeit der Darstellung des Klägers zu ziehen vermöge.

Die Angaben des vom Kläger benannten Zeugen O. seien nicht glaubhafter als die der anderen Zeugen, insbesondere des als Schiedsrichter tätigen Zeugen K. Dass der Zeuge O. keine vollständig korrekte Erinnerung an den Vorfall habe, zeige sich an seiner unstreitig unrichtigen Angabe, der Schiedsrichter habe dem Beklagten die rote Karte gezeigt. Die Zeugen B. und S. hätten keine Regelverletzung beobachtet, sondern einen fairen Kampf um den Ball. Im Rahmen der Beweiswürdigung komme besondere Bedeutung der Aussage des Schiedsrichters K. zu. Dieser habe die Behauptung des Klägers, er habe sich die rote Karte gespart, weil das Spiel sowieso abgebrochen worden sei, gerade nicht bestätigt, sondern angegeben, dass beide Spieler fair eingestiegen seien. Der Beklagte sei nicht gegrätscht, sonst hätte er ein Foul gepfiffen. Gleichwohl seien beide zu Fall gekommen. Wie das genau geschehen sei, wisse er nicht. Im Spielbericht habe er auch nur angegeben, dass die Spieler bei einem Zweikampf zu Fall gekommen seien.

[13] Der Zweikampf um den Ball, bei dem ein oder beide Spieler mitunter zu Fall kommen, gehört aber zum Wesen eines Fußballspiels und begründet deshalb für sich genommen keinen Sorgfaltspflichtverstoß.

[14] c) Da die Anspruchsvoraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB nicht erfüllt sind, kommt es nicht darauf an, ob der Beklagte haftpflichtversichert war. Das Bestehen eines Haftpflichtversicherungsschutzes vermag das fehlende Verschulden des Beklagten nicht zu ersetzen. Der Versicherungsschutz wirkt grundsätzlich nicht anspruchsbegründend (vgl. BGHZ 23, 90, 99; Senatsurteile vom 13. 6. 1958 – VI ZR 109/57 – VersR 1958, 485, 486 f.; vom 24. 4. 1979 – VI ZR 8/78 – VersR 1979, 645; vgl. zur Ausnahme bei Bestehen einer Pflichtversicherung für den besonderen verschuldensunabhängigen Anspruch aus Billigkeitsgründen gemäß § 829 BGB: Senatsurteile BGHZ 76, 279, 283; 127, 186, 192). Dies entspricht dem allgemeinen Grundsatz, dass sich die Versicherung nach der Haftung und nicht umgekehrt die Haftung nach der Versicherung richtet (Trennungsprinzip, vgl. Senatsurteile BGHZ 76, 279, 283; 116, 200, 209; 127, 186, 192; BGH, Urteil vom 1. 10. 2008 – IV ZR 285/06 – VersR 2008, 1560, jeweils m. w. N.).

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Stefan Engelhardt, Hamburg)

Zur nachfolgenden Entscheidung siehe den Beitrag von Vieweg/Röhl, Zur zivilrechtlichen Haftung der Veranstalter und Ausrichter satzungsgemäßer Sportwettkämpfe, in diesem Heft, S. 56

7. Gesamtschuldnerische Haftung des Sportveranstalters und Ausrichters

§§ 831 Abs. 1 S. 1, 823 Abs. 1, 840, 253 BGB

1. Bei einer Sportveranstaltung bestehen gegenüber den teilnehmenden Sportlern anlagebezogene Verkehrssicherungspflichten dahingehend, diese im Rahmen der Zumutbarkeit jedenfalls vor verdeckten oder atypischen Gefahren der Sportausübung zu schützen.

2. Maßgeblich für Art und Umfang der jeweils zu treffenden Vorkehrungen sind die Nähe der Gefahr, das Ausmaß des drohenden Schadens, die Erkennbarkeit für die Teilnehmer sowie deren legitime Sicherheitserwartungen und der Sicherungsaufwand.

Privates Recht

Bumke / Röthel (Hrsg.)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
<i>Christian Bumke und Anne Röthel</i>	
Auf der Suche nach einem Recht des privaten Rechts	1
<i>Reinhard Zimmermann</i>	
„Wissenschaftliches Recht“ am Beispiel (vor allem) des europäischen Vertragsrechts	21
<i>Karl Riesenhuber</i>	
Privates Recht, wissenschaftliches Recht, Systembildung. Systembildung im Europäischen Vertragsrecht	49
<i>Klaus Vieweg</i>	
„Sachverständigen-Recht“ am Beispiel des technischen Sicherheitsrechts	69
<i>Martin Eifert</i>	
„Sachverständiges Recht“ am Beispiel des Technikrechts. Ausdifferenzierung der Normkonkretisierung am Beispiel des Energieeffizienzrechts	79
<i>Jens Adolphsen</i>	
Vereinbartes Recht am Beispiel der lex sportiva	93
<i>Martin Nolte</i>	
Vereinbartes Recht am Beispiel der lex sportiva Wechselwirkungen zwischen „lex sportiva“ und „lex extra sportiva“. DFG-Rundgespräch „Privates Recht“ am 23. April 2010 an der Bucerius Law School in Hamburg	107

Vereinbartes Recht am Beispiel der lex sportiva Wechselwirkungen zwischen „lex sportiva“ und „lex extra sportiva“

DFG-Rundgespräch „Privates Recht“ am 23. April 2010
an der Bucerius Law School in Hamburg

*Martin Nolte*¹

Jens Adolphsen hat die globale Sportstruktur sowie Geltung, Ziele und Methoden der Regeln nationaler und internationaler Sportorganisationen am Beispiel des selbst gesetzten Welt Anti-Doping Codes (WADC) erläutert. Ich knüpfe an die von ihm skizzierten „Grenzen der Denationalisierung“ an und beschreibe die Wechselwirkungen zwischen „lex sportiva“ und „lex extra sportiva“, an denen sich die Legitimation privater Regelsetzung und deren Einbindung in (zwischen-)staatliche Rechtsordnungen nachweisen lassen.

I. Zweisäulenmodell als Grundlage der Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen zwischen „lex sportiva“ und „lex extra sportiva“ sind die typusprägenden Kennzeichen des Sportrechts. In diesem Zusammenhang spricht man von dem Zweisäulenmodell². Dieses beruht auf der Zweispurigkeit von selbst gesetzten Regeln nationaler, europäischer und internationaler Sportorganisationen sowie der gleichzeitigen Geltung sportrelevanter (Rechts-)Normen des staatlichen, europäischen und internationalen Rechts³.

¹ Der Verfasser ist Inhaber der Professur für Sportrecht am Institut für Sportökonomie und Sportmanagement der Deutschen Sporthochschule in Köln. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

² *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, Praxishandbuch Sportrecht, 2. Auflage, S. 6.

³ Vgl. *Vieweg*, Zur Einführung: Sport und Recht, JuS 1983, S. 825.

1. Erste Säule: *lex sportiva*

Die selbst gesetzten Regelwerke der Sportorganisationen bilden die erste Säule des Sportrechts, die *lex sportiva*. Diese Säule gliedert sich in drei Ebenen: eine nationale, eine europäische und eine internationale. Die nationale Ebene wird gespeist durch die Gesamtheit aller Regelwerke nationaler Sportorganisationen wie z.B. des Deutschen Olympischen Sportbundes oder des Deutschen Fußballbundes. Die europäische und internationale Ebene beruht auf der Gesamtheit aller Regelwerke europäischer und internationaler Sportorganisationen wie z.B. der Union of European Football Associations (UEFA), der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) oder des Internationalen Olympischen Komitees (IOC). Zwischen den Ebenen gibt es gegenstromförmige Bindungs- und Entwicklungsbewegungen: Infolge des Einplatzprinzips⁴ entsteht ein pyramidales Sportverbandswesen, indem die internationalen Regeln für die europäische und nationale Ebene zumindest rahmenrechtlich bindend sein müssen. Nur auf diese Weise lassen sich Sportregeln einheitlich auf der ganzen Welt durchsetzen. Umgekehrt speisen sich europäische und internationale Regelwerke aus den zuvor kodifizierten Überzeugungen nationaler Mitgliedsorganisationen. Dies gilt insbesondere auch für die personelle Zusammensetzung der verschiedenen Gremien.

Im Einzelnen erstreckt sich die *lex sportiva* auf Vorschriften, die das Ziel und den Ablauf der sportlichen Betätigung vorgeben, also Sportregeln im engeren Sinne. Darüber hinaus formuliert die *lex sportiva* sporttechnische Maßstäbe, sportethische Grundsätze wie z.B. Anti-Doping-Klauseln sowie Teilnahmevoraussetzungen für Mannschaften und Einzelsportler in Form von Lizenzierungsbestimmungen bzw. Nominierungsvoraussetzungen. Schließlich gehören auch Bestimmungen über Organisation, Bindung und Verfahren verbandseigener oder verbandsferner Streitschlichtungsinstanzen, d.h. unechte oder echte Schiedsgerichte⁵ hierher.

Die *lex sportiva* ist Ausdruck bürgerlicher Freiheit, da der Sport einen zentralen Teil der (Zivil-)Gesellschaft in Gegenüberstellung zum Staat bzw. zur Staatengemeinschaft darstellt⁶. Als gesellschaftlicher Teilbereich ist der Sport zunächst gehalten, seine Probleme in eigener Verantwortung zu lösen. Dahinter steht der aus der katholischen Soziallehre stammende Grundsatz der Subsidiarität⁷. Dieser proklamiert einen grundsätzlichen Nachrang staatlicher gegen-

⁴ Vgl. hierzu *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 42 ff.; *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, zit. in Fn. 2, S. 12 ff., jeweils mit weiteren Nachweisen.

⁵ Vgl. hierzu näher *Oschütz*, Sportschiedsgerichtsbarkeit, Die Schiedsverfahren des Tribunal Arbitral du Sport vor dem Hintergrund des schweizerischen und deutschen Schiedsverfahrensrechts, S. 5 ff., 23 ff.

⁶ Vgl. *Steiner*, Staat, Sport und Verfassung, DÖV 1983, S. 179 f.

⁷ Verankert wurde das Subsidiaritätsprinzip 1931 in der päpstlichen Sozialzyklika „Quadragesimo Anno“, vgl. hierzu *Roos*, Die Sozialzykliken der Päpste als Grundlage der Sozialverkündigung der Kirche, in: *Unterberg* (Hrsg.), Kurze Einführung in die katho-

über gesellschaftlicher Aufgabenwahrnehmung und errichtet eine „Funktions-sperre“⁸ für staatliches Tätigwerden. Die Aufgabenteilung zwischen Staat und Sport ähnelt damit derjenigen im Verhältnis des Staates zu anderen rechtlich eigenständigen, gesellschaftlichen Einheiten wie den Kirchen. Die selbstverantwortliche Problemlösung findet ihren Rahmen in grund- bzw. menschenrechtlichen Verbürgungen. Dabei geht es im Kern um die verfassungs-, europa- und internationalrechtlich gewährleistete Vereinigungsfreiheit bzw. Vereinsautonomie⁹. Sie verleiht den Sportorganisationen ungeachtet ihrer spezifischen Organisationsform beispielsweise als Verein oder Stiftung das Recht zur eigenverantwortlichen Steuerung, Lenkung und Lösung der Problemstellungen durch Satzungen, Statuten und Richtlinien¹⁰. Bei diesen Vorschriften handelt es sich jedoch nicht um staatliche Rechtsnormen, sondern um das selbst gesetzte Regelwerk der Sportorganisationen.

Die Bezeichnung des selbst gesetzten Regelwerks der Sportorganisationen als privates Recht bedarf zumindest einer kurzen Erläuterung: Recht wird nach einem monistischen Verständnis gemeinhin als die Gesamtheit der vom Staat gesetzten Normen verstanden¹¹. Das Regelwerk der Sportorganisationen geht indes von Privatrechtssubjekten aus. Dieses Regelwerk ist Recht im pluralistischen Sinne. Das Adjektiv „privat“ soll schließlich klarstellen, dass die Normgeber Private sind.

2. Zweite Säule: *lex extra sportiva*

Die zweite Säule des Sportrechts sind die sportrelevanten Normen des (zwischen-) staatlichen Rechts, die *lex extra sportiva*. Diese beruhen auf der Überzeugung, dass der nationale Sport kein Staat im Staate und die internationalen Sportorganisationen keine Völkerrechtssubjekte neben den anerkannten Staa-

liche Soziallehre, S. 15 ff.; *Wieshuber*, Die Leitidee der Subsidiarität im europäischen Einigungswerk, Eine Untersuchung aus sozialemischer Perspektive, S. 31 ff.; allgemein zum Subsidiaritätsprinzip *Callies*, Subsidiaritäts- und Solidaritätsprinzip in der Europäischen Union, 2. Auflage; weiter zu den Wurzeln des Subsidiaritätsprinzips in der abendländischen Staats- und Gesellschaftsphilosophie, der liberalen Staatstheorie und der neuscholastischen Naturrechtslehre vgl. *Schliesky*, Der Beitrag des Subsidiaritätsprinzips gemäß Art. 5 Abs. 2 EGV zur Legitimation supranationaler Herrschaftsgewalt, in: *Schliesky/Schürmann* (Hrsg.) Rechtsprobleme der Verzahnung von Herrschaftsgewalt im Mehrebenensystem, S. 36; *Molsberger*, Das Subsidiaritätsprinzip im Prozess europäischer Konstitutionalisierung, S. 14 ff., jeweils mit weiteren Nachweisen.

⁸ *Isensee*, Subsidiaritätsprinzip und Verfassungsrecht, 2. Auflage, S. 30.

⁹ Vgl. insoweit Art. 9 GG, Art. 11 EMRK, Art. 22 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

¹⁰ Vgl. *Nolte*, Staatliche Verantwortung im Bereich Sport, Ein Beitrag zur normativen Abgrenzung von Staat und Gesellschaft, S. 240; *Krogmann*, Grundrechte im Sport, S. 58 f.

¹¹ Vgl. *Bohn*, Regel und Recht: Wechselwirkungen zwischen Verbandsrecht und staatlichem Recht und deren strukturelle Besonderheiten, S. 27.

ten dieser Welt sind¹². Die Freiheitsbetätigung dieser Organisationen bewegt sich vielmehr innerhalb nationaler und zwischenstaatlicher Rechtsordnungen. Zwischen diesen Rechtsordnungen gibt es wiederum wechselseitige Bindungswirkungen und Entwicklungslinien, wie sie bereits im Zusammenhang mit der ersten Säule beschrieben wurden.

Die Geltung der zweiten neben der ersten Säule im Sport entspringt ferner der rechtspraktischen Notwendigkeit, dass bestimmte tatsächliche Probleme des Sports nur mit Hilfe des Staates oder der Staatengemeinschaften gelöst werden können. Zwar ist der Sport ein gesellschaftlicher Teilbereich. Er ist aber seit langem kein reines Freizeitvergnügen mehr, sondern in vielfältiger Form in den öffentlichen Sektor hineingewachsen. Seine Wirtschaftskraft, seine sozialen Funktionen und seine politische Bedeutung sind enorm. Im Jahr 2004 erwirtschaftete der Sport im weiteren Sinne einen Mehrwert von 407 Milliarden Euro, d.h. 3,7% des Bruttoinlandsprodukts der EU¹³. Die sozialen Funktionen des Sports¹⁴ sind bekannt: der organisierte Sport ist das größte gesellschaftliche Subsystem in Deutschland. Er zählt 27,5 Millionen Sportler in fast 100.000 Sportvereinen¹⁵. Seine verschiedenen Wohlfahrtsleistungen finden politische Anerkennung auf allen Ebenen. Die Programme der politischen Parteien, die Arbeit des Sportausschusses des Deutschen Bundestages und die umfänglichen Förder- und Pflegemaßnahmen zugunsten des Sports durch Kommunen, Bundesländer, Bund sowie der Europäischen Union und internationalen Organisationen sind beeindruckend. Vor diesem Hintergrund entstehen tatsächliche Probleme zwischen Sportbeteiligten in einem Ausmaß, das vor wenigen Jahrzehnten kaum denkbar war.

Die tatsächlich wachsende Bedeutung des Sports führt immer öfter zu Konflikten, die nicht allein vom Sport selbst gelöst werden können. Immer häufiger stoßen die Selbstregulierungskräfte der Sportorganisationen an Steuerungsgrenzen. Hier ist insbesondere an die zunehmenden Gewaltausschreitungen im

¹² Vgl. *Baare-Schmidt*, Der Status des internationalen Olympischen Komitees im Völkerrecht, S. 72; *Rittberger/Boekle*, Das Internationale Olympische Komitee – eine Weltregierung des Sports?, FW 71 (1996), S. 158; *Wax*, Internationales Sportrecht, Unter besonderer Berücksichtigung des Sportvölkerrechts, S. 153 ff. Speziell zur World Anti-Doping Agency (WADA) vgl. *Latty*, La lex sportiva, Recherche sur le droit transnational, S. 624.

¹³ Vgl. das Weissbuch Sport der Europäischen Kommission vom 11.07.2007, S. 12, abrufbar unter http://ec.europa.eu/sport/white-paper/index_de.htm; weiterführend zum Weissbuch Sport *Blackshaw*, The „Specificity of Sport“ and the EU White Paper on Sport: Some Comments, ISLJ 2007/3–4, S. 87 f.; *Cuendet*, The EU Commission's White Paper on Sport: An Official Coherent, Yet Debated Entrance of the Commission in the Sports Arena, Special Addendum to ISLJ 2007/3–4; *Krejza*, The European Commission's White Paper on Sport, ISJL 2007/3–4, S. 73 ff.

¹⁴ Vgl. hierzu *Nolte*, zit. in Fn. 10, S. 34 ff. mit weiteren Nachweisen.

¹⁵ Vgl. die diesbezüglichen Informationen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), abrufbar unter <http://www.dosb.de/de/service/download-center/dosb-organisation/mitgliedsorganisationen>.

Zusammenhang mit Fußballspielen¹⁶, an Umweltprobleme beim so genannten Outdoorsport¹⁷, an korruptive Verhaltensweisen im Profisport¹⁸ oder an die notwendige Finanzierung des Breitensports¹⁹ mit seinen vielfältigen Aufgaben in Staat und Gesellschaft zu denken. Soweit die Probleme nicht oder nicht allein vom Sport zu lösen sind, kann oder muss der Staat oder die Staatengemeinschaft tätig werden. Die Rechtsnormen der Staaten bzw. der Staatengemeinschaften gelten grundsätzlich für alle Lebensbereiche und damit auch für den Sport. Neben den allgemeinen, für alle geltenden Rechtsnormen aus den Bereichen des Haftungsrechts, des Arbeitsrechts, des Internationalen Privatrechts, des Zivilprozessrechts, des Umweltrechts und des Strafrechts gibt es besondere Vorschriften, die Staaten bzw. Staatengemeinschaften nur und exklusiv für den speziellen Bereich des Sports erlassen haben. In diesem Kontext stehen spezifische einfachgesetzliche Bestimmungen, etwa arzneimittelrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Doping²⁰, Staats- oder Staatsgemeinschaftsziele zugunsten des Sports²¹ sowie völkerrechtliche Abkommen im Kontext sportlicher Betätigungen. Jüngstes Beispiel für Letztere ist die UNESCO-Konvention gegen Doping im Sport aus dem Jahr 2005²². Die Summe aller staatlichen Rechtsnormen, die unmittelbar oder mittelbar auf sportliche Betätigungen Anwendung finden, stellt die zweite Säule des Sportrechts dar, die lex extra sportiva.

¹⁶ Vgl. hierzu *Albrecht*, Fußball und Gewalt, MschrKrim 2006, S. 158 ff.; *Dunning*, Football hooliganism as a European and world phenomenon, MschrKrim 2006, S. 175 ff.; *Lösel/Bliesener*, Hooliganismus in Deutschland, Verbreitung, Ursachen und Prävention, MschrKrim 2006, S. 229 ff.

¹⁷ Vgl. hierzu *Nolte*, zit. in Fn. 10, S. 70 ff.

¹⁸ Vgl. hierzu *Maennig*, Korruption und Korruptionsbekämpfung im Sport, in: von Arnim (Hrsg.), Korruption und Korruptionsbekämpfung, S. 81 ff.; *Mikolajczyk*, Korruption im Sport, in: Nolte (Hrsg.), Doping und Korruption im Sport, S. 25 ff.

¹⁹ Vgl. hierzu *Steiner*, Verfassungsfragen des Sports, NJW 1991, S. 2731 ff.; *Tettinger*, Rechtsprobleme der Subventionierung des Sports, in: ders. (Hrsg.), Subventionierung des Sports, S. 33 ff.; *Thom*, Sportförderung und Sportförderungsrecht als Staatsaufgabe.

²⁰ Vgl. für Deutschland § 6a i.V.m. § 95 Arzneimittelgesetz (AMG).

²¹ Vgl. zum einen die sportbezogenen Staatszielbestimmungen in den Landesverfassungen der Bundesländer, hierzu *Nolte*, zit. in Fn. 10, S. 217 ff., zum anderen Art. 165 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), näher hierzu *Persch*, Sportförderung in Europa: Der neue Art. 165 AEUV, NJW 2010, S. 1917 ff.; *Wiesner*, Unionsziele im Europäischen Verfassungsrecht, Grundlagen, Entwicklung und Wirkung – dargestellt am Unionsziel der Sportförderung. Zur Frage der Ergänzung des Grundgesetzes um ein Staatsziel Sport vgl. *Nolte*, Die Aufnahme des Sports in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Causa Sport 2007, S. 290 ff.

²² Vgl. hierzu *Schmidt*, Internationale Dopingbekämpfung, Grundlagen und nationalstaatliche Umsetzung, S. 73 ff.; *Wax*, zit. in Fn. 12, S. 275 ff.

II. Analyse der Wechselwirkungen im Einzelnen

Das besondere Kennzeichen des Zweisäulenmodells des Sports sind die zahlreichen Wechselwirkungen zwischen den beiden Säulen: Das selbst gesetzte Regelwerk der Sportorganisationen wirkt sich auf die Schaffung, Auslegung und Anwendung staatlicher bzw. (zwischen-)staatlicher Rechtsnormen aus. Umgekehrt betreffen auch staatliche bzw. (zwischen-)staatliche Rechtsnormen Erlass, Gültigkeit, Auslegung und Anwendung des selbst gesetzten Regelwerks. Beide Säulen stehen also nicht beziehungslos nebeneinander, sondern bedingen sich gegenseitig²³.

Die Komplementarität zwischen Regel und Recht im Sport verläuft parallel zum gewandelten Verhältnis von Staat und Gesellschaft. Wurde diese Beziehung im 19. Jahrhundert noch im Sinne einer strikten Trennung bzw. wechselseitiger Autarkie verstanden²⁴, bei der es vorrangig darum ging, die Autonomie des Bürgertums gegenüber dem monarchischen Staat zu sichern, so geht es heutzutage darum, dem einzelnen Individuum einen Raum freiverantwortlicher Lebensgestaltung gegenüber dem von der Allgemeinheit der Bürger getragenen Staat zu gewährleisten²⁵. Das Beziehungsverhältnis von Staat und Gesellschaft ist damit ebenso komplementär bzw. dialektisch wie die Beziehung zwischen Recht und Regeln. Der Staat bzw. die Staatengemeinschaft nimmt notwendige Erhaltungs-, Sicherungs- und Regulierungsfunktionen für die in Freiheit gesetzte Gesellschaft wahr: er erhält und gewährleistet eine Rahmenordnung für die Gesellschaft, löst die Ordnungsprobleme und tritt Freiheitsbedrohungen entgegen, die sich aus der Betätigung und Entfaltung der in der Gesellschaft freigesetzten Kräfte ergeben. Letztlich laufen die wechselseitigen Beziehungen auf eine osmotische Verbindung hinaus, in der sich die (zwischen-) staatlich institutionalisierte und gesellschaftliche Sphäre auf breiter Front miteinander verquicken, wobei sich wechselnd der Staat in die Gesellschaft vorschiebt und gesellschaftliche Gruppen institutionalisierte Staatlichkeit infiltrieren²⁶.

Diese allgemeinen Entwicklungstendenzen im Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft lassen sich im speziellen Verhältnis zwischen Staat und Sport als gesellschaftlichem Teilbereich, insbesondere an den vielfältigen Wechselwirkungen zwischen Regeln und Recht, wie folgt nachweisen:

²³ Vgl. hierzu *Bohn*, zit. in Fn. 11.

²⁴ Vgl. *von Stein*, Die Prinzipien der Gesellschaft und des Staates, in: Fischer (Hrsg.), Das gesellschaftliche Labyrinth, Texte zur Gesellschafts- und Staatstheorie, S. 46 f.

²⁵ Vgl. *Uerpman*, Das öffentliche Interesse, seine Bedeutung als Tatbestandsmerkmal und als dogmatischer Begriff, S. 59.

²⁶ Vgl. *Ossenbühl*, Die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben durch Private, VVDStRL 29 (1971), S. 150.

1. Auswirkungen von *lex sportiva* auf *lex extra sportiva*

Die erste Säule der Sportregeln besitzt vielfältige Auswirkungen auf die zweite Säule des staatlichen bzw. (zwischen-)staatlichen Rechts. Diese Auswirkungen betreffen klassischerweise die Auslegung und Anwendung der staatlichen bzw. zwischenstaatlichen Vorschriften. Dieses lässt sich an folgendem Beispiel illustrieren: Trifft ein Boxer seinen Gegner in einem Wettkampf am Kopf, so beschädigt er zwar dessen Gesundheit. Handelt es sich jedoch um einen regelgerechten Schlag, so bleibt die Gesundheitsbeschädigung ohne zivilrechtliche, öffentlich-rechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen. Beißt der Boxer seinem Gegner hingegen einen Teil des Ohres ab, so muss er dafür auch nach staatlichen Rechtsnormen einstehen. Die Auslegung und Anwendung des staatlichen Rechts hängt also entscheidend davon ab, ob sich der Sportler innerhalb oder außerhalb des Regelwerks bewegt²⁷. Die Frage der Gültigkeit des Regelwerks im Lichte staatlichen bzw. zwischenstaatlichen Rechts sei an dieser Stelle zurückgestellt²⁸.

Der Einfluss von Sportregeln auf staatliche bzw. zwischenstaatliche Rechtsnormen geht jedoch weit über dieses Beispiel hinaus. Er bezieht sich nicht nur auf die Auslegung und Anwendung staatlichen Rechts, sondern betrifft bereits deren Erlass. Dies zeigt sich an folgendem Beispiel: Bei dem Welt-Anti-Doping-Code (WADC)²⁹ handelt es sich um ein selbst gesetztes Regelwerk der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), mithin einer privaten Einrichtung außerhalb der staatlichen Sphäre³⁰. Der Code enthält die wesentlichen Grundsätze, Verbote, Sanktionen und Verfahrensbestimmungen zur Bekämpfung und Verhinderung von Doping im Sport, auf die der Kollege *Adolphsen* bereits hingewiesen hat. Seine unmittelbare Bindungswirkung geht allerdings nicht über die private Sphäre des Sports hinaus. Er beeinflusst in erster Linie den Erlass nationaler Anti-Doping-Codes der Nationalen Anti-Doping-Agenturen. Die Staaten, die in der WADA vertreten sind und den WADC unterstützen, sind also nicht unmittelbar an dieses Regelwerk gebunden³¹.

Aufgrund der Bedeutung des Sports für die Erhaltung der Gesundheit, für die geistige, kulturelle und körperliche Erziehung sowie für die Förderung des Weltfriedens und der Völkerverständigung bestand schon früh ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Engagement der UNESCO gegen Doping

²⁷ Vgl. zu dieser Problematik näher *Bohn*, zit. in Fn. 11, S. 89 ff.

²⁸ Hierzu weiterführend *Bohn*, zit. in Fn. 11, S. 32 ff. mit weiteren Nachweisen.

²⁹ Abrufbar unter <http://www.nada-bonn.de/recht/anti-doping-regelwerke/wada-code>.

³⁰ Bei der WADA handelt es sich um eine privatrechtliche Stiftung nach Schweizer Recht, zu ihrer Struktur und ihren Aufgaben vgl. näher *Haas/Prokop*, Aktuelle Entwicklungen in der Dopingbekämpfung, SpuRt 2000, S. 5 ff.; *Kern*, Internationale Dopingbekämpfung – Der World Anti-Doping Code der World Anti-Doping Agency, S. 153 ff.; *Latty*, zit. in Fn. 11, S. 384 ff.; *Müller-Platz*, Neue Entwicklungen in der Dopingbekämpfung, in: Bundesinstitut für Sportwissenschaft (Hrsg.), Jahrbuch 2003, S. 116 ff.

³¹ Vgl. *Kern*, zit. in Fn. 30, S. 161.

und für einen sauberen Sport und ihrem Kernauftrag, „Bollwerke des Friedens im Geiste der Menschen“³² zu errichten. Aus diesem Grunde beschloss die Generalkonferenz der UNESCO im Jahr 2003, die internationale Zusammenarbeit bei der Dopingbekämpfung durch Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages zu fördern und zu koordinieren³³. Entscheidenden Einfluss auf den Abschluss des UNESCO-Übereinkommens zur Verhinderung und Bekämpfung von Doping im Sport im Jahr 2005 hatte vor allem auch der WADC. Dies wird aus den verschiedenen vorbereitenden Dokumenten sowie wörtlichen Bezugnahmen des Übereinkommens auf den Code sehr deutlich³⁴. Insoweit wird die Schaffung zwischenstaatlichen Rechts von privat gesetzten Regeln beeinflusst – eine Entwicklung, die in anderen Bereichen als „Privatisierung des Völkerrechts“³⁵ beschrieben wird.

Dieser Einfluss ist letztlich Ausdruck des bereits erwähnten gewandelten Verhältnisses des Staats bzw. der Staatengemeinschaft zur Gesellschaft. Der WADC wurde zwar von der WADA erlassen, die maßgeblich von den privaten Sportorganisationen getragen wird. In den Organen der WADA sind jedoch auch Regierungsvertreter an der Arbeit der Organisation und der Ausarbeitung internationaler Standards beteiligt. Der Abschluss des WADC und des daran anknüpfenden UNESCO-Übereinkommens sind damit gleichsam ein Spiegel veränderter Realitäten in der internationalen Sportpolitik. Die Staaten respektieren die völkerrechtlich abgesicherte Autonomie der Sportorganisationen, betrachten Doping aber in zunehmendem Maße als gesellschaftliches Problem, das

³² Vgl. die Präambel der UNESCO-Verfassung.

³³ Vgl. UNESCO (ed.), Records of the General Conference, 32nd Session 2003, Volume 1 Resolutions, 32 C/Resolution 9, S. 22 f.

³⁴ Vgl. hierzu Schmidt, zit. in Fn. 22, S. 73 ff., 87 f.

³⁵ So der Titel des Tagungsbandes Ghérari/Szurek (éd.), L'émergence de la société civile internationale, Vers la privatisation du droit international?. Der Begriff der Privatisierung wird im Völkerrecht in höchst unterschiedlichen Konstellationen verwendet. Zum Teil dient er ganz allgemein zur Kennzeichnung der zunehmenden Öffnung des Völkerrechts für individualschützende Rechtspositionen oder bezeichnet das rein tatsächliche Eindringen Einzelner bzw. gesellschaftlicher Gruppen, wie z.B. nichtstaatlicher bewaffneter Guerillas, in die völkerrechtlichen Beziehungen der Staaten, vgl. z.B. die Untersuchung von Krieger, Der privatisierte Krieg – Private Militärunternehmen im bewaffneten Konflikt, AVR 44 (2006), S. 160. Weitergehend umschreibt Privatisierung ebenfalls die zunehmende Völkerrechtsunmittelbarkeit des Einzelnen, die der unmittelbaren Gewährung von Rechten durch den völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz, das humanitäre Völkerrecht oder durch Marktbürgerrechte sowie der Auferlegung von Pflichten durch das Völkerstrafrecht geschuldet sei, vgl. hierzu Dörr, „Privatisierung“ des Völkerrechts, JZ 2005, S. 905 ff.; Rau, Schadensersatzklagen wegen extraterritorial begangener Menschenrechtsverletzungen: der US-amerikanische Alien Tort Claims Act, IPRax 2000, S. 560. Demgegenüber begrenzt Kees, Privatisierung im Völkerrecht, Zur Verantwortlichkeit der Staaten bei der Privatisierung von Staatsaufgaben, S. 30, den völkerrechtlichen Privatisierungsbegriff ausgehend von seiner nationalrechtlichen Bedeutung auf die planmäßige Aufgabenumsetzungübertragung auf eine außerhalb der staatlichen Organisation stehende privatrechtliche Einheit.

in ihre eigene Kernkompetenz fällt³⁶. Auf diese Weise kommt es zu einer osmotischen Verbindung zwischen Staat und Gesellschaft, wie sie im Allgemeinen bereits oben beschrieben wurde.

Die osmotische Verbindung zwischen Staat und Gesellschaft und der Einfluss des WADC auf das nationale Recht der Einzelstaaten – vermittelt über die UNESCO-Konvention zur Verhinderung und Bekämpfung des Dopings im Sport – zeigt sich letztlich auch an den jüngsten Novellierungen des nationalen Arzneimittelrechts aus dem Jahre 2007³⁷. Die in § 6a Abs. 2a S. 1 i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 2b AMG neu eingeführte Besitzstrafbarkeit³⁸ verstärkt die bestehende und effiziente Verantwortungsteilung zwischen privaten und staatlichen Akteuren bei der Dopingbekämpfung.

Diese Zusammenarbeit beruht auf folgenden Grundsätzen: Der Sport übernimmt eine Primärverantwortung für die Verteidigung des Sportethos durch den Dopingverstoß des Sportlers. Er verbietet Doping durch seine eigenen Regelwerke, sanktioniert Verstöße in sportgerichtlichen Verfahren und wendet sich damit gegen den Angriff auf den sportverbandlichen Grundsatz des Fair Play. Der Staat gewährt hierfür einen gesetzlichen Rahmen. Er übernimmt insoweit eine sekundäre Gewährleistungsverantwortung³⁹. Im Übrigen zeigt er sich auch verantwortlich für die Volksgesundheit, die Bekämpfung divergenter Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Verabreichung von und dem Handel mit Dopingsubstanzen sowie den Schutz fremder Vermögensinteressen, die durch den Einsatz von Dopingmitteln gefährdet sind. Vor diesem Hintergrund sind die staatlichen Regelungen zum strafbewehrten Verbot nach § 6a i.V.m. § 95 AMG einschließlich seiner Neufassung durch die jüngste Novellierung zu verstehen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass sich die geteilten Verantwortlichkeiten von Sport und Staat auf breiter Front miteinander verquicken. Der Sport wird bei der Dopingbekämpfung vom Staat nicht nur unterstützt, sondern orientiert sich in seinen Regelwerken an den Grundsätzen staatlichen Rechts und liefert außerdem wertvolle Informationen für behördliche Ermittlungen. Umge-

³⁶ Vgl. Schmidt, zit. in Fn. 22, S. 187.

³⁷ Vgl. Art. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Dopingbekämpfung im Sport, BGBl. 2007 I, 2510.

³⁸ Weiterführend hierzu siehe Hauptmann/Rübenstahl, Zur verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit einer Doping-Besitzstrafbarkeit de lege ferenda – insbesondere gemessen am „Cannabis-Urteil“ des BVerfG, HRRS 2007, S. 143 ff.; Jahn, Die Strafbarkeit des Besitzes nicht geringer Mengen von Dopingmitteln, Ein Lehrstück zum Verhältnis von Rechtsgut und Tatbestandsstruktur, GA 2007, S. 579 ff.; Kargl, Begründungsprobleme des Dopingstrafrechts, NSTz 2007, S. 489 ff.; König, Dopingbekämpfung mit strafrechtlichen Mitteln, JA 2007, S. 573 ff.; Kudlich, An den Grenzen des Strafrechts, JA 2007, S. 90 ff.

³⁹ Näher zum Begriff der Gewährleistungsverantwortung vgl. Hoffmann-Riem, Tendenzen in der Verwaltungsrechtsentwicklung, DÖV 1997, S. 441 ff.; Nolte, zit. in Fn. 10, S. 196.; Schuppert, Die öffentliche Verwaltung im Kooperationspektrum staatlicher und privater Aufgabenerfüllung: Zum Denken in Verantwortungsstufen, DV 31 (1998), S. 425 ff.

kehrt sind Erkenntnisse des Staates wiederum Grundlage sportverbandlicher Sanktionen und staatliche Förderung abhängig von Anti-Doping-Maßnahmen im Sport.

2. Auswirkungen von *lex extra sportiva* auf *lex sportiva*

Die Auswirkungen zwischen *lex sportiva* und *lex extra sportiva* verlaufen auch in umgekehrter Richtung. Staatliche bzw. zwischenstaatliche Rechtsnormen gewährleisten dem Sport eine Regelungsbefugnis, um sich eigene Regeln setzen zu dürfen. Der Sport ist kein Staat mit eigener Bestimmungsmacht bzw. Kompetenz-Kompetenz. Seine Regelungsbefugnis ist nicht originär, sondern eine von den Staaten bzw. Staatengemeinschaften abgeleitete Kompetenz. Im Übrigen ist die dem Sport verliehene Regelungsbefugnis nicht grenzenlos. Der Staat bzw. die Staatengemeinschaft, die dem Sport diese Befugnis verleihen, formulieren damit zugleich deren Grenzen. Diese Grenzen werden insbesondere deutlich bei der Überprüfung sportverbandlicher Regeln im Lichte staatlichen bzw. zwischenstaatlichen Rechts.

Die Gültigkeit von Sportregeln im Lichte staatlicher Rechtsnormen stand oder steht etwa in Rede bei der Dauer einer dopingbedingten Sperre. Das Oberlandesgericht München war Mitte der 90er Jahre der Auffassung, dass eine über zweijährige Sperre beim erstmaligen echten Dopingvergehen mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit unvereinbar und deshalb ungültig sei⁴⁰. In vergleichbarer Weise beanstandete der Europäische Gerichtshof so genannte Ausländerklauseln, mit denen die Zahl von Spielern aus EU-Staaten im professionellen Fußball begrenzt wurde. Er sah hierin einen Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Seiner Auffassung nach müsse dasselbe für Transferklauseln gelten, die den Vereinswechsel eines Spielers innerhalb der EU von der Zahlung einer pauschalen Entschädigungssumme abhängig machten⁴¹. In jüngster Zeit streitet man über die kartellrechtliche Vereinbarkeit der zentralen Vermarktung von Fernsehrechten im Deutschen Fußball⁴² oder die so genannte 50+1-Regel, die eine Mehrheitsbeteiligung der Muttervereine an den ausgegliederten Profiabteilungen deutscher Fußballclubs verlangt und damit Mehrheitsbeteiligungen ausländischer Investoren – wie etwa in England – verhindert⁴³.

⁴⁰ OLG München, Urteil vom 28.03.1996, SpuRt 1996, S. 133.

⁴¹ Vgl. EuGH, Urteil vom 15.12.1995, NJW 1996, S. 505 ff. (Bosman).

⁴² Vgl. hierzu *Danckert*, Fernsehrechte im deutschen Fußball: Grundlagen, Chancen und Grenzen ihrer Vermarktung aus kartellrechtlicher Sicht; *Hess/Jury-Fischer*, Medienkartellrecht, AfP 2009, S. 35 ff.; *Stopper*, Spielmanipulation: Das Bundeskartellamt kennt das richtige Ergebnis der TV-Zentralvermarktung, SpuRt 2008, S. 177 ff.

⁴³ Vgl. näher *Klees*, Die so genannte 50+1-Regel im deutschen Profifußball im Lichte des europäischen Wettbewerbsrechts, EuZW 2008, S. 391 ff.; *Lammert*, Mehrheitliche Kontrolle im deutschen Profi-Fußball – Der Fall Hoffenheim, SpuRt 2008, S. 137 ff.; *Quart*, „50+1“-Re-

Die Beispiele belegen, dass staatliches bzw. zwischenstaatliches Recht nicht nur Grundlage für sportverbandliche Regularien ist, sondern diesen auch signifikante Grenzen setzt, die sich häufig nur vor staatlichen bzw. internationalen Gerichten durchsetzen lassen. Die „Autonomie des Sports“⁴⁴ bewegt sich ganz offenkundig nur in dem Rahmen, den das staatliche bzw. zwischenstaatliche Recht gewährt. Zeigen sich innerhalb der Sphäre des Sports Steuerungsdefizite, realisiert sich die Auffangverantwortung des Staates bzw. der Staatengemeinschaft.

III. Inhaltliche Ausbalancierung der Wechselwirkungen

Die entscheidende Frage im Rahmen der Wechselwirkungen zwischen *lex sportiva* und *lex extra sportiva* ist die des angemessenen Ausgleichs. Gibt es Grundsätze bzw. Maßstäbe, nach denen sich die Auswirkungen dem Grunde nach bestimmen bzw. begründen lassen? Diese Frage kann nicht losgelöst von den wechselseitigen Phänomenen, sondern nur mit Blick auf deren Ursprung beantwortet werden.

Ausmaß und Reichweite des Einflusses privat gesetzter Regelwerke auf staatliche bzw. zwischenstaatliche Rechtsnormen hängen maßgeblich davon ab, ob und inwieweit die Selbstregulierungskräfte des Sports vom Staat und der Staatengemeinschaft als tragfähig und überzeugend eingeschätzt werden. Bewegt sich das Regelwerk des Sports in den geordneten Bahnen staatlichen bzw. (zwischen-) staatlichen Rechts oder ist der Staat oder die Staatengemeinschaft von seiner Sachgerechtigkeit überzeugt, so werden Erlass, Auslegung und Anwendung staatlicher bzw. zwischenstaatlicher Rechtsnormen entscheidend von der Schaffung und Einhaltung sportverbandlicher Regeln beeinflusst.

Umgekehrt bewegen sich die Sportregeln im Korridor des staatlichen bzw. zwischenstaatlichen Rechts. Die vom Staat bzw. der Staatengemeinschaft abgeleitete Freiheit zur Regelsetzung reicht wiederum so weit, wie der Staat und die Staatengemeinschaft von ihrer Sachgerechtigkeit überzeugt sind. Die Parallelen zu den Auswirkungen der *lex sportiva* auf die *lex extra sportiva* sind dabei augenfällig.

Die Entscheidungsfreiheit des Sports wird oft mit Autonomie beschrieben und vermittelt damit den Eindruck ihrer Grenzenlosigkeit. Dem ist jedoch nicht so. Der Sport ist weder ein Staat im Staate, noch ist er in ökonomischer Hinsicht autonom von Staat und Wirtschaft. Seine Regelbildung bewegt sich grundsätzlich innerhalb staatlicher bzw. zwischenstaatlicher Rechtsnormen. Die Ausba-

gelung – Wie geht es im Profifußball weiter? Dringender Regelungsbedarf/Lösungswege, WRP 2010, S. 85 ff.; *Verse*, Die „50+1“-Regel zwischen Verbandsautonomie und Wettbewerbsfreiheit, Causa Sport 2010, S. 28 ff.

⁴⁴ Vgl. *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, zit. in Fn. 2, S. 6 ff.

lancierung zwischen beiden Regelungsbereichen (Regeln und Rechtsnormen) muss stets das gewandelte Verhältnis von Staat und Gesellschaft im Allgemeinen und die Besonderheiten des Sports im Blick haben. Dabei kommt es vor allem auf dessen gemeinnützige Funktionen für Staat und Gesellschaft an. Der Sport übernimmt vielfältige soziale Funktionen, die Grundlage seiner Förderung und seines Schutzes durch den Staat sind. Umgekehrt achten der Staat und die Staatengemeinschaft die spezifischen Eigenarten des Sports. Beides – sowohl Kooperation als auch Achtung der Autonomie – kommt in dem jüngsten Staatsgemeinschaftsziel zugunsten des Sports gem. Art. 165 AEUV zum Ausdruck⁴⁵: Danach trägt die Union zur Förderung der europäischen Dimension des Sports bei und berücksichtigt dabei dessen besondere Merkmale, dessen auf freiwilligem Engagement basierende Strukturen sowie dessen soziale und pädagogische Funktion. Die Tätigkeit der Union verfolgt dabei das Ziel, die europäischen Dimensionen des Sports durch Förderung der Fairness und der Offenheit von Sportwettkämpfen und der Zusammenarbeit zwischen den für Sport verantwortlichen Organisationen sowie durch den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler, insbesondere der jüngeren Sportler, zu entwickeln.

Klaus Peter Berger

Die Neue Lex Mercatoria.

Ist Transnationales Wirtschaftsrecht kodifizierbar? 119

Peer Zumbansen

Die Lehren der Lex Mercatoria: Notizen zur Emergenz und

Methodologie privater Normsetzung in der Globalisierung 135

Jens Wüstemann, Jannis Bischof und Sonja Wüstemann

The Economics of Private Law.

Consequences of the Choice and Application of Accounting Standards

From Institutional, Theoretical and Empirical Perspectives 157

Klaus Dieter Wolf

Private Akteure als Normsetzer –

Politikwissenschaftliche Fragestellungen und Perspektiven 187

Gregor Bachmann

Legitimation privaten Rechts 207

Stefan Magen

Zur Legitimation privaten Rechts 229

Andreas von Arnould

Einbindung und Autonomie Privaten Rechts in die staatliche

Rechtsordnung 247

Rüdiger Veil

Autonomie privaten Rechts und dessen Einbindung in die
staatliche Rechtsordnung.

Betrachtungen aus der Perspektive des Aktiengesellschafts- und

Kapitalmarktrechts 269

Verfasserverzeichnis 285

⁴⁵ Vgl. weiterführend hierzu *Persch* und *Wiesner*, jeweils zit. in Fn. 21.